Trim.
243 5/2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Oesterreichische Strafgesetz

vom 27. Mai 1852

und die Verordnungen über die

Gerichts-Competenz.

Erläutert

zur

Darstellung der in den bisherigen Gesetzen eingetretenen Veränderungen.

Von einem praktischen Juristen.

Nebst einem ausführlichen Sachregister

von

Gochnat,

k. k. Bezirks-Sekretär.

Wien.

Tendler & Comp.

1852.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die Publication des neuen Strafgesetzbuches muß manchen alten Praktiker und manchen jungen Rechtsbeflissenen in eigenthümliche Verlegenheit bringen; nicht neu genug, als daß man im Anfange auf diese Neuheit zur Entschuldigung kleiner Verstöße und der Beweise unvollkommener Bekanntschaft mit demselben sich berufen könnte, ist es doch auch wieder nicht das alte, durch lange Uebung und fleißiges Studium in succum et sanguinem übergegangene. — Ueber viele zweifelhafte Punkte waren nachträgliche Verordnungen erschienen, die oft zwischen eigentlicher Disposition und bloßer authentischer Interpretation schwanken; es waren in wissenschaftlichen Vorträgen, Büchern und Zeitschriften über diese Punkte Erläuterungen gegeben worden, die man oft nicht weniger gern zu Hilfe nahm. — Aber das neue Strafgesetz hebt die seit 1803 erschienenen Verord-

Digitized by Google

nungen auf, und nicht Jedem gestattet seine Zeit, aus der Unzahl derselben diejenigen hervorzusuchen, die für die Auslegung noch Werth haben; der Zusammenhang mit der früheren Literatur ist gestört, weil man nicht rasch genug sich davon überzeugen kann, wieweit diese auf aufgehobene oder auf noch bestehende Bestimmungen sich stützt, und wo diese letzteren unter ihrer neuen Bezeichnung zu finden sind.

Es schien also sehr wünschenswerth, dem juridischen Publicum Oesterreichs ein bequemes Handbuch zu bieten, welches unausgesetzt die Beziehungen des neuen Gesetzes zu dem früheren Strafrechte deutlich veranschaulicht, ohne durch lange Erörterungen lästig zu werden, die eingetretenen Veränderungen bezeichnet, und die neuen Verfügungen, wo es nöthig ist, in bündiger Weise erläutert. — Besonders im zweiten Theile des Gesetzbuches, wo die Veränderungen oft nur rein stylistischer Natur sind, und manchmal wieder durch ganz neue, aber vollkommen klare Verfügungen bewirkt wurden, fand man es angemessen, eine kurze Verweisung, einer wortreichen, aber nichts — als was etwa in der

Digitized by Google

schon vorhandenen und hier als bekannt vorauszusetzenden Literatur sich findet — sagenden Erläuterung vorzuziehen.

Diese Aufgabe und keine andere hat gegenwärtiges Handbuch sich gesetzt; tief eingehende theoretische, kritische und historische Untersuchungen werden ohne Frage bald an den Tag treten, ja sie sind schon jetzt in Aussicht gestellt, und insbesondere wird das größere Werk eines bekannten, ausgezeichneten Rechtslehrers, der an der Abfassung des neuen Strafgesetzbuches wesentlichen Antheil hat, von allen Freunden der Wissenschaft mit Spannung erwartet. — Das hier gebotene bescheidene Schriftchen aber hat nur den Zweck, der Praxis den Uebergang vom Alten zum Neuen zu erleichtern. Dieser Zweck gebot eine Raschheit der Ausarbeitung, die allerdings ohne Vorarbeiten nicht möglich gewesen wäre, die aber doch hier und da eine Ungenauigkeit veranlaßt haben mag, die in den Umständen ihre Entschuldigung finden wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Text des neuen Gesetzes durch die Schrift selbst deutlich von den Erläuterungen und Anführungen aus frü-

Digitized by Google

heren Gesetzen unterschieden wird; Alles, was in gesperrter Schrift gesetzt ist, findet sich im alten Gesetze entweder gar nicht oder in ganz anderer Fassung. In letzterem Falle ist diese (durch die Bezeichnung **1803** kenntlich gemacht) zur Vergleichung unmittelbar beigefügt; nur wo die Veränderung gar zu unwesentlich war, begnügte man sich, sie durch die Verschiedenheit des Druckes anzudeuten. Die den einzelnen Paragraphen vorgesetzte Klammer [] enthält die Hinweisung auf den Theil und Paragraph des alten Gesetzes, wo die entsprechende Verfügung sich findet.

Digitized by Google

Kundmachungspatent.

Das eben außer Wirksamkeit gesetzte Strafgesetzbuch erhielt durch das Patent vom 3. September 1803 Gesetzeskraft. Dieses Patent gibt die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes, bezeichnet sein Verhältniß zu der früheren Strafgesetzgebung und hebt insbesondere die scharfe Begränzung der Begriffe: „Verbrechen" und „schwere Polizeiübertretung," die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Verbrechenverjährung, die gänzliche Abschaffung der Confiscation, die Ermächtigung der Gerichtshöfe die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern, die Erweiterung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, die Bestimmung des Verhältnisses, das zwischen politischen und Criminalstrafen bestehen soll, als Eigenthümlichkeiten der neuen Gesetzgebung hervor. Es hat also nach Aufhebung des Gesetzbuches von 1803 auch für die Auslegung keine Bedeutung. An seine Stelle tritt das

Kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852,

wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht und, vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst

Digitized by Google

von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Um denjenigen Kronländern Unseres Reiches, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechtes; allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, so wie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, so wie eines festen und gesicherten Strafrechtes zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen, und mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen, eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 festgesetzten Grundsätzen für die organische Gesetzgebung des Reiches verfügt haben, daß das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so verordnen Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen, hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiermit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Gränzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Artikel II.

Von eben diesem Tage angefangen, hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der von Uns erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen sind daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse

Digitized by Google

vom 13. März 1849 in Geltung stand, alle hierauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen desselben außer Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Die Frage, ob die Mitwirkung zur Veröffentlichung oder Verbreitung einer Druckschrift eine „strafbare Handlung" bilde, ist somit nach den allgemeinen Strafgesetzen zu entscheiden. Ueber solche Strafen, „welche aus Anlaß des strafbaren Inhalts einer Druckschrift einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt zur Entscheidung über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen berufen sind" (§. 43 der Preßordnung); diese haben sich hierbei an die folgenden Bestimmungen der Preßordnung zu halten:

§. 33. Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen.

§. 34. Die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden Personen sind, in soferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nachstehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen, und zwar:

a) der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, in

Digitized by Google

soferne er nicht den Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden stattfand;

b) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redacteur, wenn er nicht beweiset, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hiervon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probe-Exemplares gemacht hat;

c) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben.

§. 35. Nebst diesen Personen ist der Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht, oder fälschlich genannt ist;

b) wenn die Druckschrift, ihrer äußeren Form nach, sich als ein Placat oder Flugblatt, daß ist: ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt;

c) wenn der Druck mit Uebertretung der §§. 2 und 3 dieses Patentes stattfand.

Die §§. 2 und 3 verpflichten zur Angabe des Druckers, Verlegers, resp. des Herausgebers und Redacteurs auf der Druckschrift, zur Hinterlegung von periodischen oder zu Ankündigungen bestimmten Schriften eine Stunde, von andern Druckschriften drei Tage vor der Ausgabe.

§. 36. Der Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um

Digitized by Google

Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen, oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich: Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen, oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht;

b) bei solchen, die mit Uebertretung der §§. 5 bis 8 dieses Patentes (d. i. mit Umgehung der Gewerbsgesetze oder ohne Verkaufslicenz) in Verkehr gesetzt werden;

c) bei Placaten und Flugblättern (§. 35).

§. 37. Die Verantwortlichkeit der bei Herausgabe von strafbaren Druckschriften mitwirkenden Personen (§§. 34 bis 36) bezieht sich auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen.

Verwahrungen und Erklärungen der Redaction oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen oder die von anderen Personen übernommene Haftung heben die gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf.

§. 38. Bildet der Inhalt einer Druckschrift eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, so ist jeder für diesen Inhalt Verantwortliche (§§. 34 bis 36), dem seine Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ueberdieß ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, auf den Verfall derselben, nach dem im §. 28 des allgemeinen Strafgesetzbuches festgesetzten Ausmaße, zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, oder insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt wurde, gegen den Drucker (Geschäftsleiter

Digitized by Google

der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe von fünfhundert bis Eintausend Gulden Conv. Münze zu erkennen.

§. 39. Bildet der Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen, so ist jeder für diesen Inhalt im Sinne der §§. 34 bis 36 Verantwortliche, der nicht desselben Vergehens schuldig befunden wird, mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 40. Auch in dem Falle des §. 39 ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, zugleich auf den Verfall der Caution nach dem im §. 251 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, und insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Vergehen zugerechnet wurde, auf eine Geldstrafe von Einhundert bis fünfhundert Gulden Conv. Münze zu erkennen.

Diejenigen Strafen, welche nicht durch den Inhalt einer Druckschrift, sondern durch die Form ihres Erscheinens verwirkt werden, verhängt nach Maßgabe der §§. 26—32 der Preßordnung die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellte landesfürstliche Behörde, sofern nicht durch die Concurrenz mit der Strafbarkeit des Inhalts auch für solche Uebertretungen die Gerichtsbehörden zuständig werden.

Die in gegenwärtigem Artikel gegebene Bestimmung des Begriffes „Druckschrift“ ist mit der des §. 1 der Preßordnung und des §. 3 des (aufgehobenen) a. h. Patentes vom 13. März 1849 gleichlautend.

Artikel III.

In denjenigen Kronländern, in welchen bisher schon das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Geltung

Digitized by Google

war, aber die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht eingeführt wurde, sowie in Unserem Großherzogthume Krakau, ist die Gerichtsbarkeit über die in diesem Gesetze als Verbrechen bezeichneten strafbaren Handlungen von denjenigen Strafgerichten, welchen gegenwärtig die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zusteht, und zwar bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung, nach den für das Criminal-Verfahren in diesen Kronländern bestehenden Vorschriften, hinsichtlich der Uebertretungen aber von denjenigen Behörden, welchen dermal die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen zusteht, und zwar einstweilen nach den für das Strafverfahren über letztere bestehenden Vorschriften mit der weiteren Bestimmung auszuüben, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, vor ihrer Ausfertigung dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung, oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433, 434 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wonach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht, und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85 lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Digitized by Google

Für diejenigen Kronländer aber, in welchen die ebengenannte Strafproceß-Ordnung bereits in Geltung ist, gleichwie für alle anderen Kronländer, in welchen bisher weder das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, noch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 Giltigkeit hatten, wird die Competenz in Strafangelegenheiten, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, durch besondere, diesem Strafgesetze beigefügte Verordnungen bestimmt.

Die hier erwähnten Paragraphe des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 lauten:

§. 433. Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nämlich: Hochverrath, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Todtschlag, Zweikampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen, so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

§. 434. Bei dem Verbrechen des Betruges*) ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wenn wegen eines Betruges, der unter den in a, b und d des §. 178 enthaltenen Umständen verübet worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe erkannt wird.

§. 442. Bei Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten.

Artikel IV. [Einleitung VI.]

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann, vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen, nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

*) Keineswegs aber bei dem der Veruntreuung — h. E. v. 12. December 1814.

Artikel V. [Einleitung VII.]

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II.) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

Artikel VI. [II. 233.]

Ebenso haben einstweilen die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrecht zu verbleiben. Derselbe soll als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden.

Es bleibt also insbesondere das Wucherpatent vom 2. December 1803, sammt den darauf bezüglichen Verordnungen in Wirksamkeit.

Artikel VII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem 20 Gulden-Fuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen. (Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1835.)

Artikel VIII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur in soferne Anwen-

Digitized by Google

dung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 27. Mai 1852.

Franz Joseph. L. S.

Gr. Buol-Schauenstein m. p.
Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Die dem Strafgesetzbuch von 1803 vorangehende Einleitung ist in vorstehendes Patent nur insoweit übergegangen, als sie nicht die theoretische Begründung der Eintheilung des Strafgesetzes enthielt. — Jedoch scheint, da an der Bestimmung des Begriffs „Verbrechen“ nichts geändert wurde, für die Interpretation und namentlich für die öfter erörterte Frage, inwieferne durch Unterlassungen Verbrechen begangen werden können, der Abschnitt II von Bedeutung. Er lautet: „Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf Dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminalbehandlung eignet.“

Digitized by Google

Strafgesetz
über
Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Erster Theil.
Von den Verbrechen.
Erstes Hauptstück.
Von Verbrechen überhaupt.
Böser Vorsatz.

§. 1. [I. 1.] Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

Durch die unveränderte Republication dieses Paragraphes können die verschiedenen an denselben anknüpfenden Erörterungen über den Dolus ihren Werth nicht verlieren. Für die Fragen, ob der böse Vorsatz auf dasjenige Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist oder nur auf die That als solche gerichtet sein müsse, — ob der im Schlußabsatze des Paragraphes definirte indirecte Dolus bloß als gesetzliche Präsumtion des bösen Vorsatzes aufzufassen oder von der Möglichkeit der Beweisführung unabhängig sei, bleiben noch immer der wissenschaftlichen Erörterung offen. Auch die Zweifel über das Verhältniß der hier allgemein gegebenen Bezeichnung des bösen Vorsatzes zu den entsprechenden Erfordernissen einzelner Verbrechen, und zu den hierfür gewählten Bezeichnungen sind nicht gehoben. Die häufig vorkommenden Ausdrücke: Bosheit und boshaft hatten im Strafgesetzbuche v. 1803 zwei verschiedene Bedeutungen; an einigen Stellen beziehen sie sich

Digitized by Google

auf die sittliche Verderbtheit, an anderen enthalten sie dagegen offenbar eine Hinweisung auf den in gegenwärtigem §. bezeichneten böſen Vorſatz. Von erſteren ſind einige ſichtlich und in Folge der aus anderen Gründen vorgenommenen Umarbeitung der bezüglichen §§. (201; — 37; 148 c) d. Geſ. v. 1803) weggeblieben; die letzteren ſind mit Ausnahme des §. 57 (ſ. deßhalb unter §. 65) in das neue Geſetzbuch übergegangen. Der (im §. 55 d. Stfgſ. v. 1803) vorkommende Ausdruck bedächtlich wurde in vorſätzlich umgeändert; der Ausdruck „mit dem Entſchluße ihn zu tödten“ in den §§. 117 und 123 d. alt. Geſ. in „in der Abſicht u. ſ. w.“ (§§. 134 u. 140.)

Gründe, die den böſen Vorſatz ausſchließen.

§. 2. [I. 2.] Daher wird die Handlung oder Unterlaſſung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt iſt;

b) wenn die That bei abwechſelnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Abſicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauſchung (§§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter ſich ſeiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);

Die früher öfter aufgeworfene Frage über die Art, wie die Jahre zu berechnen ſind, iſt durch Art. VIII des Kundmachungspatentes erledigt, wonach alle in dieſem Geſetze vorkommenden Zeitbeſtimmungen nach dem Kalenderjahre zu berechnen ſind. — Darüber, wie eine vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre begonnene, und erſt nachher vollendete verbrecheriſche Unternehmung zu behandeln ſei, iſt nichts Neues verfügt; es kommt hierbei offenbar nur darauf an, in welchem Alter ſich der Unterſuchte in dem Augenblicke befand, wo der letzte, aus ſeiner freien Thätigkeit entſpringende, zur Herbeiführung des angeſtrebten Erfolges erforderliche Act vollbracht wurde. — Die Verfügung des Hofkanzleidecretes v. 20. November 1817 (N. 1337 d. J. G. S.), daß jene Befreiung, welche Kindern unter vierzehn Jahren nach §. 2 d) des erſten Theiles des Strafgeſetzes zu ſtatten kommt, auf Theilnehmer, bei wel-

Digitized by Google

chen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen sei, ist mit der im Schlußsatze des §. 5 aufgestellten Regel wieder zur Geltung gebracht.

e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 335 und 431).

Unwiderstehlicher Zwang muß auch im Falle äußerster Noth gesehen werden. (Vergleiche: Halsgerichtsordnung Karls V. Art. 166; Jenull, Oesterr. Criminalrecht (Wien 1837) I. S. 98; Zeiller, Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1825, I. 103 ff.) Sehr zweckmäßig ist auch der Fall der Nothwehr hier hervorgehoben, statt in dem Hauptstücke „vom Morde und Todtschlage", wie im §. 127 d. alt. Strafg. „Derjenige, der Je-

Digitized by Google

manden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein, oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen.“ Vergleicht man diese ältere Fassung mit der neueren, so zeigt sich eine bedeutende Erweiterung des Begriffes der gerechten Nothwehr — die Ausdehnung desselben auf jene Fälle, wo aus entschuldigenden Gründen die Gränzen der nöthigen Vertheidigung überschritten werden; es kann aber nicht angenommen werden, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, die Bestimmungen dieses Paragraphes auch da eintreten zu lassen, wo in Bestürzung, Furcht oder Schrecken zur Abwendung eines vermeintlichen, in der Wirklichkeit aber gar nicht vorhandenen rechtswidrigen Angriffes strafbare Handlungen begangen wurden, wenn nicht in diesen Fällen die unter c) und e) angeführten Umstände eintreten und die Zurechnungsfähigkeit ausschließen.

Ungegründete Entschuldigungsursachen.

§. 3. [I. 3.] Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.

Wohl aber damit, daß das Gesetz zwar bekannt wird, nicht aber, daß die fragliche Handlung unter ein Strafgesetz falle (§. 2, e).

§. 4. [I. 4.] Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit Desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

Auch die Tödtung eines feindlichen Soldaten durch eine Civilperson ist ein Verbrechen. (Jenull a. a. O. S. 100 u. 108; Pratobevera, Materialien für Gesetzgebung und Rechtspflege in den österr. Staaten I. 274).

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

§. 5. [I. 5.] Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat

Digitized by Google

eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

Wie aus der unveränderten Herübernahme der ersten Abtheilung dieses Paragraphes sich ergibt, liegt es nicht in der Absicht des Gesetzgebers über das Verhältniß des mittelbaren (intellectuellen) Urhebers zum unmittelbaren (physischen), so wie dieser Beiden zum Theilnehmer Neues festzusetzen. Der bisher geführte Streit über die Fragen, in wie fern der Ausdruck „wird des Verbrechens schuldig" zur Bestrafung des Verleiters u. s. w. ein vollführtes oder wenigstens versuchtes Verbrechen voraussetze, wird durch den folgenden §. 9 erledigt. Offen bleibt die Frage, in welcher Weise der Charakter höherer Strafbarkeit, den die That bei der Ausführung annimmt, auch dem intellectuellen Urheber und dem Gehilfen zur Last fällt, und in wie fern das Vorhandensein eines Complotes das Verhältniß modificirt. — Auch der Stand der Streitfrage über die sogenannte „Mitschuld am Selbstmord" (S. Kudler's Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen 1850, II. 44 und Maucher's Darstellung der Quellen und Literatur der österr. Strafgesetzgebung S. 96) ist durch die schon im Milderungspatent vom 17. Jänner 1850 enthaltene, und durch die Weglassung der §§. 90 — 92, II. Theil des Strafgesetzbuches v. 1803 aus dem gegenwärtigen Gesetze bekräftigte Erklärung, daß im Selbstmord keine ins Gebiet der Strafrechtspflege fallende Handlung liege, nicht verändert, da schon früher andere Gesichtspunkte (§§. 4 und 335 dieses Ges.) als die entscheidenden zu erkennen waren. Ueber den aus dem Hofdecrete vom 20. Nov. 1817 hervorgegangenen Schlußsatz des Paragraphes siehe oben §. 2 d.

Digitized by Google

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

§. 6. [I. 6.] Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

§. 7. Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

Siehe Kundmachungspatent Art. II, und insbesondere die dort angeführten §§. 33—40 der Preßordnung, welche zur Anwendung kommen, sobald die allgemeinen Bestimmungen der hier allegirten §§. auf eine oder die andere der verantwortlichen Personen keine Beziehung haben. Zu beachten ist, daß nach Art. II. des Kundmachungspatents ein selbstständiges Preßverbrechen oder Preßvergehen nicht mehr begangen werden kann, daß also die Worte: „Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen“ nur den Gegensatz zu den durch die Uebertretung der in der Preßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, also durch die Form der Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen bezeichnen können. Der Inhalt der Druckschrift an sich genommen, kann also niemals ein Verbrechen begründen, sondern nur zur Begehung oder

Digitized by Google

zum Versuch eines Verbrechens dienen; die Fragen: ob böser Vorsatz und Zurechnungsfähigkeit vorhanden, wer als mittelbarer oder unmittelbarer Urheber oder Theilnehmer, wer als Begünstiger u. s. w. zu betrachten, müssen mit Rücksicht auf das spezielle, mittelst Druckschrift begangene Verbrechen beantwortet werden. Der Ausdruck „desselben Verbrechens schuldig," welcher an diesem Ort der Ansicht Raum geben könnte, es solle über das Verhältniß der Theilnehmer an solchen Verbrechen Besonderes verfügt werden, wird durch die gleichzeitige Berufung auf die allgemeinen Grundsätze modificirt. (S. jedoch über den Beginn der Strafbarkeit, §. 10.)

Versuch eines Verbrechens.

§. 8. [I. 7.] Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat, unter Anwendung des §. 47, (lit. a), mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

Auch der Begriff des Versuchs ist im gegenwärtigen Gesetze nicht anders bestimmt, und die vielen daran sich knüpfenden Streitfragen bleiben der Doctrin anheimgestellt, insbesondere die Frage: wann eine bloße Vorbereitungshandlung, wann eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen wurde" (das Josephinische Gesetz hatte: „Sobald der Bösgesinnte zur wirklichen Ausübung sich angeschickt, und sein Vorhaben durch äußerliche Kennzeichen und durch eine Handlung offenbart hat") — die über die Bedeutung des Wortes unvermögend und die Wahl untaug-

Digitized by Google

licher Mittel (das Justizhofdecret vom 11. Jänner 1820 lehnt die allgemeine Entscheidung dieser Frage ab und verweist auf die Beurtheilung der einzelnen Fälle), über den Versuch des an sich Unmöglichen, über freiwilligen Rücktritt von nicht ganz vollendeten Verbrechen. — Der freiwillige Rücktritt, auch in der Absicht später die That auszuführen, hebt die Strafbarkeit auf. (Kitka i. d. Zeitschr. für österr. Rechtsgel., 1832, I. 161 ff.)

§. 9. Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.

Damit wird eine vom Gesetz v. 1803 offengelassene und sehr verschieden beantwortete Frage (S. §. 5) erledigt.

§. 10. Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§. 11. [I. 8.] Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

Das Strafensystem des Gesetzbuches von 1803 hat während seiner Wirksamkeit mancherlei Modificationen erfahren. Vor Allem wurde die im §. 18. noch zugelassene Galeerenstrafe aufgehoben.

Digitized by Google

(H. Entschl. vom 12. April 1819). Der dritte und schwerste Kerkergrad, welcher darin bestand (§. 14. d. alt. Stfgs.), daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig, genoß, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen ward, verwahret, nur alle zweite Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bei Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Breter eingeschränket, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wurde — ist durch as Justiz-Hofdecret vom 15. Jänner 1833, wenigstens indirect, aufgehoben worden und jetzt ganz beseitigt. Von den im §. 17 d. alt. Stfgs. aufgezählten Strafverschärfungs-Arten, sind in Folge der a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 und des Strafmilderungs-Patents vom 17. Jänner 1850 die Ausstellung auf der Schandbühne, und die Anhaltung zur öffentlichen Arbeit verschwunden. (Dasselbe gilt von der mit der Landesverweisung nach §. 22. d. alt. Ges. bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers verbundenen Brandmarkung.) Dagegen führt das neue Gesetz (in §. 19, 21—23) mehrere neue Strafschärfungen wahrscheinlich in der Absicht ein, die Anwendung der körperlichen Züchtigung möglichst zu beschränken. Wesentliche Modificationen erlitten die Bestimmungen über die gesetzlichen Folgen des Verbrechens für die gewerbliche Stellung des Verbrechers; für Druckschriften sind auch hier specielle Verfügungen getroffen. (§. 28, 29.)

Hauptarten der Strafen.

§. 12. [I. 9.] Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

Art der Todesstrafe.

§. 13. [I. 10.] Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Grade der Kerkerstrafe:

a) nach der Strenge.

§. 14. [I. 11.] Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet.

Digitized by Google

Erster Grad.

§. 15. [I. 12.] In dem ersten (1803: oder untersten) Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten (1803: Strafe über) nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm (1803: kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, und) mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Zweiter Grad.

§. 16. [I. 13.] Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. (1803: täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch genährt, und ihm keine) Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Schon das Hofkanzleidecret vom 26. Februar 1818 hatte verfügt, daß die Landesstelle dem Gefangenen eine Unterredung mit dem Curator seines Vermögens gestatten dürfe.

Grade der Kerkerstrafe:

b) nach der Dauer.

§. 17. [I. 15.] Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§§. 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Straf-

Digitized by Google

urtheils beginnt, in so weit nicht in dem Urtheile etwas Anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

§. 18. [I. 16.] Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

(1803: Auch soll in den Strafhäusern Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden.)

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

Verschärfungen der Kerkerstrafen.

§. 19. [I. 17.] Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a) durch Fasten;

Digitized by Google

b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

Das Gesetzb. v. 1803 zählte noch auf: Anhaltung zur öffentlichen Arbeit und Ausstellung auf der Schandbühne.

Fasten.

§. 20. [I. 21.] Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

Hartes Lager.

§. 21. Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Breter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.

Einzelnhaft.

§. 22. Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als Einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von Einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

Digitized by Google

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

§. 23. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von Einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in Einem Jahre stattfinden.

Züchtigung mit Streichen.

§. 24. [I. 21.] Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

Dafür verfügte §. 20 d. alt. Gsb.: „Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche und ihrer Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabei auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf Einmal können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes."

Durch die Wiedereinführung der durch a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 abgeschafften körperlichen Züchtigung, sind zwar die darauf bezüglichen früheren Verordnungen nicht unmittelbar restituirt, aber immerhin wieder beachtenswerth geworden. Frauenspersonen sollen nie von Personen ihres Geschlechtes und mit Beseitigung aller männlichen Zuseher, außer eines bescheidenen Kommissärs, gezüchtigt werden. (Hofd. v. 24. April 1812.) Auch bei Männern, die das 18. Jahr bereits zurückgelegt haben, können, wo Stockstreiche der Gesundheit gefährlich wären, Ruthenstreiche angewendet werden. (Hofd. vom 28. August 1812.) Wo die Gesundheit

Digitized by Google

des Sträflings nur vorübergehend dem Vollzug der Züchtigung entgegensteht, ist sie zu verschieben. (Hofd. vom 4. Februar 1808, und 19. Juli 1811.)

Landesverweisung.

§. 25. [I. 22.] Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben und muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken. (Ges. v. 1803. Bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll ihr die Brandmarkung beigefügt werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpfet werde.)

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

§. 26. Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;

b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen; (alt. Strafges. §. 23, a) n. a. h. Entschl. v. 14. Oct. 1845);

c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne aus-

Digitized by Google

drückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;

e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers, je wieder eine solche zu erlangen;

f) der Verlust der Richteramts-, Advocaturs- und Notariats-Befähigung, der öffentlichen Agentien und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

§. 27. [I. 23.] Außerdem sind aber insbesondere mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

Digitized by Google

a) Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;

b) der Verbrecher kann, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht. Vgl. (§§. 56, 574 d. allg. bürg. G. B.)

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

§. 28. Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von Eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von fünfhundert Gulden bis Eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions-

Digitized by Google

Verfalles kann der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

§. 29. Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden.

Ueberdieß kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

§. 30. [I. 24.] Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurtheil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der be-

Digitized by Google

stehenden Vorschriften zu verfügen. (Ges. v. 1803: Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden.)

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurtheilte ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde zu.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

§. 31. [I. 25.] Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

§. 32. [I. 26.] Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

§. 33. [I. 27.] Auch kann in der Regel (§§. 52, 54 und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§. 187 und 188).

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen;

§. 34. [I. 28.] Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen (1803: verschiedener Gattung) begangen, welche

Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

Oder vom Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen.

§. 35. Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Die entsprechende Bestimmung des §. 29, I. Theil des Strafges. v. 1803 wurde durch Art. XI des Kundmachungspatentes zur Strafproceßordnung v. 17. Jänner 1850 außer Wirksamkeit und die hier getroffene Verfügung an die Stelle gesetzt.

Die in den §§. 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. *b*) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

§. 36. [I. 30.] Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthums im Auslande be-

Digitized by Google

gangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern. (entspricht dem Hofdct. vom 8. Oct. 1829), sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen. (Hofd. v. 4. Sept. 1819.)

Von Verbrechen der Fremden:
a) im Inlande;

§. 37. [I. 31.] Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen (§. 41).

b) im Auslande.

§. 38. [Nur durch bestimmtere Fassung unterschieden von I. 32.] Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen (§§. 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln. (Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836, Pat. vom 24. Oct. 1837.)

§. 39. [I. 33.] Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben ins Vernehmen zu setzen.

Digitized by Google

§. 40. [I. 34.] Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 41. Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge; so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

§. 42. [I. 35.] Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte Derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

Dieses Hauptstück, welches mit Ausnahme der in Bezug auf die Trennung der Fortsetzung eines Verbrechens, von der Wiederholung desselben sich ergebenden Meinungsverschiedenheit, niemals erhebliche Schwierigkeiten bot, ist bis auf die Verbesserung eines stylistisch verfehlten Ausdrucks, der aber eine ganz falsche Auffassung hier und da gefunden hatte, unverändert geblieben.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

§. 43. [I. 36.] Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je gefliß-

Digitized by Google

sentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder jemehr Pflichten dadurch verletzet werden.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

§. 44. [I. 37.] Besondere Erschwerungsumstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;

b) wenn eben dasselbe Verbrechen (1803: mehrere Male) wiederholt;

c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;

d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 45. [I. 38.] Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

Milderungsgründe:

a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

§. 46. [I. 39.] Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

Digitized by Google

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;
e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;
f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;
g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;
h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;
i) wenn er andere verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;
k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

b) aus der Beschaffenheit der That.

§. 47. [I. 40.] Milderungsumstände in Rücksicht au die Beschaffenheit der That sind:
a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;
b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;
c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmung der Strafe.

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände.

§. 48. [I. 41.] Auf Erschwerungsumstände ist nur in so ferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und eben so auf Milderungsumstände, in soferne dagegen keine Erschwerungsumstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

§. 49. [I. 42.] Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

Insbesondere a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

§. 50. [I. 43.] Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung Statt.

Nach dieser milderen Fassung ist die lebenslange Kerkerstrafe in dieser Hinsicht der Todesstrafe gleichgehalten, und es entfällt deßhalb §. 44 d. Strafges. v. 1803: Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen begleitet; so ist nach Beschaffenheit dieser Umstände auf Verschärfung nach dem §. 17 zu erkennen.

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

§. 51. [I. 45.] Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungs-Umständen (1803: nach Wichtigkeit der Erschwerungs-Umstände) nach der

Digitized by Google

längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

Anwendung der Milderungsgründe: a) bei der Todesstrafe;

§. 52. [I. 46.] Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungsumstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den ber das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Der Schlußsatz entspricht dem §. 431, I. Theil des Stfgb. von 1803.

b) in anderen Fällen.

§. 53. [I. 47.] In allen andern Fällen (1803: Bei anderen Verbrechen), wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungsumständen weder die Art der Strafe noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

Der entsprechende §. d. alt. Stfgs. schließt mit den Worten: „Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme stattfinde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweiten Abschnitte bestimmet.“ Es war nach §. 441, I. Th. deßhalb Ges. und nach dem Hofdecret vom 25. November 1815, hatte das Criminalgericht, wenn es den Verbrecher einer Milderung würdig hielt, sein auf die kürzeste Strafdauer lautendes Urtheil dem Obergericht vorzulegen.

Digitized by Google

Außerordentliches Milderungsrecht.

§. 54. [I. 48.] Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Die frühere Fassung dieses §. hatte darüber, ob auch unter sechs Monate herabgegangen werden dürfe, (weil §. 15, jetzt 17 diese Zeit als die kürzeste Dauer der Kerkerstrafe bezeichnet) Zweifel aufkommen lassen, welche durch das Hofdecret vom 31. März 1804 gehoben wurden. — Für Fälle, wo nach dem Gesetze die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit auszumessen ist, räumt der §. 46 der Strafproceßordnung dem Schwurgerichtshof (Landesgericht) das Recht ein, dieselbe wegen vorhandenen Milderungsumständen zwar nicht in der Art, aber in der Dauer derselben herabzusetzen, jedoch auch diese nicht unter drei Jahre. In Fällen, für welche die Strafe im Gesetz zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf der Gerichtshof dieselbe wegen mildernder Umstände sowohl in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer, jedoch nie unter Ein Jahr herabsetzen.

Veränderung der Strafe.

§. 55. [I. 49.] Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzet werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

Früher: „jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzt werde."

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

Der Eintheilungsgrund, nach welchem die Aufzählung der Verbrechen geordnet ist, blieb derselbe; dennoch ist die Aufzählung selbst einigermaßen geändert; erstens deßhalb, weil einige Verbrechen aufgezählt werden mußten, die das alte Gesetz nicht kannte oder nicht als selbstständige hervorhob; zweitens, weil das Gesetz v. 1803 die Verbrechen nach gewissen, den Hauptstücken entsprechenden Gruppen aufzählte (woraus sich eine bei der früheren Fassung des §. 28 jetzt 34 nicht unwichtige Meinungsdifferenz ergeben hatte), während das gegenwärtige Gesetz jedes mit selbstständigen Namen vorkommende Verbrechen selbstständig aufzählt. Die Veränderungen der ersten Art zeigt die Hervorhebung derselben durch den Druck; in Bezug auf letztere heben wir aus der früheren Aufzählung hervor: 1) Hochverrath und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen; 2) Aufstand und Aufruhr; 9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle und 16) Diebstahl und Veruntreuungen. Weggeblieben ist: 4) Rückkehr eines Verwiesenen.

Eintheilung der Verbrechen.

§. 56. [I. 50.] Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten.

Besondere Gattungen von Verbrechen.

§. 57. [I. 51.] Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.
2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.

Digitized by Google

6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.

7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.

14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

Digitized by Google

15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.
16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.
17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.
18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.
19. Mißbrauch der Amtsgewalt.
20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
21. Münzverfälschung.
22. Religionsstörung.
23. Nothzucht.
24. Schändung.
25. Andere Verbrechen der Unzucht.
26. Mord.
27. Todtschlag.
28. Abtreibung der Leibesfrucht.
29. Weglegung eines Kindes.
30. Schwere körperliche Beschädigung. (Früher: Verwundungen und andere körperliche Verletzungen.)
31. Zweikampf.
32. Brandlegung.
33. Diebstahl.
34. Veruntreuung.
35. Raub.
36. Betrug.
37. Zweifache Ehe.
38. Verleumdung.
39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe.

Hochverrath.

§. 58. [I. 52.] Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: wer etwas unternimmt

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; (früher: begeht a) der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzet) — oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich; oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine

Digitized by Google

dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre. — (Frühere Fassung: b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.)

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen. (Entspricht dem Bundesbeschluß vom 18. August 1836 und dem Patent vom 24. October 1837.)

Vergleicht man die gegenwärtige Fassung dieses Paragraphen mit der früheren, so zeigt sich bald, in wie weit bloß eine Veränderung des Ausdruckes beabsichtigt wurde und wo eine wirklich neue Verfügung getroffen ist. Vor allem wurden die Objecte, gegen welche das Verbrechen gerichtet sein kann, schärfer hervorgehoben: a) die Person des Kaisers, b) die Regierungsform (1803, Staatsverfassung) und c) die Integrität und der Friede des Kaiserthums. Was nun die einzelnen Ausdrücke betrifft, so scheint zwar Absatz a) vollkommen umgeändert; namentlich scheint der Umstand, daß die Worte: „Wer etwas unternimmt“ die früher bloß dem Absatze b) vorgesetzt waren, nun auf den ganzen Paragraph sich beziehen, die unter a) erwähnten verbrecherischen Handlungen als solche bezeichnen zu wollen, die schon in früheren Stadien der Ausführung gleich vollendeten Verbrechen zu behandeln sind. Indeß lag diese Gleichstellung des

Digitized by Google

versuchten mit dem vollendeten Verbrechen schon im Sinne des alten Gesetzes, weil nicht nur nach §. 53 desselben auch dann, wenn es beim Versuch geblieben, die Todesstrafe zu verhängen war, sondern auch weil „die Sicherheit des Oberhauptes“ offenbar schon durch den Versuch seinen Körper, seine Gesundheit oder Freiheit zu verletzen oder zu gefährden, verletzt ist. Es zeigt sich also, daß die erwähnte Veränderung bloß wegen der beabsichtigten genaueren Umschreibung des Begriffes „Sicherheit“ vorgenommen worden sein kann Neu dagegen ist der Zusatz: „oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll“, der dadurch nothwendig wurde, daß Handlungen, die, ohne die persönliche Sicherheit des Monarchen zu bedrohen und ohne eine dauernde Veränderung der Verfassung zu bezwecken, auf die vorübergehende Verhinderung einzelner Acte des Monarchen gerichtet sein können, und daß diese weder unter den Absatz a) noch unter Absatz b) der älteren Fassung subsumirt werden konnten, weßhalb man sie wohl unter den Begriff der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu bringen suchte (S. Koppel in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1836, II. 250 ff). Zweifelhaft ist der Sinn des am Schluße des Absatzes vorkommende Ausdruck: „werden soll“, wahrscheinlich soll damit bloß angedeutet werden; daß das allgemeine Erforderniß des §. 1 hier nicht ausgeschlossen ist, daß also die Absicht des Handelnden auf die hier bezeichnete Wirkung gerichtet sein muß; es findet aber im Wortsinne auch die Auslegung einen Anhaltépunkt: es habe selbst der Versuch mit absolut untauglichen Mitteln, so fern nur die Absicht auf den hier beschriebenen Erfolg gerichtet sei, als unter diesen Paragraph fallend, bezeichnet werden sollen.

Dagegen wird durch die sub c) sich zeigenden Einschaltungen der Begriff des Hochverraths erweitert, und auf Unternehmungen ausgedehnt, die §. 52, I. Th. des Strafg. v. 1803 nicht umfaßte: Losreißung eines Theils von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich, Herbeiführung einer Empörung oder eines Bürgerkriegs (so weit nicht diese letzteren auf die allerdings dort erwähnte „gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung gerichtet wären). — Neu hinzugekommen sind ferner unter den in demselben Absatze beispielsweise aufgezählten Ausführungsarten: „Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung.“ Diese Hinzufügung scheint zwar zunächst dadurch veranlaßt, daß die mittelst der Presse begangenen, in den Hochverrath einschlagenden Unternehmungen ausdrücklich bezeichnet werden sollten. Zum Theil mag indeß auch darin der Anlaß liegen, daß das sie umfassende Wort: Anspinnung

Digitized by Google

(nach Egger gleichbedeutend mit: „Hervorbringung der Vorstellung bei Anderen von verbrecherischen Unternehmen", — nach Jenull: „eine durch Ueberlegung vorbereitete Einwebung der das Verbrechen begründenden Ideen in die Denkungsart Anderer") fast ganz veraltet ist.

Strafe des Hochverraths.

§. 59. Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 58, lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58, lit. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben. —

Gegen alle Diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verlei-

Digitized by Google

ten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 9); so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. — (Der entsprechende §. 53 I. Th. d. G. von 1803 lautete: „Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.")

Mitschuld am Hochverrathe:

a) durch Unterlassung der Verhinderung;

§. 60. [I. 54.] Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren (1803: lebenslang mit schwerem Kerker) bestraft werden.

b) durch Unterlassung der Anzeige.

§. 61. [I. 55.] Auch Derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, (1803: einen ihm bekannten, des Hochverraths schuldigen Verbrecher) der Behörde anzuzeigen vorsätzlich (1803: bedächtlich) unterläßt, in so ferne

Digitized by Google

er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren (1803: lebenslang mit schwerem Kerker) bestraft werden.

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

§. 62 [I. 56.] Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Majestätsbeleidigung.

§. 63. Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die analogen Bestimmungen des Ges. v. 1803 lauten: §. 58: Unter dieses Verbrechen (Störung der öffentlichen Ruhe)

Digitized by Google

werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilt worden, gerechnet. §. 59. Das in den vorhergehenden zwei Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahre bestrafet werden.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

§. 64. Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in so ferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von Einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 65. Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden oder zur Verweigerung von Steuern oder für öf-

Digitized by Google

fentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

Des gleichen Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter lit. a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von Einem bis zu fünf Jahren.

Die analogen §§. d. Strfg. v. 1803 lauteten: §. 57 „Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen suchet, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.“ §. 59 s. oben.

§. 66. Wer eine der in dem §. 58 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von Einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne

Digitized by Google

von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feinde.

§. 67. Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der kaiserlich-österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

Das mit Beziehung auf §. 60, I. Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 erlassene Hofkanzleidecret vom 10. October 1821 setzt auf Ausspähung und vorsätzliche Hilfeleistung zu derselben im Kriege die bei Ergreifung während desselben standrechtlich zu

Digitized by Google

verhängende Todesstrafe (§. 1—3); auf vorsätzliche Unterlassung der Verhinderung oder Anzeige lebenslängliche Schanzarbeit (§. 4). Ausspähung im Frieden (in dem im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Sinne) soll mit Schanzarbeit bis zu fünf, event. bis zu zehn Jahren, und wenn sie in hochverrätherischer Absicht vor dem Ausbruch eines Krieges zu Gunsten der mit Krieg drohenden Macht unternommen wurde, mit dem Tode bestraft werden (§§. 5 u. 6); eben so die Hilfleistung; jedoch soll gegen den Mitschuldigen, welcher von der eigentlichen Beschaffenheit der Ausspähung keine Kenntniß hatte, statt der Todesstrafe Schanzarbeit verhängt werden (§. 7). Nichtverhinderung oder Unterlassung der Anzeige einer Ausspähung ist mit ein- bis dreijähriger, resp. mit drei- bis fünfjähriger und selbst lebenslänglicher Schanzarbeit bedroht. (§ 8.)

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

Aufstand.

§. 68. [I. 61]. Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören. (Der oben angeführte §. des Ges. v. 1803 fährt fort: „Die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet sein, oder gegen einen Beamten, Gemeindevorsteher, oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind.")

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder

Digitized by Google

Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gensd'armen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§. 69. [I. 62.] Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

Strafe.

§. 70. [I. 63.] Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe (1803: mit öffentlicher Arbeit) von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 71. [I. 64.] Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf Ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

Digitized by Google

§. 72. [I. 65.] Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen Einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und Einem Jahre zu verhängen.

Aufruhr.

§. 73. [I. 66.] Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde (1803. Obrigkeit) vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

Strafe: a) im Falle des Standrechts;

§. 74. Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften Statt. (Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, XXIII. Hauptstück §§. 477—498, und Strafgesetz von 1803, I. Thl., zweite Abtheil., XVI. Hauptst. §§. 500—513.)

b) außer dem Standrechte.

§. 75. [I. 68, 69.] Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe (1803: und öffentlicher Arbeit) von zehn bis zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf Lebenslang verurtheilt werden.

Digitized by Google

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

Theils die Entdeckung von anfänglich vorhandenen Lücken, theils das Eintreten neuer, besonderen Schutzes bedürftiger Elemente in der Gesellschaft hatte schon früher ergänzende Verordnungen hervorgerufen, welche einzelne Handlungen unter die Kategorie: „Oeffentliche Gewaltthätigkeit" einreihten. — So hatte das Hofkanzleidecret vom 29. August 1822 verfügt, daß die Verletzung gerichtlicher Siegel, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen verübt worden, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von Einem bis resp. fünf Jahren zu strafen sei, welche Verfügung indeß durch Artikel III des Milderungspatentes vom 17. Jänner 1850 in dem Sinne modificirt wurde, daß hinfort in diesem Falle nur ein Vergehen anzunehmen sei. (S. §. 315 und 316.) — In gleicher Weise traf das Hofdecret vom 19. August 1826 gegen den Sklavenhandel, und die a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 gegen gefährliche Drohungen Verfügungen, welche fast wörtlich den §§. 95, 99 und 100 im gegenwärtigen Gesetzbuche zu Grunde liegen. Eben so wurde durch die in die §§. 85—89 übergegangenen Bestimmungen der a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847, und der kais. Verordnung vom 21. Februar 1852 zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen die böswillige Beschädigung derselben als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt. — Endlich sind seit dem Jahre 1803 Behörden und Körperschaften entstanden oder in nahe Aussicht gestellt, welche durch die theils neu aufgenommenen, theils wesentlich umgestalteten §§. 76—82 geschützt werden sollen.

Digitized by Google

Oeffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

§. 76. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

Strafe.

§. 77. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 78. **Zweiter Fall.** Eben dieses Verbrechens macht sich Derjenige schuldig, welcher die im §. 76 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Digitized by Google

Strafe.

§. 79. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 80. Wurde zu einer der in den §§. 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist in den Fällen des §. 76 auf Kerker von Einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 78 aber von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu erkennen.

c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

§. 81. [I. 70.] **Dritter Fall.** Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer der im §. 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, (1803: dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen, oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles) mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne

Digitized by Google

Waffen und Verwundung, widersetzt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

Strafe.

§. 82. [I. 71.] Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker (1803: und öffentlicher Arbeit) von sechs Monaten bis zu Einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von Einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

d) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

§. 83. [I. 72.] **Vierter Fall.** Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret; oder, wenn auch ohne Gehilfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

Strafe.

§. 84. [I. 73.] Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von Einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf Ein Jahr bestrafet werden.

Digitized by Google

e) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

§. 85. **Fünfter Fall.** Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

Der entsprechende §. 74, I. Thl. d. Strafg. von 1803 lautet: „Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monaten und Einem Jahre; bei großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“ Art. II. des Milderungspatentes vom 17. Jänner 1850 fügte die Modification hinzu, daß, wo der angerichtete Schaden 5 fl. C. M. nicht übersteigt, die That als Uebertretung zu strafen sei. — (Für b) und c) vergl. §. 1 der kais. Verordn. v. 8. Februar 1852.)

Digitized by Google

Strafe.

§. 86. Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre; im Falle der lit. b) und c) aber schwerer Kerker von Einem bis zu fünf und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden. (Vergl. §. 2 der Verordn. v. 12. Februar 1852.)

f) durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

§. 87. **Sechster Fall.** Eben dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85 lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt. (Vergl. §. 3 der Verordn. v. 12. Febr. 1852.)

Digitized by Google

Strafe.

§. 88. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von Einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hierfür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen. (Vgl. §. 4 d. Verord. v. 12. Febr. 1852.)

g) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

§. 89. **Siebenter Fall.** Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von Einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (Vgl. §. 5 d. Verord. v. 12. Febr. 1852.)

h) durch Menschenraub.

§. 90. [I. 75.] **Achter Fall.** Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

Strafe.

§. 91. [I. 76.] Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am

Digitized by Google

Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

Behandlung unbefugter Werber.

§. 92. [I. 77.] Wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere, als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

Nach §. 10 des Hofkanzleidecrets vom 10. October 1821 soll in Kriegszeiten auf Tod durch den Strang erkannt werden; zur Zeit, wo der Friede bedroht ist, wenn der Verbrecher von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, so wie bei Wiederholung und erfolgreicher Fortsetzung auf zehn- bis zwanzigjährige, sonst auf fünf- bis zehnjährige; im Falle des Menschenraubes aber auf lebenslängliche Schanzarbeit (§. 11). Eben so ist der Versuch zu strafen, wenn er zu der letzten von Seite des Thäters erforderlichen Handlung vorgeschritten ist. Sonst tritt bei Menschenraub fünf- bis zehnjährige, in anderen Fällen ein- bis fünfjährige Schanzarbeit ein (§. 12). Dieselben Strafen treffen den, der vorsätzlich Hilfe leistet; jedoch tritt unter mildernden Umständen statt zehn- bis zwanzigjähriger, fünf- bis zehnjährige Schanzarbeit ein (§. 13); für vorsätzlich unterlassene Anzeige ein- bis fünfjährige Schanzarbeit (§. 14).

i) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

§. 93. [I. 78.] **Neunter Fall.** Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze

Digitized by Google

keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

Strafe.

§. 94. [I. 79.] Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf Ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

k) durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

§. 95. **Zehnter Fall.** Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter ver-

Digitized by Google

äußert, und jeder Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

1) durch Entführung.

§. 96. [I. 80.] **Eilfter Fall.** Wenn eine Frauensperson (1803: Weibsperson) in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht.

Strafe.

§. 97. [I. 81.] Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer (1803: unmündigen) Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß

Digitized by Google

der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. — Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt (1803: mündig) gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre verhängt werden.

m) durch Erpressung.

§. 98. **Zwölfter Fall.** Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in so ferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer vervöntes Verbrechen darstellt.

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen Derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet

Digitized by Google

sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht. (Entspricht dem §. 1 der a. h. Entschließung v. 19. Juni 1835; (Hofkanzleidecret v. 8. Juli 1852).

n) durch gefährliche Drohung.

§. 99. **Dreizehnter Fall.** Wer die im §. 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung. (Entspricht dem §. 2 der erwähnten a. h. Entschließung v. 19. Juni 1835.)

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

§. 100. Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Ge-

Digitized by Google

meinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

Entspricht dem §. 3 der vorerwähnten a. h. Entschließung.

Das Strafgesetzbuch von 1803 führt an dieser Stelle das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen auf, die darauf bezüglichen Stellen lauten:

§. 83. „Wenn Jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstrecket, eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehret, ist diese Rückkehr ein Verbrechen.

§. 84. Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellet, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und Einem Jahre bestrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermals verwiesen werden. Ist er wegen der Rückkehr schon Ein Mal bestrafet worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln."

Doch waren diese Verfügungen schon durch Artikel 10 d. a. h. Patentes v. 7. Jänner 1851, mit Verweisung auf §. 81, II. Th., (jetzt §§. 323 und 324) aufgehoben worden.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

§. 101. [I. 85.] Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in (1803: Wer von) dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Digitized by Google

Als Beamter ist Derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

Die im Schlußsatz des §. gegebene Erklärung wer als Beamter anzusehen sei, entspricht wörtlich der im Hofdecret v. 9. Nov. 1816, Nr. 1293 d. J. G. S. aufgestellten. —

Besondere Fälle.

§. 102. [I. 86.] Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeugt;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

Da Absatz c) dieses Paragraphes unverändert republicirt wurde, bleibt auch die (S. Heller in der Zeitschrift für österr. Rechte. 1840, II. 150 ff). aufgeworfene Frage: ob eine erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses eingetretene Verletzung eines Amtsgeheimnisses unter diesen Paragraph falle, — der Doctrin anheimgestellt.

Strafe.

§. 103. [I. 87.] Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von Einem bis auf fünf Jahre. Nach

Digitized by Google

der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

Geschenkannahme in Amtssachen.

§. 104. [I. 88.] Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und Einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

Diese allgemeine Verfügung schließt die anderweitigen Strafsanctionen gegen die Bestechung öffentlicher Beamten nicht aus (Hofd. v. 21. Oct. 1815). Die vielerörterte Frage, wie derjenige zu strafen sei, der das im gegenwärtigen Paragraphe erwähnte Geschenk gegeben hat (Kitka im „Jurist" 1839, I. S. 225 ff; 1840 IV. S. 3 ff.) ist durch §. 311 dieses Gesetzes gelöst worden.

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 105. [I. 89, 90, 91.] Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten (1803: eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten) zu einer Parteilichkeit (1803: in einer Dienstsache, bei einer Dienstbeförderung) oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Digitized by Google

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre; bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von Einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen.

Die einschränkende Abänderung der früheren Fassung wurde vorbereitet durch Art. V. des Milderungspatentes v. 17. Jänner 1850. Die Frage, ob die im Paragraphe angeordnete Erlegung des Geschenkes als Strafe, als theilweise Vermögensconfiscation oder als Schadenersatz anzusehen sei *), so wie die hiervon abhängende, ob der Betrag von jedem der beiden Schuldigen erlegt werden müsse, ist unentschieden geblieben.

Eilftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Zeit, in welcher das Strafgesetzbuch v. 1803 abgefaßt wurde, hatte zu einer in anderen Zeitlagen übertrieben scheinenden Strenge in Bestrafung der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere hingedrängt. Es konnte nicht fehlen, daß bei günstigerem Stande der Finanzverhältnisse Begnadigungen in einer Weise eintraten, welche die angedrohte Todesstrafe vollständig beseitigte, und daß die Praxis durch Interpretation den Kreis der so schwer bedrohten Handlungen möglichst einzuengen suchte. Diese Interpretationen hatten schon wiederholte nachträgliche Verordnungen hervorgerufen und brachten in die gegenwärtige Fassung mehrere Zusätze zu den früheren Bestimmungen, während gleichzeitig die Strafen gemildert wurden.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

§. 106. [I. 92.] Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze

*) (Zeiller's Zeitschr. für österr. R. 1826. I. 51 ff., wo schon eine Revision dieser Bestimmungen in Aussicht gestellt ist und Aussez das. 1832 II. 269.)

gelten, (1803: Bancozettel) oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden, Schuldverschreibungen (1803: öffentliche Obligationen), oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons (1803: mit dazu vorbereiteten Werkzeugen) nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist; ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, so wie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten öffentlichen Creditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten.

Der Schlußsatz entspricht dem §. 48 der Statuten der Nationalbank (a. h. Patent vom 1. Juli 1841) und dem §. 79, c) des Pat. v. 3. Nov. 1841.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

§. 107. [I. 93.] Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachahmung wissentlich überliefert, oder auf was immer

Digitized by Google

für eine Art zur Nachahmung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

Strafe. a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere.

aa) der vollbrachten Nachmachung.

§. 108. [I. 94.] Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Creditspapier wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher (1803: wird der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft) sowohl, als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

Die hier eingeführte Unterscheidung zwischen den die Vervielfältigung erleichternden und anderen Werkzeugen beruht auf dem Hofdecr. vom 25. October 1805 und auf §. 6. des Patents vom 7. Mai 1813.

bb) der Theilnehmer.

§. 109. [I. 95.] Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

Der Zusatz am Schluß dieses Paragraphes beruht auf §. 11 des Pat. v. 7. Mai 1813.

cc) der versuchten Nachmachung.

§. 110. [I. 96.] Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber

Digitized by Google

nicht vollbracht worden, (1803: die Verfertigung nicht ganz ausgeführt worden); so soll Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8.) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, (1803: von zehn bis zwanzig Jahren), bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren (1803: mit lebenslangem schweren Kerker); — außerdem aber mit schwerem Kerker von Einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

aa) der vollbrachten Nachmachung.

§. 111. [I. 97.] Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, (1803: nachgemacht worden), so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem (1803: lebenslangem schweren Kerker, welcher bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens geschärft werden soll); — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

bb) der Theilnehmer.

§. 112. [I. 98.] Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 109) derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

Digitized by Google

cc) der versuchten Nachmachung.

§. 113. [I. 99.] Ist die Nachmachung von solchen Creditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden (1803: ganz ausgeführt worden), so ist Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, (1803: mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden), wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

II) Abänderung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe.

§. 114 [I. 100.] Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch Derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; oder

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

Strafe: a) der Haupt- und Mitschuldigen;

§. 115. [I. 101.] Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, (1803: von zehn bis zwanzig) und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von Einem bis fünf Jahren (1803: von fünf bis zehn) bestraft werden.

b) der Theilnehmer.

§. 116. [I. 102.] Wer einverständlich (§. 109) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem

anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Besonderer Erschwerungsumstand.

§. 117. Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungsumstand zu betrachten

---

Zwölftes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

Münzverfälschung.

§. 118. [I. 103.] Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht Derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

Digitized by Google

Strafe.

§. 119. [I. 104.] Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen Einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

§. 120. [I. 105.] Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 109) mit Demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; (1803 auszugeben auf sich nimmt) oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 118, c) verringert worden, an sich löset.

Strafe.

§. 121. Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von Einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

Religionsstörung.

§. 122. [I. 107.] Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum

Digitized by Google

Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerken oder verbreiteten Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

Die ursprüngliche Fassung der Absätze c) und d), deren ersterer aufgehoben und letzterer auf die Verbreitung von Unglauben beschränkt worden war (Art. VI. d. Pat. vom 17. Januar 1850) tritt somit wieder in Kraft.

Strafe.

§. 123. [I. 108.] Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§. 124. [I. 109.] Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf Ein Jahr zu bestrafen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

Durch die neue Fassung des gegenwärtigen Hauptstückes, namentlich durch die Einfügung im §. 127 (s. den Rechtsfall von Menzel im „Jurist," 1841 V. S. 402 ff.) sind sehr fühlbar gewordene Lücken des bisherigen Gesetzes ausgefüllt worden. — Durch den §. 128, ist die Controverse darüber, ob unter der im §. 112

I. Thls. d. Strafges. v. 1803 erwähnten „Schändung einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist“ auch die im §. 128 d. gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Handlungen zu verstehen sind — abgeschnitten. — Die auf das Verbrechen der Unzucht wider die Natur gesetzte Strafe ist erhöht, und im Interesse der Sittlichkeit in der Familie der Begriff der als Verbrechen zu strafenden Kuppelei erweitert worden.

Nothzucht.

§. 125. [I. 110.] Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht. (Ueber das Verhältniß der Nothzucht zur Entführung s. Jenull Zeitschr. f. öster. Rechtsg. 1828, II. S. 11 ff.)

Strafe.

§. 126. [I. 111.] Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 127. [I. 112.] Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat (1803: welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist) unternommene außereheliche Beischlaf (1803: Schändung) ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

Digitized by Google

Schändung.

§. 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Verbrechen der Unzucht.

I. wider die Natur.

§. 129. [l. 113. I.] Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist:

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts.

Der allgemein gehaltene Ausdruck im §. 113 d. alt. Ges. wurde durch Hofd. v. 14. Aug. 1824 mit Hinweisung auf §. 71 II. Thls des Josephinischen Gesetzes im Sinne des gegenwärtigen §. erläutert.

Strafe.

§. 130. Die Strafe ist schwerer Kerker von Einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der

Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

II. Blutschande.

§. 131. [I. 113 II. u. 114.] II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre.

Diese Strafe ward nach §. 114 d. Ges. v. 1803 auch für den Fall des geg. §. 129 verhängt.

III. Verführung zur Unzucht.

§. 132. [I. 115.] III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

Strafe.

§. 133. Die Strafe ist schwerer Kerker von Einem bis zu fünf Jahren.

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

Mord.

§. 134. [I. 117.] Wer gegen einen Menschen, in der Absicht (1803: in dem Entschlusse) ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod (1803: nothwendig) erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

Mehrfache, durch die frühere Begriffsbestimmung des Mordes veranlaßte Zweifel machten die Abänderung des Paragraphen, oder vielmehr die Einfügung einiger erklärenden Bemerkungen nöthig. „In der Absicht" scheint für das frühere „in dem Entschlusse" hier und im §. 140 mehr aus sprachlichen Gründen gesetzt zu sein; jedenfalls schließt es noch bestimmter die Rücksicht auf den Vorbedacht aus. — Eine schon von Jenull (in seiner Abhandlung: „Ueber einige Zweifel und Fälle des Mordes und anderer Tödtungen" in der Zeitschr. f. österr. R. 1826, I. 309), und auch sonst verschiedentlich angeregte Frage war es: Wie diejenige Handlung zu bestrafen sei, welche in der Absicht, einem bestimmten Menschen das Leben zu nehmen, unternommen wurde, aber aus irgend einem Grunde gegen einen Anderen gerichtet wird, und dessen Tod zur Folge hat? Diese Frage wird durch die Einfügung der Worte: „oder eines anderen Menschen" in dem Sinne beseitiget, daß eine solche Handlung ebenfalls als vollbrachter Mord zu strafen sei. Die Doctrin hatte zwischen dem Fall unterschieden, wo die ursprüngliche Absicht gegen die eine, die Handlung selbst aber (in

Digitized by Google

Folge einer Personenverwechslung) gegen eine andere Person gerichtet war, und dem, wo auch die Handlung gegen die Person, welche zu tödten in der Absicht des Verbrechers lag, gerichtet war, durch irgend ein dazwischen tretendes Ereigniß aber einen Dritten erreichte. Es kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, diese Unterscheidung anzuerkennen, da sonst der Paragraph in dieser Weise hätte umschrieben werden müssen, daß derjenige, der in der Absicht, einen Menschen zu tödten, gegen diesen oder einen Anderen so handelt u. s. w. sich des Mordes schuldig mache. Auch entspricht es ganz der Richtung der neueren Strafgesetzgebung, mehr den bösen Vorsatz, als den äußeren Erfolg zu berücksichtigen, wenn demjenigen, der die Absicht einen Menschen zu tödten durch äußere Handlungen so deutlich gezeigt hat, auch jene Folgen seiner That zur Last gelegt werden, die nicht in seiner Absicht lagen, ja vielleicht nicht einmal in seiner Berechnung liegen konnten; aus gleichem Grunde wurde das in der ursprünglichen Erklärung vorkommende Wort: nothwendig (erfolgte) weggelassen, und dafür der im Text hervorgehobene Schlußsatz hinzugefügt, da jenes Wort zu mancherlei Mißverständnissen und Einschränkungen des Begriffes Anlaß gab. (S. die Criminalrechtsfälle von Kitka in der Zeitschr. für österr. Recht, 1829 II., 224 ff. und von Wagersbach in seinem Handbuch für Criminalrichter u. s. w. I. 207 ff.)

§. 135. [I. 118.] Arten (1803: Gattungen) des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

Im Eingang des §. wurde der ganz unpassende frühere Ausdruck: Gattungen durch einen passenderen ersetzt, was aber bei der Wiederholung desselben im 4 Absatz übersehen worden sein mag. — Die Einfügung im 1. Absatz erklärt sich dadurch, daß Raubmord nur da angenommen werden kann, wo ein Raub- oder Raubversuch stattfindet.

Digitized by Google

Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden.

§. 136. [I. 119.] Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder als an Demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder (1803: ihm die That ausüben geholfen hat) unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden. (Die Aenderung entspricht wörtlich der schon im Hofdecr. v. 10. Oct. 1807 aufgestellten Auslegung.)

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer.

§. 137. [I. 120.] Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem §. 5 enthaltene, entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden (1803: des Thäters oder Theilnehmers), da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

Strafe des Versuches.

§. 138. [I. 121.] Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 137) aber von Einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber

Digitized by Google

ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Strafe des Kindesmordes.

§. 139. [I. 122.] Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch (1803: absichtliche) Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

Das Justizhofdecret vom 4. Nov. 1808 (s. dasselbe in Maucher's österr. Strafg. S. 160) hatte erklärt, es sei nach dem Sinne der §§. 117 und 122 (jetzt 134 und 139) jeder Andere außer der Mutter, der ein neugebornes Kind tödtet, des im §. 117 (134) bestimmten Verbrechens schuldig. Dagegen ist die von der Mutter versuchte Tödtung ihres neugebornen Kindes nach dem Hofd. v. 14. August 1814, nicht nach §. 121 (jetzt 138), sondern nach dem gegenwärtigen Paragraph zu strafen.

Todtschlag.

§. 140. [I. 123.] Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht (1803: in dem Entschlusse) ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

Die oft erörterten Fragen, ob es einen Versuch des Todtschlages oder eine Mitschuld an diesem Verbrechen geben könne, bleiben

Digitized by Google

der wissenschaftlichen Erörterung überlassen. (S. die bisherige Literatur in Maucher's Darstellung der Quellen und Literatur des österr. Strafgesetzgebietes. S. 313 ff.)

Strafe des räuberischen Todtschlags.

§. 141. [I. 124.] Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), soll der Todtschlag an allen Denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

§. 142. [I. 125.] In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

§. 143. [I. 126, 139.] Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche (1803: Wunde) Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle (1803: Wunden) Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche (1803: Wunde) Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der (1803: schweren Verwundung) schweren körperlichen Beschä-

digung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Durch die Einfügung im §. 143 ist eine durch die Praxis fühlbar gewordene Lücke ausgefüllt. — Auch der von Kitka angeregte Zweifel, ob die unmittelbare Nähe der in einer „Schlägerei" Begriffenen ein Erforderniß dieses Paragraphen sei, scheint durch das jetzt gewählte Wort „Mißhandlung," das auch auf mit Schußwaffen zugefügte Verletzungen anwendbar ist, gehoben. — Die im früheren §. 134 unter dem Hauptstücke: „Von Verwundung ꝛc." angeführte Strafsanction ist in gegenwärtigen Paragraph einbezogen worden. — (Ueber den jetzt entfallenden, die Nothwehr behandelnden §. 127, I. Theil des Strafgesetzes von 1803, s. oben §. 2.)

Sechzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

§. 144. [I. 128.] Eine Frauensperson (1803: Weibsperson), welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Strafe.

§. 145. [I. 129.] Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und Einem Jahre ausgemessen; die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146. [I. 130.] Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

Digitized by Google

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

§. 147. [I. 131.] Dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

Strafe.

§. 148. [I. 132.] Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

Weglegung eines Kindes.

§. 149. [I. 133.] Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

Strafe.

§. 150. [I. 134.] Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von Einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

Digitized by Google

§. 151. [I. 135.] Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und Einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von Einem bis fünf Jahre.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Das dem gegenwärtigen entsprechende neunzehnte Hauptstück des I. Theiles, I. Abtheilung des Strafges. vom J. 1803 enthält vier Paragraphe, deren letzter, §. 139, bereits oben (s. §. 143) erwähnt wurde. Die übrigen lauten:

§. 136. „Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

§. 137. Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden, so ist die Strafe Kerker zwischen Einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von Einem bis auf fünf Jahre zu erkennen sein.

§. 138. Andere, in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen 6 Monaten und Einem Jahre zu bestrafen."

In dieser Fassung zeigte sich das Gesetz in mehrfacher Hinsicht unausreichend, unzweckmäßig. Schon der Ausdruck *verwundet* war insofern unzweckmäßig, als man dadurch verleitet wurde, auch bei den anderen „Verletzungen" nur an mit *mechanischen*

Digitized by Google

Mitteln zugefügte Beschädigungen zu denken. Die Unbestimmtheit des Ausdruckes: „schwere Verwundung" legte die so wichtige Entscheidung, ob ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Uebertretung in der Handlung zu sehen sei, fast ganz in die Hände des Gerichtsarztes. Ueber die Möglichkeit eines Versuches dieses Verbrechens waren Zweifel angeregt worden, und der Fall, wo in einer Schlägerei u. s. w. (§. 143 und 157) Jemand zwar nicht getödtet, aber unter solchen Umständen schwer verletzt wurde, daß die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht zu ermitteln waren, war eigentlich gar nicht vorgesehen. Die neue Fassung des Gesetzes bestimmt die schwere Beschädigung nach leicht erkennbaren Merkmalen, und berücksichtigt dabei namentlich auch innerliche Nachwirkungen der Verletzung und die Stellung des Verbrechers zu dem Verletzten (§. 153); zugleich ist für entsprechendere Abstufung der Strafen (§§. 154—156), so wie für den vorerwähnten Fall (§. 157) gesorgt. Der Zweifel über die Möglichkeit eines Versuches ist durch §. 155 a) beseitiget.

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 153. Dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

Digitized by Google

Strafe.

§. 154. Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 155. Wenn jedoch:

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; — oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer; oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war — oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; — so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen Einem und fünf Jahren zu erkennen.

§. 156. Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Ver-

Digitized by Google

lust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; — oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 157. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§. 152), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154—156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Digitized by Google

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

Zweikampf.

§. 158. [I. 140.] Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

Strafe.

§. 159. [I. 141.] Dieses Verbrechen soll (1803: wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre gestrafet werden), wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre gestraft werden.

§. 160. [I. 142.] Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so (1803: soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden) ist die Strafe Kerker von Einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 161. [I. 143.] Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestraft werden, (1803: der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden.)

§. 162. [I. 144.] In jedem Falle ist der Herausforderer (1803: strenger zu bestrafen, folglich) auf längere

Digitized by Google

Zeit zu verurtheilen, als er verurtheilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

Strafe der Theilnehmer.

§. 163. [I. 145.] Wer zur Herausforderung oder (1803: Annahme derselben) zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder Demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, (1803: mit schwerem Kerker) von Einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 164. [I. 146.] Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum (1803: Zweikampfe) Kampfe gestellt haben, sollen mit (1803: schwerem) Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Strafloswerden des Zweikampfes.

§. 165. Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;

b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer ... Ei

Digitized by Google

bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

Brandlegung.

§. 166. [I. 147.] Das Verbrechen der Brandlegung begeht Derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

Strafe.

§. 167. [I. 148.] Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird (1803: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt), oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;

b) wenn der Thäter mehr als Einmal, sei es an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur Einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist, wie auch;

d) wenn der Thäter die Brandlegung (1803: zu verschiedenen Malen) mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, soll er le-

Digitized by Google

benslang mit schwerem (1803: bei besonderer Bosheit und Schwere des Schadens aber mit schwerstem) Kerker bestraft werden;

e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden;

g) ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen Einem und fünf Jahren verwirkt.

Durch die Einfügung sub b) ist eine Milderung eingetreten, da früher in diesem Falle auf Tod erkannt werden mußte. Der frühere Ausdruck: „zu wiederholten Malen gelegt," hatte übrigens Zweifel erregt, welche durch die Hofdecrete vom 7. Mai 1813 und vom 10. Oct. 1828 im Sinne der jetzigen Fassung gehoben wurden.

Als letzten Absatz enthielt der §. 148 d. Ges. v. 1803 folgende Stelle: „Hat der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schaden verhüthet wurde, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monaten und Einem Jahre auszumessen." Diese Bestimmung ward indeß durch Art. VII. d. Pat. v. 17. Jänner 1850 im Sinne des folgenden Paragraphen abgeändert.

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

§. 168. Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur

rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhüthet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

Von der Strafbarkeit Desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

§. 169. [I. 149.] Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in dem §. 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

§. 170 [I. 150.] Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, in sofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

Diebstahl.

§. 171. [I. 151.] Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache (1803: Gut) aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird.

§. 172. [I. 152.] Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

Digitized by Google

a) der höhere Betrag.

§. 173. Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth Desjenigen, was (1803: in einem oder mehreren Angriffen) gestohlen worden, mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus Einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen hervorgehe, ob er Einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an Einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Da sich wiederholt über die Art, wie der Betrag des entwendeten Werthes berechnet werden sollte, Meinungsverschiedenheiten ergeben hatten, wurden darüber durch die Hofdecrete vom 20. März 1812 und 11. Mai 1826 Erklärungen gegeben, mit welchen die neue Fassung dieses §. übereinstimmt.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That.

§. 174. [I. 154.] Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, (1803: wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübt worden), wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

Digitized by Google

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses;
b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;
c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
d) an versperrten Sachen;
e) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;
f) an Fischen in Teichen;
g) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

Die gegenwärtige mildere Behandlung des während einer Feuersbrunst u. s. w. begangenen Diebstahls war schon durch Art. VIII des Milderungspatents vom 17. Jänner 1850 angeordnet worden. — Die Entscheidung der Frage, wie in den hier und in den folgenden Paragraphen angegebenen Fällen, wo die That erst durch den Betrag zum Verbrechen wird, der Versuch zu behandeln sei, der noch nicht so weit gediehen ist, daß die zu stehlenden Gegenstände deutlich erkennbar wären (namentlich beim Diebstahl aus versperrten Sachen), hängt sicher davon ab, ob anzunehmen ist, daß die Absicht des Diebes auf Sachen, die mehr als fünf Gulden werth waren, sich richtete. Da indeß dies eine Thatfrage ist, und in den Ländern, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, der Richter bloß auf seine Ueberzeugung gewiesen ist, dürfte dort das Justizhofdecret vom 5. October 1804 (nach welchem es darauf ankommen soll, ob der Thäter wußte oder vermuthen konnte, welche Gegenstände in dem Behältnisse, das er erbrach, sich befanden), nicht mehr jene Bedeutung haben, die ihm sonst, als authentischer Interpretation, trotz der virtuellen Aufhebung, zuerkannt werden müßte.

c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache;

§. 175. [I. 155.] Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache (1803: Gutes) wird der Diebstahl zum Verbrechen:

Digitized by Google

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher
a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den (1803: christlichen) Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder
b) an den in den §§. 85, lit. c) und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und
a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet; (Entspricht dem Hofdecret vom 30. August 1833.)
b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;
c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübt worden ist;
d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten.

d) Die Eigenschaft des Thäters.

§. 176. [I. 156.] Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat (1803: schon zweimal Diebstahls wegen gestraft worden.)

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden:
a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung, des Diebstahls wegen gestraft worden;

b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern (1803: Dienstfrauen) oder anderen Hausgenossen;

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister oder Denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

Die in diesem Paragraphe neu eingeführte Unterscheidung zwischen dem Thäter, welcher sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, und dem, welcher schon zweimal wegen Diebstahl gestraft wurde, ist aus der zu Gunsten des letzteren getroffenen Verfügung des Art. VIII des Patentes vom 17. Jänner 1850 entsprungen. — Das Justizhofdecret vom 23. August 1815 erklärte ausdrücklich, es sei zu einem Verbrechen im Sinne dieses Paragraphs nicht nothwendig, daß der Betrag fünf Gulden übersteige. Die hierdurch begründete Abweichung von den beiden vorausgesendeten Paragraphen ist durch die neue Fassung beseitigt. — Die im Abschnitte II, a) eingefügten Worte „oder der Uebertretung" entsprechen dem Hofdecret vom 5. October 1804; die Einfügung sub b) dem erwähnten Justizhofdecret vom 23. August 1815 (ad 2), und die sub c) dem Hofdecret vom 24. April 1827.

§. 177. Wenn der Diebstahl nach §. 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

Die Bestimmung dieses Paragraphen erklärt sich aus allgemeinen Gründen der Billigkeit und aus der Analogie der neuen Verfügung im §. 5; eben weil bloß das persönliche Verhältniß des Thäters eine härtere Ahndung nöthig macht, kann diese Andere, nicht in diesem persönlichen Verhältnisse Stehende, so wenig treffen, als diesem Milderungsgründe, welche dem Andern aus persönlichen Gründen zu statten kommen, zum Vortheil gereichen würden.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

§. 178. [I. 157.] Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 173—176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker

Digitized by Google

von sechs Monaten bis zu Einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen Einem und fünf Jahren bestraft werden.

Der Schlußsatz dieses Paragraphen ist bloß eine kürzere Fassung dessen, was der §. 158, I. Theil des Strafgesetzbuches vom J. 1803 mit folgenden Worten verfügte:

„Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweiter, in gedachten Paragraphen ausgedrückter Umstand, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen Einem und fünf Jahren auszumessen."

§. 179. [I. 159.] Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden; — (1803: oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefügt) oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden, — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; — oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 180. [I. 160.] Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 173—176 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre. (Die Einfügung beruht auf der im Hofd. vom 17. August 1804 gegebenen Erklärung.)

Digitized by Google

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen:

a) aus der Beschaffenheit der That;

§. 181. [I. 161.] Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

Strafe.

§. 182. [I. 162.] Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahren; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestraft werden.

b) durch den höheren Betrag.

§. 183. [I. 163.] Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch Derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem letzteren anvertrautes Gut zu betrachten. (Hofdecret vom 1. August 1828.)

Strafe.

§. 184. [I. 164.] Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf Ein Jahr; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

Theilnehmung am Diebstahl oder an Veruntreuung.

§. 185. [I. 165.] Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

Strafe.

§. 186. [I. 166.] Ist dem Theilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, insoferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei; oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf Ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

§. 187. [I. 167.] Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reichtes zur Befreiung hin, wenn der Theil-

Digitized by Google

nehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

Die vorgenommenen Veränderungen und Zusätze entsprechen dem Hofdecret vom 4. October 1804.

§. 188. Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

Digitized by Google

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

Dieser neu eingeführte Paragraph ist wörtlich der im Hofdecrete vom 14. Jänner 1829 über diese Fragen ertheilten Belehrung nachgebildet.

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden.

§. 189. In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden (1803: Entwendungen nach Art schwerer Polizeiübertretungen) Diebstähle und Veruntreuungen als Uebertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Theile dieses Gesetzes enthalten (§. 463).

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

Raub.

§. 190. [l. 169.] Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache (1803: Gutes) zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

Digitized by Google

Strafe.

§. 191. [I. 170.] Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 192. [I. 171.] Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden

§. 193. [I. 172.] Diese Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 194. [I. 173.] Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden. (1803: lebenslanger schwerer Kerker.)

§. 195. [I. 174.] Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch (1803: wichtigen Nachtheil an seinem Körper) eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll Jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem schweren (1803: schwersten) Kerker bestraft werden.

Theilnehmung am Raube.

§. 196. [I. 175.] Wer eine Sache (1803: Gut), wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung

Digitized by Google

am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Betruge.

Betrug.

§. 197. [I. 176.] Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

Die ausdrückliche Hervorhebung des sich eigentlich von selbst verstehenden Satzes, daß auch am Staate und an Gemeinden dieses Verbrechen begangen werden könne, scheint durch das Hofkanzleidecret vom 15. December 1822, wonach Personen, die sich fälschlich für Deserteure ausgeben, als Betrüger zu behandeln sind, veranlaßt zu sein. — Die übrigen Zusätze entstanden aus dem Bedürfnisse, allzuenger Begränzung des Begriffes „Betrug" entgegen zu treten, da namentlich das römische Recht, nach welchem die gewinnsüchtige Absicht das Hauptmerkmal der Verbrechen dieser Art ist, auf die Auslegung dieses Paragraphen Einfluß geübt zu haben scheint.

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird.

§. 198. [I. 177.] Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

Digitized by Google

a) die Beschaffenheit der That.

§. 199. [I. 178.] Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder (1803: verrückt) versetzt werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines

Digitized by Google

Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

Die veränderte Fassung des Einganges dieses Paragraphs erklärt sich daher, daß der frühere Wortlaut: „Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind ꝛc.“ im Zusammenhange mit dem des Hofkanzleidecrets vom 17. Mai 1819, welches zur Erläuterung des Absatzes 31 erlassen wurde, die Ansicht unterstützte, es werde in den hier aufgezählten Fällen das Verbrechen des Betrugs unter allen Umständen begangen, — eine Ansicht, welcher schon Art. IX des Milderungspatents vom 17. Jänner 1850 entgegen trat. — Die Frage, welche Urkunden als „öffentliche“ zu behandeln sind, ist nach den in Bezug auf die einzelnen Urkunden erschienenen Verordnungen (zusammengestellt in Maucher's österr. Strafgesetzen S. 205 ff.) zu entscheiden.

b) der höhere Betrag.

§. 200. [I. 179.] Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

§. 201. [I. 180.] Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertigt oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädiget oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, ohne

Digitized by Google

Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen gefliſſentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist; (Hofd. v. 12. Oct. 1821; §. 400 d. allg. bgl. Gsb.)

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Character beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Ränke bedient.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

§. 202. [I. 181.] Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von Einem bis zu fünf Jahren. (1803: sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederholung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden.)

§. 203. [I. 182.] Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet

Digitized by Google

gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden (1803: oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursacht worden); oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren. (Die neu eingeschobenen Stellen entsprechen den Hofdecr. v. 28. März und 13. Sept. 1828.]

§. 204. [I. 183.] Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§. 199, lit. a), soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe, nach der in den §§. 202 und 203 bestimmten Dauer, (1803: Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellet), und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schweren Kerker verurtheilt werden.

Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden.

§. 205. [I. 184.] Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

Zweifache Ehe.

§. 206. [I. 185.] Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

Digitized by Google

§. 207. [I. 186.] Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

Strafe.

§. 208. [I. 187.] Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von Einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

Verleumdung.

§. 209. [I. 188.] Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

Strafe.

§. 210. [I. 189.] Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von Einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient; oder
b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn
c) der Verleumder ein Dienstbote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein

Digitized by Google

Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

Vorschub zu Verbrechen.

§. 211. [I. 190.] Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erklärt. Aber auch Derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

§. 212. [I. 191.] **Erster Fall.** Wenn Jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

Strafe.

§. 213. [I. 192.] Bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sklaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§. 60, 67, 92, und 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf Ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

b) durch Verhehlung.

§. 214. [1. 193.] **Zweiter Fall.** Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

Die erklärende Einschaltung entspricht der in der n. ö. Regierungsverordnung vom 9. November 1829 enthaltenen Auslegung.

Strafe.

§. 215. [I. 194.] Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung der Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen begründet (§§. 61, 67 und 92), nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf Ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 216. [I. 195.] Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch (1803: Diejenigen, die mit ihm im ersten Grade verschwägert sind) seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden. (Hofdecret v. 14. September 1827.)

Digitized by Google

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten.

§. 217. [I. 196.] **Dritter Fall.** Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

Strafe.

§. 218. [I. 197.] Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn Derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Creditspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen Einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§. 219. [I. 198.] Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat Derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und Einem Jahre.

d) durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

§. 220. [I. 199]. **Vierter Fall.** Wer ohne im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 222) einen aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur), (1803: einen zur Fahne geschworenen Soldaten oder einen zum Militärkörper gehörigen Dienst-

Digitized by Google

knecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget oder die Ausforschung und Widereinbringung des Ausreißers erschwert.

Strafe.

§. 221. [I. 200.] Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er (1803: für einen Ausreißer aus dem Fußvolke fünfzig Gulden, wenn er aber von der Reiterei war) Einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten und Einem Jahre bestraft werden. Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes, oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von Einem bis zu fünf Jahren. Kann der Schuldige die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Der Zusatz entspricht dem §. 3 des allerh. Patentes vom 6. Mai 1852, auf welchen auch der schon durch die kaiserl. Verordnung vom 31. December 1849 vorbereitete nächste Paragraph sich bezieht.

Digitized by Google

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

§. 222. Wer einen zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

Nach §. 2 des erwähnten allerh. Patentes ist der Versuch einer Verleitung mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren, die gelungene Verführung bis zu fünf Jahren, und in derselben Weise die Hilfeleistung zu strafen (§. 3), wenn es nicht auf ein mit dem Tod zu strafendes Verbrechen abgesehen war, oder die That in Kriegszeiten oder sonst unter gefährlichen Umständen, wo der Tod eintritt, vorfiel (§ 4). Sind die angeführten Handlungen bloß Mittel zur Vollbringung schwererer Verbrechen, so werden die Militärgerichte auch für diese zuständig. (§. 5.)

Digitized by Google

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Erlöschungsarten der Verbrechen.

§. 223. [I. 201.] Das Verbrechen erlischt:
a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

a) der Tod des Verbrechers.

§. 224. [I. 202.] Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach begonnener Untersuchung (§. 227), vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 27 unter b) verlornen freien Verfügung über das Vermögen.

Das Gesetzbuch von 1803 enthielt noch folgenden §. (203): „Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, soll bei Verbrechen, die großes Aufsehen erwecket haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Name des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kundgemacht werden, die im zweiten Abschnitte §. 498 vorgeschrieben ist.

b) die Vollstreckung der Strafe.

§. 225. [I. 204.] Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in den §§. 26 und 27 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das

Digitized by Google

Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

c) die Nachsicht.

§. 226. [I. 205.] So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

d) die Verjährung.

§. 227. [I. 206.] Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, anzurechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Der erste Absatz dieses Paragraphs schreibt vor, daß, wer eine Untersuchung gegen Denjenigen, der die Verjährung geltend machen will, eröffnet, die Frist von der Zeit des freisprechenden Urtheils laufe. Dieß kann indeß nicht so gemeint sein, daß, da die Untersuchung bloß aufgehoben wurde oder sonst liegen blieb, keine Verjährung stattfinde, weil sonst im zweiten Absatze statt „unterbrochen“ — ausgeschlossen hätte gesetzt werden müssen.

§. 228. [I. 207.] Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

Digitized by Google

d) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

§. 229. [I. 208.] Die Verjährung kommt aber nur Demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und
d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

Wirkung.

§. 230. [I. 209.] Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

§. 231. [I. 210.] Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. (Das Gesetz von 1803 beruft sich auf den dasselbe verfügenden, jetzt aufgehobenen §. 31, I. Thls. II. Abtheil.)

§. 232. Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie

Digitized by Google

daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung. (§. 228, lit. b.)

Diese aus der Analogie sich ergebende Verfügung ward schon im Hofdecret vom 7. August 1808 getroffen.

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Durch das Hinwegfallen der das Verfahren behandelnden zweiten Abtheilungen beider Theile des Strafgesetzbuches vom J. 1803 ward es möglich, das Ganze des materiellen Strafrechts in ein Gesetz mit fortlaufender Paragraphirung zusammenzufassen, wenn dieses gleich eben so, wie das von 1803, in zwei Theile zerfällt. Der zweite Theil dieses letzteren führte die Aufschrift: „Von schweren Polizei-Uebertretungen.“ Alle in demselben erwähnten strafbaren Handlungen wurden mit diesem Worte bezeichnet, während als Uebertretungen alle anderen, in eigenen Verordnungen oder Erlässen verpönten Handlungen betrachtet wurden (Einleitung VII) — Das gegenwärtige Gesetzbuch unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; die Grenzlinie, welche ersteres von beiden letzteren sondert, ist dieselbe, wie früher geblieben; man muß aber auch unterscheiden, was als Vergehen, was als Uebertretung im Sinne des Gesetzgebers zu betrachten sei, da von dieser Unterscheidung zwar nicht die strafrechtliche Behandlung der That abhängt, wohl aber die Zuständigkeit des sie beurtheilenden Gerichtes. Der Ausdruck Vergehen war früher der österreichischen Gesetzgebung fremd, und wurde von der Wissenschaft theils zur allgemeinen Bezeichnung aller ungesetzlichen Handlungen, theils zur Bezeichnung der sogenannten einfachen oder minderen Polizeiübertretungen (s. Kudler's Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen, I. 19, Wien 1850) angewendet. Erst mit der Einführung der neuen Gerichtsorganisation wurden die Ausdrücke Vergehen und Uebertretung im Allgemeinen zur Bezeichnung der französischen délits und contreventions analoger Gesetzübertretungen gebraucht. Im französischen Recht aber sind die als crimes, délits und contreventions bezeichneten Handlungen durch die Natur der

auf jede That gesetzten Strafe scharf von einander gesondert; eine Sonderung, die dadurch nöthig wurde, daß man die crimes dem Geschwornengericht, die délits einem Richtercollegium, die contreventions dem Einzelrichter zuwies. Als es nun im Werke war, den Bestand einer, der französischen nachgebildeten Gerichtsverfassung einzuführen, sah man sich genöthigt, in ähnlicher Weise die strafbaren Handlungen in drei, statt wie bisher in zwei Classen zu theilen. Diese Eintheilung ward durch das kaiserl. Patent vom 17. Jänner 1850, wodurch die neue Strafproceßordnung kundgemacht ward, festgestellt. Durch Artikel IX, B wurde den Bezirks-Collegialgerichten eine Reihe von früher sogenannten schweren Polizeiübertretungen und von Uebertretungen einzelner Gesetze zugewiesen, welche von jetzt an unter der Gesammtbenennung „Vergehen" begriffen werden sollten. Alle nicht als Vergehen bezeichneten schweren Polizeiübertretungen und einige im Art. X besonders aufgeführte strafbare Handlungen sollten künftig Uebertretungen heißen. — Durch Artikel IV der gleichzeitig mit gegenwärtigem Strafgesetzbuche erlassenen kaiserl. Verordnung vom 27. Mai 1852, welche die Anordnungen jenes Einführungspatentes mit dem neuen Strafgesetze in Einklang zu bringen bestimmt ist, werden die Bezirks-Collegialgerichte für zuständig erklärt für „alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Verordnungen," eben so in Art. V die Bezirks- (Einzeln-) Gerichte für Uebertretungen aus diesem Grunde, und weil das Strafgesetz keine allgemeine Bestimmung der Begriffe: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, sondern nur (Art. IV des Kundmachungs-Patentes) die Vorschrift enthält, daß nur das als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt werden soll, was im Gesetz ausdrücklich dafür erklärt ist: muß es bei jeder einzelnen in diesem zweiten Theile aufgeführten strafbaren Handlung darauf ankommen, ob das Gesetz sie als Vergehen oder als Uebertretung bezeichnet. Wo indeß eine solche Bezeichnung fehlt, wird sie mit Rücksicht auf den der Eintheilung zu Grunde liegenden Vorgang im Patent vom 17. Jänner 1850 als Uebertretung anzusehen sein. — Die in dem Erforderniß ausdrücklicher Bezeichnung liegende Ausschließung der Präsumtion kann sich offenbar nur darauf beziehen, ob die Handlung überhaupt als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung, d. h. als strafbare Handlung anzusehen sei, weil ja sonst Handlungen, die dieses Gesetz mit Strafen bedroht, aber nicht ausdrücklich einer dieser Kategorien zuweist, straflos bleiben müßten.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung.

Die Unkenntniß dieses Gesetzes entschuldigt nicht.

§. 233. [II. 1.] Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die Jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter (1803: Uebertreter) die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die (1803: Unwissenheit) Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

Verbindlichkeit der Ausländer.

§. 234. [II. 2] Auch Ausländer, die sich in (1803: diesen Ländern) dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deßhalb weder an das Ausland

auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen. (Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1812.)

Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande.

§. 235. Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen. (Hofkanzleidecret vom 24. April 1828.)

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen.

§. 236. [II. 3.] Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2. lit. c) (1803: so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft. (§. 523.)

Digitized by Google

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

§. 237. [II. 4.] Die strafbaren Handlungen (1803: der Kindheit), die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit. d) als (1803: schwere Polizeiübertretungen) Uebertretungen bestraft. (§§. 269 und 270.) (Das Gesetz läßt also die Frage über das Erforderniß der Zurechnungs-Fähigkeit bei Vergehen und Uebertretungen in ihrem bisherigen Stande.)

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

§. 238. [II. 5.] Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in sofern sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

§. 239. Im Allgemeinen haben die in den §§. 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Dieser Paragraph tritt an die Stelle der folgenden Bestimmungen des Strafgesetzes von 1038:

Digitized by Google

§. 6. Auch der Versuch einer schweren Polizei-Uebertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist.

§. 7. Dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Polizei-Uebertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit: die Anwendung desselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

§. 240 [II. 8.] Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung;
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem (1803: Provinz) Kronlande, oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

Geld, Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde.

§. 241. [II. 9.] Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

Digitized by Google

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

§. 242. [II. 10.] Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

§. 243. Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären. [Allerh. Entschluß v. 31. März 1817 und Hofkanzlei-Dekret v. 11. März 1805.]

Arrest. Erster Grad.

§. 244. [II. 11.] Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

Digitized by Google

Zweiter Grad.

§. 245. [II. 12.] Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte (1803: mit leichten Eisen an den Füßen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genähret, zum Trunke auf Wasser beschränket; ihm wird kein Besuch und keine Unterredung als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen) ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Hausarrest.

§. 246. [II. 13.] Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

§. 247. [II. 14.] In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

§. 248. [II. 15, 16.] Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stell-

vertretung der Arreststrafe (§. 260, lit. b), bloß bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten (1803: Dienstgesinde), Handwerksgesellen, Lehrjungen und (1803: denjenigen Volksklassen) solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt (1803: von Tag zu Tag) in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens (1803: fünf und zwanzig) zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden. (Vgl §. 24.)

Abschaffung.

§. 249. [II. 17.] Die Abschaffung aus einem Orte (1803: aus einer Provinz) oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen (1803: Fremde) Ausländer erkannt werden.

Verschärfung der Strafen.

§. 250. [II. 18.] Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im All-

Digitized by Google

gemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften.

§. 251. Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von Einhundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautions-Verfall nie herabsetzen. (Vergleiche §. 28.)

§. 252. Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

Verschärfung des Arrestes.

§. 253. [II. 19.] Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

Digitized by Google

a) Fasten;
b) schwerere Arbeit;
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung.

Das Gesetz vom J. 1803 zählt noch auf: Oeffentliche Ausstellung und öffentliche Gemeindearbeit. Diese Strafverschärfungen wurden indeß, erstere durch allerhöchste Entschließung vom 12. Mai 1848, letztere durch das Milderungspatent vom 17. Jänner 1850 aufgehoben.

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

§. 254. [II. 20.] Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt, so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades §. 245 vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in Einer Woche geschehen.

Hartes Lager.

§. 255. Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21).

Durch die Beseitigung der Ausstellung im Kreise entfällt der dieselbe im Strafgesetze v. 1803 regelnde §. 21.: „Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen aber auch mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündiget. Diese Verschärfung findet nur bei dem strengen Arreste Platz, und nur wo sie im Gesetze bestimmt, und im Urtheile namentlich ausgedrücket ist."

Einzelnhaft.

§. 256. Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst

Digitized by Google

wieder nach einem Zwischenraume von Einem Monate in Anwendung gebracht werden.

Dunkle Zelle.

§. 257. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von Einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

Körperliche Züchtigung.

§. 258. Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

§. 259. [II. 22.] Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

Ausnahmen.

§. 260. [II. 23.] Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Digitized by Google

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf Einen Tag zu erkennen. (Vgl. §. 7 der Strafproceßordnung.)

Im zweiten Falle kann (1803: ist) die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen. (1803: abzukürzen, und an ihre Stelle nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit schwere Arbeit, körperliche Züchtigung oder Fasten zu setzen). — Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§. 248). (Ein dritter, im Gesetz v. 1803 aufgezählter Fall: c) „Wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist, die körperliche Beschaffenheit oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet," ist durch den Schlußsatz des §. 248 beseitigt.)

§. 261. [II. 24.] Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen (1803: Nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse) kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden. (Hofkanzleidecrete v. 26. April, v. 10. October 3 u. 10. Nov. 1821.)

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

§. 262. [II. 25.] Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert

Digitized by Google

würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Erschwerende Umstände.

§. 263. Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Uebertretung, sind anzusehen:

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;
b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;
c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;
e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;

Digitized by Google

l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;

m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere

n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist. (Vgl. §§. 43, 44.)

Mildernde Umstände.

§. 264. Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;

b) früherer unbescholtener Wandel;

c) wenn der Schuldige von Andern verführt;

d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens, oder

e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder

f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;

g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder

h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder

i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern. (Vgl. §§. 46, 47.)

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

§. 265. Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

Außerordentliches Milderungsrecht.

§. 266. Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen

Digitized by Google

Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

Statt der §§. 263—266, welche die Strafausmessung nach der Analogie der im ersten Theile aufgestellten Grundsätze regeln, enthielt das Strafgesetz vom J. 1803 folgenden §. (26): „Bei Gegenständen, worüber hier verfüget wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine größere, als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste, für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen." Doch hatte schon Art. XI des Patentes vom 17. Jänner 1850 angeordnet, daß künftig die §§. 48 und 49, I. Theiles (jetzt 54 und 55) analog anzuwenden seien.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

§. 267. Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn

Digitized by Google

auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Die in diesem Paragraphe enthaltenen Bestimmungen über die Concurrenz von Vergehen oder Uebertretungen sind den in den §§. 34 und 35 rücksichtlich der Verbrechen aufgestellten entsprechend. Doch war eine große Anzahl von Verordnungen über die Folgen, welche Verurtheilungen wegen schweren Polizei-Uebertretungen für Beamte, Priester und Pensionisten haben sollten, erlassen worden. Die Handhabung dieser durch gegenwärtigen Paragraph bekräftigten Verordnungen steht aber nicht dem Strafrichter zu. (Allerh. Entschließung vom 16. März 1830.)

Weitere Folgen der Verurtheilung.

§. 268. Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurtheilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in soferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Der entsprechende §. 27, II. Theils des Gesetzb. vom J. 1803 lautete: „Die Strafe einer schweren Polizei-Uebertretung hat, wann sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten.“

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

§. 269. [II. 28.] Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

Bestrafung der ersteren.

§. 270. [II. 29.] Die von Unmündigen begangenen (1803: Uebertretungen) strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von Einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann (1803: mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit) nach §. 253 verschärft werden.

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

§. 271. [II. 30.] Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der (1803: Uebertretung) strafbaren Handlung;

Digitized by Google

b) das Alter des (1803: Uebertreters) Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;
c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

Mit derselben ist angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 272. [II. 31.] Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

§. 273. [II. 32.] Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der (1803: politischen Obrigkeiten) Sicherheitsbehörde überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehungen und Uebertretungen.

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

§. 274. [II. 33.] Die strafbaren Handlungen (1803: und Unterlassungen), welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Uebetretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

Digitized by Google

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

§. 275. [II. 34.] Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich (1803: gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand) gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

§. 276. [II. 35.] Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 277. Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278. [II. 37.] Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung

von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte;

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums, oder durch Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Das Strafgesetzbuch vom 1803 zählte noch auf: Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen

Digitized by Google

die Censursgesetze, Winkelbuchdruckerei, Verleitung zur Auswanderung, Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

a) Auflauf.

Wer sich desselben schuldig mache.

§. 279. [II. 51.] Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen [1803: öffentliche Beamten oder Diener] eine der im §. 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Wiedersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von Einem bis zu sechs Monaten.

Mitschuldige.

§. 280. [II. 52.] Gleiche Strafe verwirkt Derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Auffordern in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß auch diese Handlung als Vergehen betrachtet werden soll, obgleich das Gesetz dies nicht ausdrücklich erklärt.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

§. 281. [II. 53.] Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich Jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; Derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

§. 282. [II. 54.] Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von Einer Woche bis zu

Digitized by Google

Einem Monate. Ebenso sind Diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernen, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

Strafe Derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten.

§. 283. [II. 55.] Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufs schuldig, und ist mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate (1803: oder mit zehn bis fünfundzwanzig Streichen) zu bestrafen.

Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

§. 284. [II. 56.] Hätte sich Jemand (1803: der Uebertreter) bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe Einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen.)

§. 285. [II. 58.] Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind (1803: untersagt) verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

Dieser und die folgenden Paragraphe waren durch das Vereinsgesetz vom 17. März 1849 aufgehoben, treten jedoch, so weit sie nicht im Folgenden modificirt werden, wieder in Kraft.

Digitized by Google

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

§. 286. [II. 39.] Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

Das Strafgesetzbuch von 1803 führt noch auf:

c) Wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden.

d) Wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen.

Da indeß der Verein im ersten dieser beiden Fälle nicht als ein geheimer, im zweiten nicht als bestehend betrachtet werden kann, sind jetzt die einschlägigen Handlungen in den §§. 297, 299 berücksichtiget.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

§. 287. [I. 40.] Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer (1803: innerhalb des Landes bestehenden) inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

Digitized by Google

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leiht; endlich

g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

§. 288. [II. 41.] Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und (1803: und Diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten) die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu (1803: sechs Monaten) Einem Jahre zu verurtheilen.

gegen Diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise Theil nehmen;

§. 289. [II. 42.] Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest (1803: von Einer Woche bis zu Einem Monat) von Einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von (1803: Einem bis drei) drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein;

§. 290. [II. 43.] Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen

Gesellschaft leiht, oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von Einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

wenn sie Mitglieder derselben sind;

§. 291. [II. 44.] Ist Derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes, mit strengem Arreste von Einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

§. 292. [II. 45.] Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von Einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu verhängen.

Strafälligkeit der Ausländer.

§. 293. [II. 47.] Auch Ausländer werden dieser Uebertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

Digitized by Google

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen;
e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit (1803: auswärtigen) Auswärtigen beitragen.

Die Worte: „dieser Uebertretung," welche im Eingange dieses Paragraphen unverändert stehen blieben, können nur in jener allgemeineren Bedeutung verstanden werden, in welcher sie im Strafgesetze vom J. 1803 gebraucht wurden, keineswegs aber dazu bestimmt sein, die Handlungen dieses oder des vorausgehenden Paragraphen als „Uebertretungen" im Sinne dieses Gesetzes zu charakterisiren. Die Worte: dieser Uebertretung können sich nur auf die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft im Allgemeinen, oder speciell auf den Fall des vorausgehenden Paragraphen beziehen. Letzteres anzunehmen, gibt es keinen Grund, da zwischen einem Ausländer, der für eine geheime Gesellschaft thätig ist, und einem Beamten, der die Anzeige unterläßt, keinerlei Aehnlichkeit vorhanden ist; wäre es aber auch, so ist gerade der Fall des §. 292 ausdrücklich unter den im §. 287 aufgeführten, durch §. 288 als Vergehen bezeichneten Fällen inbegriffen, also ein Vergehen. Eben so müssen die im gegenwärtigen Paragraph erwähnten Handlungen als Vergehen erkannt werden, wenn man zugibt, daß die mehrerwähnten Worte sich auf die Theilnahme an geheimen Gesellschaften im Allgemeinen beziehen, da diese nach §. 285 eines Vergehens schuldig macht. — Dagegen muß der Aenderung der Orthographie in dem Worte Auswärtigen statt auswärtigen die Bedeutung beigelegt werden, daß die Herstellung einer Verbindung mit auswärtigen Personen, gleichviel, ob diese Mitglieder eines Vereines sind, oder nicht, unter diesen Paragraph falle.

Strafe.

§. 294. Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 293 bezeichneten Fällen, Arrest

Digitized by Google

von Einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu Einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

(1803: Die Bestrafung des Uebertretungsfalles a) ist strenger Arrest von Einem bis zu sechs Monaten; des Falles b) und c) strenger Arrest von Einem bis zu drei Monaten; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von Einem bis drei Monaten.)

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

§. 295. [II. 49.] Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.

Ob auch dieser Fall dem Zusammenhang nach als Vergehen zu betrachten ist, bleibt wenigstens zweifelhaft, da er unter die allgemeine Bezeichnung streng genommen nicht paßt; die hier erwähnte Handlung also weder als Vergehen, noch als Uebertretung ausdrücklich bezeichnet ist.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret.

§. 296. [II. 50.] Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von Einer Woche bis zu Einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Gerätyschaften der Gesellschaft sind verfallen.

Digitized by Google

Von den in diesem Paragraphe angeführten Handlungen gilt dasselbe, wie von den im vorausgehenden Paragraphe vorhergesehenen; nur steht hier in der oben (am Eingange des zweiten Theils) begründeten Vermuthung, daß darin Uebertretungen zu sehen seien, nicht wie im vorausgehenden Paragraphe der Umstand entgegen, daß das Gesetz die verpönten Handlungen (wenn nur auch hinsichtlich der Strafe) anderen als Vergehen ausdrücklich bezeichneten gleichstellt.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

§. 297. Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 286 und 288 fällt. (Vgl. Pat. v. 17. März 1849, §§. 18—20.)

Theilnahme an einem solchen Vereine.

§. 298. Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften derselben beiwohnt, oder

Digitized by Google

hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

§. 299. Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

b) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

Die in diesem und in den §§. 302—305 enthaltenen Bestimmungen treten an die Stelle der schon früher aufgehobenen, mit Rücksicht auf die Büchercensur aufgestellten Strafsanctionen. Diese sind enthalten in den §§. 57—68 d. G. vom 1803, deren Einschaltung darum als überflüssig erscheint, weil sie zu den neuen Bestimmungen in keinerlei Verhältniß stehen.

§. 300. Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Or-

Digitized by Google

gane der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit Ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abgeschafft werden. (Vgl. Preßgesetz vom 13. März 1849, §. 26 a.)

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.

Strafe.

§. 301. Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Die Bestimmung dieses und des vorhergehenden §. ist analog der des §. 71, II. Th. des Strafges. v. 1803, welcher lautet:

Digitized by Google

„Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdeführungen reizet, ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit mit Ein- bis dreimonatlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften oder gar Geldbeiträge gesammelt, so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Züchtigung, mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit, aus dem Orte und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschafft werden.“ Dieser Paragraph, welcher namentlich auf das früher bestandene Unterthänigkeitsverhältniß sich bezog, mußte schon durch Art. XV. des Milderungspatentes vom 17. Jänner 1850 modificirt werden. — Hervorzuheben ist namentlich, daß von nun an nur im ordentlichen Instanzenzuge bereits abgethane Beschwerden als grundlose anzusehen sind.

c) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

§. 302. Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in so ferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. (Vgl. Preßgesetz vom 13. März 1849, §. 26, b.)

Digitized by Google

d) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirch oder Religionsgesellschaft;

§. 303. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, in sofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte;

§. 304. Ebenso macht sich Derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staats-Verwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlichet, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

Digitized by Google

g) durch öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder durch Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

§. 305. Wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 300 und 302—305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann, nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu Einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden. (Vgl. §§. 27 und 30 des Preßgesetzes vom 13. März 1849.)

Der die Verleitung zur Auswanderung mit Arrest von Einem bis sechs Monaten verpönende §. 70, II. Theils des Strafgesetzbuchs von 1803 wurde durch Art. XIV. des Patentes vom 17. Jänner 1850 aufgehoben (S. übrigens §. 92.)

Digitized by Google

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.

§. 306. Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste vom Einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln. (Hofdecret v. 18. Mai 1805.)

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;

§. 307. Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu Einem Monate zu bestrafen.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

§. 308. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende

Digitized by Google

Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. (Vgl. Preßgesetz vom 13. März 1849, §. 28.)

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

§. 309. Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in so ferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. (Vgl. Preßgesetz vom 13. März 1849, §. 29.)

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

§. 310. Wer auf die im §. 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht,

Digitized by Google

macht sich einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten geahndet werden. (Vgl. §. 35 des Preßgesetzes v. 13. März 1849.)

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Strafe.

§. 311. Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Diese Verfügung entspricht dem Art. V. des Milderungspatents vom 17. Jänner 1850.

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten ꝛc.

§. 312. [II. 72.] Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer (1863: einer Civil- oder Militärwache) der im §. 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auf-

Digitized by Google

trages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden. (Hofkanzleidecret v. 11. April 1822.)

Strafe.

§. 313. [II. 72, 73.] Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, thätliche aber von Einem bis auf (1803: drei) sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die (1803: den Beamten oder die Wache in) Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

§. 314. Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Verletzung von Patenten und Verordnungen ꝛc.

Strafe.

§. 315. [II. 74.] Einer Uebertretung macht sich auch Derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öf-

Digitized by Google

fentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art versetzt. Geschieht die Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu Einer Woche (1803: oder Züchtigung mit zehn bis fünf und zwanzig Streichen). Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von Einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Strafe.

§. 316. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel; unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemein-

Digitized by Google

den, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Handlung wurde durch §. 1 des Hofkanzleidecretes vom 29. August 1822 für eine schwere Polizei-Uebertretung unter derselben Strafandrohung, der Fall des zweiten Absatzes dieses §. aber durch §. 2 jenes Hofkanzleidecrets für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt, welches mit schwerem Kerker event. bis zu fünf Jahren bedroht wurde. Art. III. des Patents vom 17. Jänner 1850 bezeichnet diese Handlung als Vergehen und bestimmt die Strafe gegenwärtigem Paragraph entsprechend.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Strafe.

§. 317. [II. 75.] Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädiget, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Beschädigungen von Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc. so wie der im §. 85, in lit. c erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen.

Strafe.

§. 318. [II. 76.] Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Uebertretung mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85, lit. c) erwähnten Gegenstände, so wie die in dem §. 89

Digitized by Google

bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staatstelegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist. (Vgl. §. 11. der kais. Verordnung vom 8. Februar 1852.)

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen. (1803: Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entwendet, so tritt auch die Strafe des Diebstahls ein.)

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

§. 319. [II. 77.] Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben.

§. 320. [II. 78.] An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden: (1803: Da der öffentlichen Aufsicht eine genaue Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit sein muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbeson-

Digitized by Google

dere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizei-Uebertretung betrachtet und bestrafet. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:)

Strafe der Hauseigenthümer;

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der After-Bestandgeber;

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

der zur Beherbergung berechtigten;

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von Denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.

der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe;

d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von Einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe. (Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1849.)

Digitized by Google

der sich falsch Meldenden;

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist als Uebertretung zu ahnden:

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des

Digitized by Google

österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen. (Vgl. Hofkanzleidecret vom 16. März 1833.)

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden.

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate. (Vgl. Milderungspatent vom 17. Jänner 1850, Art. IX.)

Derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dieß nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

§. 321. [II. 79.] Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschrifts-

Digitized by Google

mäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu Einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

Die Einfügung entspricht dem Hofkanzleidecret v. 16. October 1828.

Für Postmeister wegen vorschriftswidriger Beförderung von Reisenden.

§. 322. [II. 80.] Ein Postmeister, (1803: der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz Jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlanget, vor Verlauf von zwei Mal vier und zwanzig Stunden weiter befördert), welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen Passe (oder polizeiämtlichen Geleit- oder Passierscheine oder einem Heimatscheine) versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passierscheine vorgezeichneten abweicht, begeht dadurch eine Uebertretung, und ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

Die Abänderung dieses Paragraphen war schon im Hofkanzleidecret vom 13. August 1841 enthalten.

Digitized by Google

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften;

Strafe.

§. 323. [II. 81.] Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden. (Vgl. Art. IV. des Patentes vom 17. Jänner 1850.)

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften.

Strafe.

§. 324. [II. 82.] Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten (1808: Zeit) Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Die Einfügung entspricht dem Hofkanzlei-Decret v. 25. Ma 1820.

Digitized by Google

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

§. 325. [II. 83.] Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

Die hier vorkommenden Zusätze entsprechen dem Hofdecret vom 21. October 1813.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes.

Strafe.

§. 326. [II. 84.] Wer (1803: zu Haus) ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu Einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst Einmonat-

Digitized by Google

lichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Das Strafgesetz vom J. 1803 läßt hier den §. 85, welcher durch §. 328 dieses Gesetzes ersetzt wird, folgen; er lautet:

„Eben der Strafe unterliegt Derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget."

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

§. 327. [II. 69.] Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse, oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Artikel II. des K. M. P.) ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Uebertretung, welche mit dem Verfalle (1803: alles Buchdruckereigeräthes), des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von Einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

Der Schlußsatz des angeführten Paragraphen bezog sich auf die Umgehung von Censurvorschriften.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

§. 328. Eben so ist Derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes, oder einer Fabrication, die derlei Werke erzeugen oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

Digitized by Google

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen.

Strafe.

§. 329. In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretung zu bestrafen. (Vergl. Hofkanzlei-Decret vom 1. Juli 1845.)

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel.

Strafe.

§. 330. Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst Einmonatlichem Arreste und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen. (Vergl. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1820.)

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen u. s. f., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

§. 331. [II. 86.] Wenn (1803: ein öffentlicher Beamte oder Diener) eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen (1803: thätige) thätliche Beleidigungen erlaubt, (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

§. 332. [II. 87.] Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von Einem bis zu drei Monaten.

Strafe Desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

§. 333. [II. 88.] Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199, lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate bestraft werden.

Digitized by Google

Das Hofkanzleidecret vom 29. März 1816 hatte in Bezug auf das unbefugte Tragen der Uniform verfügt, daß dasselbe, wenn es bloß aus Eitelkeit oder absichtslosem Muthwillen geschieht, ohne daß eine Anmaßung des Beamten-Characters stattfindet, nicht als schwere Polizei-Uebertretung, sondern als leichtes Polizeivergehen zu strafen sei. Die gegenwärtige schärfere Ahndung erklärt sich aus dem Umstande, daß früher die Beamtenuniform fast nur bei festlichen Anlässen u. dgl. getragen wurde.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen.

§. 334. Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Die bedeutenden Veränderungen der Fabrications- und Transportmittel, welche im Gefolge der seit der Publication des Strafgesetzbuchs vom J. 1803 gemachten oder allgemein bekannt gewordenen Erfindungen gingen, machten die vollständige Umarbeitung des allgemeinen Theils dieses Hauptstückes nöthig. — Ueberdies kam man auch von der Bestrafung des Selbstmordversuches ab, und es wurden die darauf bezüglichen Verfügungen durch Art. XVI des Milderungspatentes vom 17. Jänner 1850 beseitigt; und da die noch übrig bleibenden Vorschriften der §§. 90—92, II. Theiles des Strafgesetzes vom J. 1803 im Strafgesetze selbst nicht an ihrem Orte scheinen, bleibt der Selbstmord im gegenwärtigen Gesetze unerwähnt. — Der den §§. 335 und 336 analoge §. 89, II. Theil des Strafgesetzes vom J. 1803, lautete:

„Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwei Classen zusammenziehen:

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt.

Digitized by Google

b) Es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit, alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode oder schwerer Verwundung sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbaret, Derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem oder strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden."

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu Einem Jahre geahndet werden.

Besondere Fälle.

§. 336. Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwen-

Digitized by Google

dung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen; (Vergl. Verordnung vom 10. März 1805).

b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten; (Vergl. Verordnung vom 19. Mai 1808.)

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten; (Vergl. Hofkanzlei-Decret vom 25. Nov. 1843.)

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln; (Vergl. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1845 und 10. October 1847.)

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstal-

Digitized by Google

ten oder Eisenbahnen beigepackt werden; (Vgl. Hofkanzlei-Decret v. 3. Sept. 1846; böhm. Gubernialverordnung v. 10. Febr. 1848; §§. 14 u. 15 des Eisenbahn-Polizeigesetzes v. 30. Jänner 1847; dann §. 12 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851.)

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

§. 337. Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c), 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren verurtheilt werden.

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen &c.

§. 338. [II. 93.] Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot, badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist

Digitized by Google

für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

§. 339. [II. 94.] Eine (1803: Weibsperson) unverehelichte Frauensperson, die sich (1803: von einem unehelichen Beischlafe) schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

§. 340. [II. 95.] Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

Die Strafe der Verheimlichung kann, wie aus dem Zusammenhange ersichtlich ist, nur eintreten, wenn das Kind todt zur Welt kommt oder innerhalb vier und zwanzig Stunden stirbt.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Strafe.

§. 341. [II. 96.] Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder (1803: tödtlich verwundet) körperlich schwer beschädiget, ist (1803: ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Außerdem ist

Digitized by Google

auch demselben nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen) nach §. 335 zu bestrafen.

Schnelles Fahren und Reiten.

Strafe.

§. 342. [II. 97.] Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf Dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe.

Strafe.

§. 343. [II. 98.] Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als (1803: Arzt oder Chirurgus) Heil oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, (1803: sich mit . . . . bemenget) oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

Die Einfügung über Magnetismus und Narkotisirungen entspricht den Hofkanzleidecreten vom 18. October 1845 und vom 10. October 1847.

Digitized by Google

Strafe gegen den Ausländer.

§. 344. [II. 99.] Ist der (1803: Uebertreter) Strafällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Verkauf verbotener Arzneimittel.

§. 345. [II. 100.] Der Verkauf (1803: verbotener) von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem (1803: Gesellen) Gehilfen zu bestrafen.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

Wenn er davon gewußt hat.

§. 346. [II. 101.] Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den

Digitized by Google

mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Strafe gegen den Provisor.

§. 347. [II. 102.] Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hatte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Strafe des Apothekergehilfen.

§. 348. [II. 103.] Der (1803: Apothekergesell) Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien. — Pflicht des Arztes, der davon weiß.

§. 349. [II. 104.] Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in soferne einem,

Digitized by Google

oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

Strafe für den Apothekergehilfen;

§. 350. [II. 105.] Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von Einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

für den Eigenthümer;

§. 351. [II. 106.] Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

für den Provisor der Apotheke.

§. 352. [II. 107.] Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von Einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke. Strafe.

§. 353. [II. 108.] Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist Derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertre-

Digitized by Google

tung mit Arrest von Einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

§. 354. [II. 109.] Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, (1803: unter was immer für einer Gestalt oder Benennung) in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung (1803: der Uebertreter) ist mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe (1803: der Winkelarznei) solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

§. 355. [II. 110.] Auch ist der Verkäufer bei (1803: doppelter) verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

§. 356. [II. 111.] Ein Heilarzt, der (1803: nach dem Erkenntnisse der Facultät) bei Behandlung eines Kran-

Digitized by Google

ken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte (1803: ist, dafern der Kranke gestorben oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbungsunfähigkeit versetzt worden) eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung (1803: bei der Facultät) die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

§. 357. [II. 112.] Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch (1803: unschickliche Operirung) ungeschickte Operationen eines Kranken (1803: der davon entweder gestorben oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt worden) herbeigeführt hat.

Der Paragraph hat, wie aus der Aenderung der früheren Fassung „unschickliche Operirung“ in „ungeschickte Operation“ hervorgeht, auch da Anwendung, wo keine sogenannte große Operirung stattfindet, und ist auf jede ungeschickte wundärztliche Verrichtung zu beziehen.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte.

Strafe.

§. 358. [II. 113.] Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die

Digitized by Google

Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.

Strafe.

§. 359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Strafe.

§. 360. [II. 114.] Wenn dargethan wird, daß Diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Unbefugter Handel mit Gift.

Strafe.

§. 361. Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer

Digitized by Google

für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von Ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Der entsprechende §. 115, II. Theil des Strafgesetzbuchs vom J. 1803 hatte folgende Fassung: „Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben Niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.“ — Dem Gifte wurden durch Hofkanzleidecret vom 29. Jänner 1839 Schwefel-, Essig- und Salpeteräther, so wie alle bisher bekannten Aetherarten und Naphten gleichgestellt.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

§. 362. [II. 116.] Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von Einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines (1803: Handels) Gewerbes verlustig zu erklären.

Digitized by Google

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

§. 363. [II. 117.] Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern.

Strafe.

§. 364. [II. 118.] Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung und sind (1803: wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern und) nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit (1803: öffentlicher Ausstellung) strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

§. 365. [II. 119.] Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren

Digitized by Google

ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung.

Strafe.

§. 366. [II. 120.] Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen (1803: Schein) Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Strafe.

§. 367. [II. 121.] Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf (1803: entweder das vorgeschriebene) kein eigenes Vormerkbuch (1803: gar nicht) geführt wurde, (1805: oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt), in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.

Strafe.

§. 368. [II. 122.] Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in

Digitized by Google

der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt Derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

Die in diesem und dem vorausgehenden Paragraphe erwähnten strafbaren Handlungen und Unterlassungen sind als Uebertretungen zu behandeln (§. 365).

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

§. 369. [II. 123.] Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Verabsäumung nach § 335 zu bestrafen.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. — Strafe der Nichtbeobachtung.

§. 370. [II. 124.] Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate; wenn aber dadurch Jemand (1803: zu Schaden kommt, mit Arrest von Einer Woche bis drei Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände zugleich durch Fasten zu

Digitized by Google

verschärfen sein wird) getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

Die Vorschriften für die Versendung des Arseniks sind enthalten in dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. März 1849.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

§. 371. [II. 125.] Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

Die hier erwähnte strafbare Handlung ist nicht für ein Vergehen erklärt, und muß daher um so eher als Uebertretung angesehen werden, als hierfür auch die Berufung auf §. 368 spricht. Die allgemeine Erklärung des §. 365 aber kann sich auf diesen Fall nicht erstrecken.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Strafe.

§. 372. [II. 126.] Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige (1803: Gewehr) Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand (1803: und wäre mit einem solchen Gewehre Jemand wirklich verwundet, oder getödtet worden, mit strengem Arreste von Einem bis drei Monaten) körperlich schwer beschädigt oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

Digitized by Google

Als verbotene Waffen sind zu betrachten: Zweischneidige und zweispitzige Messer, Stilette, dreieckige Klingen, Stockdegen, Stockflinten und, unter gewissen Beschränkungen, Windbüchsen. (Verordnung vom 23. Februar 1754 und 4. November 1760. Hofdecret vom 11. August 1798. — S. übrigens Kudler am angef. Orte, II. 109.) — Die im Schlußsatze des Paragraphen angedrohte Strafe kann, wie schon aus der Rubrik sich ergibt, nur eintreten, wenn die Waffe verfertigt oder verbessert wurde, nicht aber, wenn zwar die Anzeige, aber auch die Verbesserung unterblieb.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.

Strafe.

§. 373. [II. 127.] Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern oder anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand (1803: schwerer verwundet) am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

§. 374. [II. 128.] Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen Denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

Strafe.

§. 375. [II. 129.] Wer bei der Todtenbeschtigung die Zeit wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget,

Digitized by Google

und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.

Strafe.

§. 376. [II. 130.] Im Allgemeinen sind Diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist (1803: Der- oder Diejenige) Derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, (1803: mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten) nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen. (1803: und diese Strafe bei eintretendem höheren Grade der Vernachlässigung mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.)

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

§. 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen. (Vergl. Regierungsverordnung vom 1. Juli 1812.)

Digitized by Google

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. — Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

§. 378. [II. 131.] Ebenso sind Diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist (1803: noch zu verlängern und mit Züchtigung) zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

Das Hofdecret vom 20. Juli 1817 hatte verfügt, daß die Strafe dieses Paragraphen auch einzutreten habe, wenn Erwachsene ein Kind unter fünf Jahren in ihr Bett mitnehmen.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

§. 379. [II. 132.] Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen (1803: durch Züchtigung verschärften) Arreste bestraft werden.

Der im Strafgesetzbuche vom J. 1803 vorkommende Druckfehler: „schädliche“ für „schändliche“ ist somit verbessert.

Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue.

Strafe.

§. 380. [II. 133.] Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Ueber-

Digitized by Google

tretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. — Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

§. 381. [II. 134.] Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder Derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget oder getödtet wurde.

§. 382. [II. 135.] Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet (1803: oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen) oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

§. 383. [II. 136.] Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird.

§. 384. [II. 137.] Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von funfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

§. 385. [II. 138.] Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

§. 386. [II. 139.] Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach ge-

Digitized by Google

nommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder [1803: vermiethet] durch andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von [1803: acht] drei Tagen bis zu Einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

Durch die hier eingetretene Veränderung wird auch noch der Fall in den Kreis der strafbaren Handlungen gezogen, wo Personen unentgeltlich oder gegen Dienstleistungen die Wohnung in einem solchen Hause überlassen wird.

Das Strafgesetzbuch vom J. 1803 hatte hier folgenden §. (140): „Wann an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind Diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheitsaufsicht, oder wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun verpflichtet; bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu Einem Monate, nachdem nämlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren."

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Strafe.

§. 387. [II. 141.] Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Strafe.

§. 388. [II. 142.] Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde oder ihrer Natur

Digitized by Google

nach, sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung, und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

§. 389. [II. 143.] Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis Einhundert Gulden zu erhöhen.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

§. 390. [II. 144.] Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädiget wurde.

Die Verordnung der n. ö. Regierung vom 30. October 1839 untersagt die Verwendung reißender Thiere zu Schauspielen.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere. Strafe.

§. 391. [II. 145.] Jeder Eigenthümer eines (1803: häuslichen Thieres) Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser (1803: Vorsichtigkeit) Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf

Digitized by Google

bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

§. 392. [II. 146.] Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von Einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

Vergehen gegen die Pestanstalten.

§. 393. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

Digitized by Google

Die entsprechende Bestimmung des Strafgesetzbuchs v. 1803 lautete: §. 147. „Da die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand ganz dem Militär-Cordon übergeben, von welchem die Uebertreter nach den in Ansehung des Pestcordons und der Contumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilet werden, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen nöthig befunden wird." Die hier erwähnten Vorschriften enthält das Patent vom 21. Mai 1805 und das Hofdecret vom 28. Februar 1826.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

§. 394. [II. 148.] Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn Dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

§. 395. [II. 149.] Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen mit strengem (1803: und mit Züchtigung verschärftem) Arreste von (1803: Einer Woche) Einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gegen Siechknechte.

§. 396. [II. 150.] Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Be-

Digitized by Google

strafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest (1803: von drei bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist) von Einem bis zu drei Monaten.

Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

§. 397. [II. 151.] Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe.

§. 398. [II. 152.] Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest (1803: von Einer Woche) von drei Tagen bis zu Einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit (1803: öffentlicher Gemeindearbeit und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche) Verschärfung bestraft werden.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe.

§. 399. [II. 153.] Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten

Digitized by Google

Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Strafe.

§. 400. [II. 154.] Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift (1803: im gegenwärtigen Zusammenhange) nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll (1803: wenn er zum Bauernstande gehört mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Classen aber) mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 401. Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch Diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung meh-

Digitized by Google

rerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Rothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässiger, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Rothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

Digitized by Google

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen im Wesentlichen den in der Instruction v. 4. April 1809 gegebenen. Die hier aufgezählten Handlungen und Unterlassungen sind durch §. 400 als Uebertretungen bezeichnet; dasselbe gilt von den unter den nächsten Paragraph fallenden.

§. 402. [II. 155.] Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

§. 403. [II. 156.] Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch (1803: Schenken) Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

§. 404. [II. 156, 157.] Diejenigen, die sich der in den beiden vorangehenden Paragraphen bezeichneten Uebertretungen schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von Einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im (1803: bei abermaliger Betretung)

Digitized by Google

Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des (1803: Handels) Gewerbes (1803: oder Ausschankes) zu verhängen.

Der Eingang dieses Paragraphen bezieht sich auf zwei vorangehende Paragraphe, was aber offenbar auf einem Redactionsversehen beruht, da der zweite vorausgehende Paragraph (402) unmöglich hieher bezogen werden könnte, auch wenn derselbe nicht eine selbstständige Strafsanction enthielte. Vermuthlich war in einem der Entwürfe dieser neuen Ausgabe hier ein Paragraph eingeschoben, welcher später wieder gestrichen wurde, ohne daß man auf die in Folge der Einfügung vorgenommene Veränderung Rücksicht nahm.

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung im hohen Grade schädlich ist.

§. 405. [II. 158.] Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Fälschung des Zinngeschirres.

§. 406. [II. 159.] Ein Zinngießer, so wie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertigt, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten (1803: Falle) Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Je-

Digitized by Google

mand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genußbaren Waaren überhaupt.

§. 407. [II. 160.] Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materalien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis Einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, der nach Umständen auch (1803: durch Fasten oder Züchtigung) zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

Einige besondere Fälle dieser Uebertretung.

§. 408. Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) Die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind; (Vgl. das Hofkanzleidecret vom 11. October 1827.)

Digitized by Google

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr; (Vergl. Hofkanzleidecret von 13. Dec. 1837.)

c) vorschriftswidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong; (Vgl. Hofkanzleidecret vom 8. Juni 1836.)

d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer; (Vergleiche Hofkanzleidecret vom 21. Sept. 1835.)

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Flecksieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen. (Vergl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848.)

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

Selstverstümmlung.

Strafe.

§. 409. [II. 161.] Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit

Digitized by Google

strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die durch die ersichtlich gemachte Einfügung beabsichtigte Beschränkung des Begriffs der strafbaren Selbstverstümmlung war durch die Consequenz geboten, da die frühere weitere Fassung mit den (jetzt aufgehobenen) Bestimmungen über den Selbstmord im innigsten Zusammenhange steht.

§. 410. [II. 162.] Ueberdieß (1803: Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entgehen, so) soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

Die Bestimmung des Hofkanzleidecrets vom 7. März 1811, wonach den Selbstverstümmler auch der gänzliche Verlust der Capitulation treffen soll, ist in gegenwärtigen Paragraph nicht übergegangen; doch kann nicht schon hieraus allein die Aufhebung derselben (nach Art. I des Kundmachungspatents) gefolgert werden, da sie nicht rein strafrechtlicher Natur ist.

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

§. 411. [II. 163.] Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§. 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

Strafe.

§. 412. [II. 163, 164.] Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten

Digitized by Google

Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

Die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1803 lauten: §. 163. „Wenn bei Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, sind Alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate; die Urheber des Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.“ — §. 164. „Kommt durch die Untersuchung hervor, daß Einer der Theilnehmer wegen Raufhändel bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.“

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

§. 413. [II. 165.] Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern.

Strafe.

§. 414. [II. 166.] Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt,

Digitized by Google

ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415. [II. 167.] Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416. [II. 168.] Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder.

Strafe.

§. 417. [II. 169.] Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate.

§. 418. [II. 170.] Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

Digitized by Google

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute.

Strafe.

§. 419. [II. 171.] Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von Einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.

Strafe.

§. 420. [II. 172.] Erzieher oder Lehrer von (1803: beidem) beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen.

§. 421. [II. 173]. Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis Einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

Digitized by Google

Die Verfügung des §. 4 der dem Hofkanzleidecrete vom 19. August 1826 beiliegenden allerh. Entschließung, wonach geringere, an einem Sclaven verübte Mißhandlungen nach §. 173, Strafg. II. Thl. (jetzt §. 421) zu strafen sind, ist in dieses Gesetzbuch nicht übergegangen, somit als aufgehoben zu betrachten. Mißhandlungen dieser Art sind also, da nach §. 16 des allgem. bürgl. Gesetzb. und §. 95 dieses Gesetzes die Sclaverei ein von jedem rechtlichen, also auch von dem Dienstbotenverhältnisse verschiedenes ist, nach §. 411 oder als Ehrenbeleidigung zu strafen.

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc.

§. 422. [II. 174]. Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder anderen Baumaterialien, Waaren, (1803: in Fässern) Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die (1803: Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen) Strafe zu verschärfen.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

§. 423. [II. 175.] Wenn dieß (1803: bei Wägen, welche Reisenden gehören) bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen.

Strafe.

§. 424. [II. 176.] Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwen-

Digitized by Google

digkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des andern als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

§. 425. [II. 177.] Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist (1803: der Schuldtragende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89. im Allgemeinen auf die schwereren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist) die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

§. 426. [II. 178.] Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest

Digitized by Google

(1803: durch Fasten oder Züchtigung) zu verschärfen. (1803: Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall 135, bestimmet ist.) Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

§. 427. [II. 179.] Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Gegen den Kutscher oder Knecht.

§. 428. [II. 180.] Wenn der Kutscher für sich allein oder den ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

§. 429. [II. 181.] Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht (1803: fahren läßt) zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden.

Digitized by Google

und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

§. 430. [II. 182.] Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit (1803: zehn Stockstreichen) Arrest vom Einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, bis zu Einmonatlichem (1803: durch Fasten und Züchtigung) verschärften Arreste bestraft werden.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

§. 431. [II. 183.] Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. (1803: Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen oder Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizei-Uebertretungen zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen.) Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

In Folge eines Druckfehlers war im Strafgesetzbuche von 1803: „Handlungen oder Uebertretungen“ statt: „Handlungen oder Unterlassungen“ zu lesen.

Digitized by Google

§. 432. Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 85 lit. c. bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist. (Vgl. §. 8. der kais. Verordnung vom 2. Februar 1852.)

§. 433. Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedigungen, Absperrschranken, Verbotstafeln, und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, die durch

Digitized by Google

Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen dem §. 37 des Polizeigesetzes für Eisenbahnen vom 30. Jänner 1847, und dem §. 9 der kaiserl. Verordnung vom 2. Februar 1852.

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

§. 434. [II. 184.] Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung (1803: sämmtlicher) irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

§. 435. [II. 185]. Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, daß

Digitized by Google

er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

Feuerlöschordnungen und Bauordnungen sind für die einzelnen Provinzen und Städte zu verschiedenen Zeiten erlassen worden; eine Zusammenstellung derselben findet sich bei Kudler am angeführten Orte, II. 214 ff. Siehe auch den Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. Januar 1849.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

§. 436. [II. 186.] Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue.

§. 437. [II. 187.] Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen Diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

§. 438. [II. 188.] Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied), oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

Digitized by Google

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

§. 439. [II. 189.] Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

§. 440. [II. 190.] Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizungen, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

§. 441. [II. 191.] Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest (1803: durch Fasten und Züchtigung) zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits Einmal bestraft worden.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

§. 442. [II. 192.] Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen

Digitized by Google

oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, so wie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. (1803: Findet der Gesell, wann er wieder feget, die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen.) Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von Einem bis zu acht Tagen bestraft werden.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

§. 443. [II. 193.] Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

§. 444. [II. 194.] Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Handel mit Schießpulver.

Strafe.

§. 445. [II. 195.] Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im

Digitized by Google

§. 336, lit. f) genannten feuergefährlichen Waren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu Einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

§. 446. Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

§. 447. [II. 197.] Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

§. 448. [II. 198.] Dienstpersonen, (1863: das Dienstvolk) welche die Heizung über sich haben, und in der

Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von Einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen (1803: und Züchtigung) zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte.

Strafe.

449. [II. 199.] Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von Einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle (1803: durch Fasten und körperliche Züchtigung) verschärft werden.

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderer Dienstpersonen.

§. 450. [II. 200.] Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte (1803: schaffen oder hantiren) begeben.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

§. 451. [II. 201.] Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der

Digitized by Google

in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

§. 452. [II. 202.] Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll (1803: auf der Stelle verhaftet) mit Arrest von Einem Tage bis zu Einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen (1803: durch Züchtigung) auch verschärft werden.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. aufgemachten Feuers.

§. 453. [II. 203.] Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde (1803: aufgemachtes) angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll (1803: jedes Mal) für diese Uebertretung mit Arrest (1803: und öffentlicher Arbeit der Gemeinde) von Einem Tage bis zu Einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit (1803: mit beigefügter Züchtigung) Verschärfung bestraft werden.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc.

§. 454. [II. 204.] Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und

Digitized by Google

vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

Pflicht der Postillone und Landkutscher hierbei.

§. 455. [II. 205.] Die Postillone, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden (1803: welche sie führen) jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von Einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen (1803: durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung) verschärft werden soll.

§. 456. [II. 206.] Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden (1803: da der der Obrigkeit). Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich (1803: dem Kreisamte) dem Gerichte anzuzeigen.

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

§. 457. [II. 207.] Ebenso ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und sogleich der Be-

Digitized by Google

hörde anzuzeigen. (1803: welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206 vorzugehen haben wird.)

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

§. 458. [II. 208.] Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

§. 459. [II. 209.] Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Ausspühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen. (Vgl. in Bezug auf die Einschiebung §. 21 des Eisenbahnpolizeigesetzes vom 30. Jänner 1847 und §. 49 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851.)

Digitized by Google

Diebstähle minderer Art.

§. 460. [II. 210.] Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von Einer Woche bis zu (1803: drei) sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch (1803: mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung) verschärft werden.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

§. 461. [II. 211.] Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in soferne die ersten nicht nach den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

§. 462. [II. 212.] Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

§. 463. [II. 213.] Diebstähle und Veruntreuungen (1803: Entwendungen) zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

Digitized by Google

Da hier das Zusammenleben von Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung das Entscheidende ist, müssen die Worte Eltern und Kinder im weitesten Sinne des Wortes (§. 42 d. allg. bürgl. Gesetzb.) gefaßt, ja auch auf Stiefeltern und Stiefkinder bezogen werden. Letzteres bestätigte auch das Hofdecret vom 7. August 1806.

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

§. 464. [II. 214.] Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, in so ferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

Strafe der Theilnehmung.

§. 465. [II. 215.] Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen Diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

§. 466. Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

Das Gesetz vom J. 1803 enthielt folgenden §. (216): „Die angeführten Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben hören auf schwere Polizei-Uebertretungen zu sein, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist.“

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.

Strafe.

§. 467. Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung

Digitized by Google

eines literarischen oder artistischen Productes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Druckſatzes, und bei Kunstwerken, in soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis Eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in so weit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musi-

Digitized by Google

kalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

Wann der Nachdruck als unbefugt oder eine Vervielfältigung, als diesem gleichkommend, zu betrachten ist, bestimmen die §§. 1 bis 24 des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 erlassenen Patentes vom 19. October 1846; die im ersten Absatze festgestellten Strafen die §§. 25, 29, 30; die im zweiten Absatze der §. 31 dieses Gesetzes. Der §. 26, welcher das Verhältniß der Geld- zur Arreststrafe regelt, ist durch gegenwärtiges Gesetz derogirt.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes.

Strafe.

§. 468. Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthums ist, insoferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von Einem Tage bis zu Einem Monat zu bestrafen. (Vgl. Art. II. des Milderungspatents vom 17. Jänner 1850 und §. 85 a) dieses Gesetzbuches.)

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen.

Strafe.

§. 469. [II. 217.] Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die

Digitized by Google

Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Die Einfügung entspricht der allerh. Entschließung vom 1. December 1812.

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

§. 470. [II. 218.] Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu Einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, (1803: nach vollendeter Arrestzeit), wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

§. 471. [II. 219.] Trödler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person oder Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit (1803: körperlicher Züchtigung) Arrest von Einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

Strafe bei öfterer Betretung.

§. 472. [II. 220.] Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von Einem bis zu acht Tagen und nach Umständen auch dieser noch (1803: mit Fasten und körperlicher Züchtigung) zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter.

Strafe.

§. 473. [II. 221.] Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt (1803: sein kann) ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, und mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

In dem Schlußsatze dieses Paragraphen hat sich ein offenbarer Druckfehler, den schon Kudler (am angef. Orte II. 280) an der bisherigen Ausgabe hervorhob, erhalten: Vorschrift für Vorsicht.

Digitized by Google

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

§. 474. [II. 222.] Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

§. 475. [II. 223.] Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht (1803: nach der bestehenden Vorschrift) mit dem Namen eines anderen (1803: bürgerlichen) befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

§. 476. [II. 224.] Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine (1803: Verhaftung) Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 zu bestrafen.

Digitized by Google

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

§. 477. [II. 225.] Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, (1803: nach eben diesem Maße unterliegt der im §. 222 festgesetzten Strafe Jedermann), welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet. (Vgl. Hofkanzleidecret v. 16. Jänner 1819.)

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Tarordnungen.

§. 478. In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Tarordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

Dieser Paragraph wurde mit Rücksicht auf mehrere erläuternde Verordnungen vollständig umgearbeitet, um verschiedenen indirecten Umgehungen der Tarordnungen vorzubeugen, und namentlich, um auch auf Fälle anwendbar zu werden, wo es sich nicht um einen Kauf handelt. Der entsprechende §. 226, II. Thls des Strafgesetzes vom J. 1803 lautete: „Da auf die jedesmalige Uebertretung der Tarordnungen durch Unechtheit im Maße, Gewicht,

oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmet ist: so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizei-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden."

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

§. 479. [II. 227.] Verabredungen von (1803: mehrerer oder sämmtlicher) Gewerbsleuten (1803: eines Gewerbes), Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als (1803: als schwere Polizei-Uebertretungen nach Maßstab der Theilnahme an derselben) Uebertretungen zu bestrafen.

Die hier bemerkbare Einfügung verdient besonders deßhalb hervorgehoben zu werden, weil sie darauf berechnet ist, den Arbeitern denselben Schutz zu gewähren, dessen sich bisher nach §. 229, II. Theil des Gesetzb. vom J. 1803 (§. 481 dieses Gesetzes) nur die Arbeitgeber zu erfreuen hatten.

Strafe für die Urheber. — Wenn sie Vorsteher sind.

§. 480. [II. 228.] Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen.

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Strafe der übrigen Mitschuldigen (1803: nach der Reihe) ist (1803: mit enger Verschließung und Fasten)

Digitized by Google

verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Verabredungen von Arbeitern.

Strafe.

§. 481. [II. 229.] Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten, oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit (1803; durch Züchtigung und Fasten) verschärftem Arreste von (1803: drei) acht Tagen bis zu (1803: Einer Woche) drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen. (Vergleiche §. 479.)

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

§. 482. [II. 230.] Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe

zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

§. 483. [II. 231.] Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassung zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

§. 484. [II. 232.] Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer (1803: wirklichen) öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen. (1803: es wäre denn, daß dabei auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizei-Uebertretung zu sein, aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §. 64 des ersten Theiles zu behandeln sein wird.

Mit Rücksicht auf Art. VI des Kundmachungspatents ist hier der auf den Wucher sich beziehende §. 233, II. Thls. des Strfg. vom J. 1803 weggeblieben. Er lautet: „Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uebertretung einer besonderen Behörde nach einem eigens darüber erlassenen Patente zugewiesen worden." Man sieht, daß dieser Paragraph nur Bedeutung hatte, so lange der Wucher die einzige, nicht als Verbrechen bezeichnete, strafbare Handlung

Digitized by Google

war, über die eine Justizbehörde zu erkennen hat. — Mit dem Wucher nahe verwandt ist der Fall des folgenden Paragraphen:

Winkel-Versatz-Geschäfte.

Strafe.

§. 485. Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages, und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu Einem Monate bestraft werden.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern.

Strafe.

§. 486. Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und

mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handelsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes, angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt

Digitized by Google

derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Aus-

weises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon Einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch falschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen. (Vgl. d. Hofkanzleidecret vom 17. April 1847.)

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

Die Paragraphe, welche sich auf die durch Wort oder Schrift begangenen Ehrenbeleidigungen beziehen, sind, namentlich mit Rücksicht auf das Hinwegfallen der im Jahre 1803 vorausgesetzten Censurbestimmungen, vollkommen umgearbeitet worden. Die frühere Fassung war folgende:

§. 234. Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind:

a) „Wann Jemandes guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188 des ersten Theiles zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige

Folge zugezogen worden, so ist die Bestrafung des Beleidigers, im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von Einem bis zu drei Monaten. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten, so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 235. b) Wer gegen Jemanden eine, mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizei-Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von Einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

§. 236. c) Wann auch sonst Jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftsbetrieb oder seine Erwerbung Einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist abermals, mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von Einem bis zu drei Monaten, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

§. 237. d) Wann Jemand durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sei namentlich oder durch auf ihn bestimmte und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzet wird. Die Strafe ist Arrest von Einem bis zu drei Monaten.

§. 238. Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch Jeder, der die Beschuldigung oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Oeffentlichkeit beizutragen sich zum Geschäfte macht.

§. 239. Tritt bei dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung oder auch naher Verwandtschaft ein, so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von Einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

§. 240. Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung; und ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebotenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert,

soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten sein."

Bei der neuen Bearbeitung wurde vor Allem auf die Anordnung des Stoffes und die Wahl der einzelnen Ausdrücke mehr Sorge verwandt. Namentlich wurden die Strafbestimmungen, in Bezug auf welche ohnehin dem richterlichen Ermessen viel freier Spielraum gelassen ist, statt wie früher bei den einzelnen Fällen aufgeführt zu werden, in einen einzigen, für alle Fälle passenden Paragraph zusammengezogen; dasselbe gilt von den Erschwerungsumständen. — Die Fälle a) und b) des früheren Gesetzes gehören offenbar zusammen, und sind daher auch im gegenwärtigen Gesetze unter a) angegeben. Von diesem ersten Falle — wenn nämlich eine bestimmt genannte Person einer gesetzlich strafbaren Handlung fälschlich beschuldigt ward — unterschied schon das frühere Gesetz einen zweiten Fall: wenn Jemand einer anderen unehrenhaften oder unsittlichen Handlung beschuldigt wird (§. 236 d. Gesetzb. v. J. 1803). Nur hatte das alte Gesetz den dem Beschuldigten zugefügten Schaden zu materiell aufgefaßt, und dadurch seine eigene Wirksamkeit allzusehr beschränkt. §. 488 des gegenwärtigen Gesetzes (wörtlich dem §. 31 des Preßgesetzes vom 13. März 1849 sich anschließend) vermeidet nicht nur diesen Uebelstand, sondern ist noch in doppelter Hinsicht strenger als das frühere Gesetz; während nämlich die unter a) aufgeführte Ehrenbeleidigung die bestimmte Benennung der beschuldigten Person voraussetzt, genügt im Falle b) die Bezeichnung: „durch auf sie passende Kennzeichen;" ferner fällt nicht nur die Erdichtung, sondern auch die Entstellung der Thatsachen unter diesen Paragraph. Der im §. 489 aufgeführte Fall c) war im früheren Strafgesetze ganz übergangen; er unterscheidet sich von den beiden ersten dadurch, daß in diesem Falle die bekannt gemachten Thatsachen wahr sind, oder wenigstens sein können. Dabei wird (entsprechend dem §. 32 des Preßgesetzes vom 13. März 1849, der jedoch Thatsachen, „welche das öffentliche Interesse nicht berühren," voraussetzt) die Bekanntmachung durch Druckschriften unbedingt für strafbar erklärt, während sonst die Bekanntmachung erlaubt ist, sofern sie nur besondere Umstände nöthig machten. — §. 491 behandelt, im Wesentlichen übereinstimmend mit den früheren §§. 237 und 320 des erwähnten Preßgesetzes, den Fall d), wo Jemand, gleichviel in welcher Weise, ohne Angabe von Thatsachen, dem Spotte preisgegeben wird. — In Bezug auf die exceptio veritatis wird unterschieden zwischen dem Fall der Veröffentlichung durch Druckschrift, wo die volle Wahrheit der angeführten Thatsachen bewiesen werden muß, und jedem anderen Fall, wo es genügt, daß der Angeklagte die Thatsachen mit Grund für wahr hielt. — Ganz neu ist

Digitized by Google

die Bestimmung des §. 491, welcher auch bei Schmähungen den Beweis entehrender Handlungen des Geschmähten gestattet. Unter den im §. 494 angeführten erschwerenden Umständen entspricht der in lit. b) angegebene dem früheren §. 239, und der unter c) dem im früheren §. 236 hervorgehobenen. — §. 495 beruht auf dem mehrerwähnten Preßgesetze, und namentlich auf §. 34 desselben.

Ehrenbeleidigungen.

a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung.

§. 487. Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

a) Wer einen Andern fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen.

§. 488. b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, oder herabzusetzen geeignet ist.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familien-Lebens.

§. 489. c) Wer in Druckwercken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstel-

Digitized by Google

lungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthiget zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

In wie ferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei und als Entschuldigung dienen könne.

§. 490. Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen, ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

d) andere öffentliche Schmähungen.

§. 491. d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor

mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

§. 492. Der in den vorstehenden §§. 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch Derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

Strafe.

§. 493. Alle in den vorstehenden §§. 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Digitized by Google

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch Jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht. (Vgl. §. 238 II. Thls. des Strafg. v. 1803.)

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe. (Vergl. §. 21 der Preßordnung.)

Besondere Erschwerungsumstände.

§. 494. Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat,

Digitized by Google

oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

§. 495. In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

§. 496. [II. 241.] Wer Jemanden (1803: (auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte) öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, (1803: mit Schlägen behandelt), oder sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und (1803: wenn der Mißhandelte es verlangt) auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu Einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf (1803: strengere Strafe) strengen Arrest

Digitized by Google

bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

Das Hofkanzleidecret vom 25. Juni 1835 verfügte, daß, so lange das Urtheil nicht gesprochen ist, der Beleidigte die Anklage zurücknehmen könne; diese Bestimmung ist jedoch nur in so weit (als Auslegung der Worte „auf Verlangen des Mißhandelten") von Bedeutung, als sie nicht mit der Strafproceßordnung, und insbesondere mit §. 530 des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch steht.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

§. 497. [II. 242.] Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder Demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung (1803: als nicht überwiesen oder schuldlos frei-) nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, (1803: nach Beschaffenheit der Person) mit Arrest von Einem Tage bis zu Einer Woche (1803: oder fünf und zwanzig Stockstreichen) zu bestrafen.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl.

§. 498. [II. 243.] Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit

Digitized by Google

Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf Ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

§. 499. [II. 244.] Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken (1803: zu entdecken Mißbrauch macht) anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der (1803: Gesell) Gehilfe aber mit Arrest von Einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen (1803: durch Fasten und engere Verschließung) zu verschärfen ist, bestraft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500. [II. 245.] Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in

Digitized by Google

den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

§. 501. [II. 246.] Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, (1803: zwischen) mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung mit Ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen (1803: durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung) verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von Einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Ehebruch.

Strafe.

§. 502. [II. 247.] Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

Digitized by Google

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

§. 503. [II. 248.] Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder (1803: stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er) von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen.

Strafe.

§. 504. [II. 249.] Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.

Strafe.

§. 505. [II. 250.] Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause

Digitized by Google

lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

§. 506. [II. 251.] Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation.

Strafe.

§. 507. [II. 252.] Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehinderniſses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen.

§. 508. [II. 253.] Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Digitized by Google

Unzucht als Gewerbe.

Strafe.

§. 509. [II. 254.] Die Bestrafung Derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von Einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person.

Strafe.

§. 510. [II. 255.] Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen.

Wenn der Mann einwilliget und davon Vortheil ziehet.

Strafe.

§. 511. [II. 256.] Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, (1803: so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppelei gesetzten Strafe verurtheilt werden) so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs

Digitized by Google

Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

Kuppelei.

§. 512. [II. 257.] Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig Diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Strafe.

§. 513. [II. 258.] Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber (1803: an der Dauer zu verlängern auch mit Fasten und Züchtigung) zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

§. 514. [II. 259.] Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung (1803: mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppelei, oder: wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monate in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung anzuhalten) nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.

Strafe.

§. 515. [II. 260.] Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 509 bezeichneten Fällen

der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben (1803: gleich anderen Kupplern) mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Gröbliches und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

§. 516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden. (Vgl. Hofkanzleidecret vom 16. September 1815.)

Betteln.

§. 517. [II. 261.] Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Ueber-

Digitized by Google

tretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

Strafe.

§. 518. [II. 262.] In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu Einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit (1883: durch schwere Arbeit, Fasten und körperliche Züchtigung) verschärft werden soll.

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

§. 519. [II. 263.] Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu Einem Monate zu verurtheilen. (1803: Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161 verhängte Strafe Platz.)

Betteln der Kinder.

Strafe.

§. 520. [II. 264.] Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder Diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß (1803: Wissenschaft) gehabt oder es selbst (1803: geheißen) dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu Einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

Digitized by Google

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Strafe.

§. 521. [II. 265.] Diejenigen Eltern, so wie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

Verbotene Spiele.

Strafe.

§. 522. [II. 266.] Das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. (1803: Bei Denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von Einem bis zu drei Monaten umzuändern.)

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

Die vollständigste Aufzählung verbotener Spiele enthält das Hofdecret vom 16. October 1840. S. Kudler am angeführten Orte, II. 398.

Trunkenheit.

Strafe.

§. 523. [II. 267.] Trunkenheit ist an Demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe ist Arrest von Einem bis zu drei Monaten. War dem Trun-

Digitized by Google

kenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei (1803: gräßlicheren) größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Eingealterte Trunkenheit.

Strafe.

§. 524. [II. 268]. Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von Einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch (1803: Anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmals mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen) bis zu Einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

§. 525. [II. 269.] Andere größere Unsittlichkeiten, als: (1803: Entwendungen) Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so

Digitized by Google

lange sie im Inneren der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Die vielerörterte Frage, ob nach dem früheren Gesetze die hier aufgeführten Handlungen als schwere oder als einfache Polizei-Uebertretungen zu behandeln seien, ist durch die unveränderte Beibehaltung des jetzt in anderem Sinne gebrauchten Wortes Uebertretung erledigt.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526. [II. 270.] Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des (1803 : Uebertreters) Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben und durch Verjährung.

Durch den Tod des Schuldigen.

§. 527. [II. 271.] Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer in soferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

Digitized by Google

Durch die vollstreckte Strafe.

§. 528. [II. 272.] Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225). (1803: die Uebertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann.)

Durch Erlassung der Strafe.

§. 529. [II. 273.] Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 530. In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll Derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekanntgewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als

Digitized by Google

auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

Durch die Verjährung.

§. 531. [II. 274.] Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war. (Vgl. die Bemerkungen zu §. 227).

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen

und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, (Vgl Hofdecret v. 28. Nov. 1822 und Hofkanzleidekret v. 24. December 1836), und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen.

§. 532. Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden (1803: wird eine Strafe von zehn Streichen) festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, (1803: eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen) sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

Digitized by Google

Im innigsten Zusammenhange mit dem neuen Strafgesetz-Buch steht die folgende

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wirksam für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Giltigkeit steht.

wodurch für eben diese Kronländer die Competenz der Strafgerichte festgesetzt wird.

Wie es im Eingange dieser Verordnung ausdrücklich erklärt wird, soll dieselbe das, auf Grundlage des Strafgesetzbuches v. J. 1803 erlassene Kundmachungspatent vom 17. Jänner 1850 in Einklang bringen mit den Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs. Jenes Kundmachungspatent hatte die Aufgabe, das auf zwei verschiedene Strafbehörden berechnete Gesetzbuch v. J. 1803 für die neue, drei verschiedene Strafgerichte erster Instanz vorausfetzende Gerichtsorganisation anwendbar zu machen. Es wurden deßhalb die Bezeichnungen Vergehen und Uebertretungen neu eingeführt, jedoch nicht mit der Wirkung, daß fortan jene geringer bestraften Verbrechen und jene höher bedrohten schweren Polizei-Uebertretungen, welche dem zwischen Einzelrichtern und Geschwornengericht in der Mitte stehenden Bezirks-Collegialgerichte zugewiesen wurden, als Vergehen — also als diejenigen Handlungen, die in gleicher Weise zwischen Verbrechen und Uebertretungen liegen — bezeichnet worden wären. Dasselbe Verfahren beobachtet auch die gegenwärtige, wegen der provisorischen Natur der jetzigen Gerichtsverfassung nur für die Uebergangszeit erlassene Verordnung.

Um bis zur Einführung der definitiven Gerichtsorganisation und eines neuen Strafverfahrens, welches nach den mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 festgestellten Grundsätzen zu regeln sein wird, die in den Artikeln VI — X des Patentes vom 17. Jänner 1850, womit die Strafproceß-Ordnung eingeführt wurde, enthaltenen Anordnungen über die Competenz der verschiedenen Arten von Strafgerichten mit den Bestimmungen des mit dem Patente vom heutigen Tage kundgemachten Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und

Uebertretungen in Einklang zu bringen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen haben in denjenigen Kronländern, in welchen dermal noch die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, hinsichtlich der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen folgende Bestimmungen zu gelten:

Artikel II.

Vor die Landesgerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über nachstehende Verbrechen:

1. Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 64 bis 66 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen);

2. Aufstand und Aufruhr (§§. 68 — 73 und 75);

3. öffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§. 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 u. 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§§. 85 und 86); oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§. 87); oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-

Digitized by Google

Telegraphen (§. 89); jedoch in allen diesen drei Fällen nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehres mit Sklaven (Schlußabsatz des §. 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

4. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101—103);

5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106—117);

6. Münz-Verfälschung (§§. 118—121);

7. Religionsstörung (§§. 122 und 123);

8. Nothzucht, Schändung und Unzucht wider die Natur (§§. 125—130), jedoch für die beiden letzteren Fälle nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

9. Mord und Todtschlag (§§. 134—143);

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 147 und 148), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

11. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

12. Schwere körperliche Beschädigung (§§. 152—157), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe, zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

13. Zweikampf (§§. 158—165), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

Digitized by Google

14. Brandlegung (§§. 166—169), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. Diebstahl (§§. 171—176), jedoch nur dann, wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Veruntreuung (§§. 181—184), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

17. Raub (§§. 190—195);

18. Betrug (§§. 197—204), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Verleumdung (§§. 209—210), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

20. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

Artikel III.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der im vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen steht den Bezirks-Collegialgerichten unter Beobachtung der in der Strafproceß Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu.

Artikel IV.

Den Bezirks-Collegialgerichten steht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung, so wie die Entscheidung in erster Instanz zu:

1. Ueber alle im Artikel II. nicht den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen;

2. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen;

Digitized by Google

3. über das Vergehen des Tragens verbotener Waffen, nach Maßgabe des ursprünglich nur für das lombardisch-venetianische Königreich kundgemachten und späterhin auch noch auf Südtirol ausgedehnten Patentes vom 18. Jänner 1818*).

Artikel V.

Vor die Bezirks- (Einzeln-) Gerichte gehört das Verfahren:

1. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Uebertretungen;

2. über alle anderen Uebertretungen, in soweit sie nicht der Competenz der Sicherheits-, Gemeinde- oder anderer Behörden zugewiesen werden.

Artikel VI.

Von dem Tage angefangen, an welchem das neue Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Wirksamkeit tritt, ist auch in Ansehung derjenigen strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden (Artikel II. des Kundmachungs-Patentes zum Strafgesetze) das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 und der kaiserlichen Verordnung vom 11. Jänner 1852 (Nr 5 des Reichsgesetzblattes) zu führen, indem hiermit zugleich die Bestimmungen des XXIV. Hauptstückes der gedachten Strafproceß-Ordnung mit einziger Ausnahme des §. 500 desselben außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Insoweit die Beschlagnahme einer strafbaren Druckschrift durch die Sicherheitsbehörden vorzunehmen ist,

*) In der Mailänder Provinzial-Gesetzsammlung (Raccolta degli atti ufficiali), Jahrgang 1818, Vol. I, pag. 45 e seq.; in der venetianischen (Collezione di leggi e regolamenti) Vol. V. part. I, pag. 107 e seq.; und in der tirolischen, V. Band, S. 723 und ff.

Digitized by Google

wird sie durch die unter Einem erlassene Preßordnung geregelt. Findet aber ein Strafgericht die Beschlagnahme von Druckschriften strafbaren Inhaltes einzuleiten, so hat das Verfahren dabei nach jenen allgemeinen Vorschriften der Strafproceß-Ordnung stattzufinden; welche überhaupt für die Beschlagnahme oder gerichtliche Aufbewahrung von solchen Gegenständen bestehen, die auf eine strafbare Handlung Beziehung haben.

Artikel VII.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle am 1. September 1852 bereits anhängigen Straffälle Anwendung zu finden, über welche vor jenem Tage von der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes oder von dem Bezirks-Collegialgerichte noch keines der in den §§. 228 und 229 der Strafproceß-Ordnung bezeichneten Erkenntnisse geschöpft, oder von dem Bezirks- (Einzeln-) Gerichte noch nicht die Hauptverhandlung eingeleitet worden ist (442 der Strafproceß-Ordnung.)

Franz Joseph. m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p.

Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Vergleicht man die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit denen, an deren Stelle sie treten; so zeigt sich:

I. Bei den, den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen, abgesehen von den durch die Redactionsveränderungen nöthig gewordenen Aenderungen des Ausdrucks, und von der eben deßhalb eingetretenen Aufzählung der einzelnen Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit, so wie von der mehreren Verbrechen beigefügten ausdrücklichen Beschränkung auf jene Fälle, wo auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist, daß der Competenz der Landesgerichte entzogen werden: die Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen (Art. VII, A. 4 des Patents v. 17. Jänner 1850) und der zweifachen Ehe (ebenda 19), so wie die ebendort (Art. VII. B) erwähnten Preßvergehen.

Digitized by Google

II. Bei den, den Bezirks-Collegialgerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen, daß:

1. die (dort Art. IX, A) stattfindende Aufzählung der einzelnen, dahin gehörigen Verbrechen entfällt;

2. von den dort als Vergehen angeführten strafbaren Handlungen sind a) die von Unmündigen begangenen — nach §. 237 gegenwärtigen Gesetzes — von nun an als Uebertretungen nach § 272 und 273 zu behandeln; b) in Bezug auf die Aufreizung gegen Staats- und Gemeindebehörden ist die in den §§. 300 und 301 dieses Strafgesetzes durchgeführte Unterscheidung zu beachten. c) Der, der „Beleidigung einer Wache" analoge Fall des §. 312 ist als Uebertretung den Bezirkseinzelngerichten zugewiesen; dasselbe gilt d) von den (am angef. Orte unter **B.**) erwähnten thätigen Beleidigungen, welche Beamte im Dienste ausüben; e) von der Verheimlichung der Geburt; f) von unerlaubten Verabredungen unter Gewerbsleuten oder Handwerksgesellen; g) von den in den §§. 246 bis 253, II. Theil d. Strafges. vom J. 1803 (§§. 501 — 508 gegenwärtigen Gesetzes) aufgeführten Unzuchtsfällen; h) von den am angef. Orte unter 13, 14 aufgezählten Handlungen (s. §§. 311 und 316 dieses Ges.).

3. Andere dort aufgeführte strafbare Handlungen sind nach dem neuen Strafgesetzbuche nur unter gewissen Beschränkungen als Vergehen zu behandeln, während wieder andere (die unter 19 und 20 erwähnten Uebertretungen des Preß- und Vereinsgesetzes) jetzt ganz anderen Strafsanctionen unterliegen.

Zur Zeit, als die Strafproceßordnung vom 17. Jänner publicirt wurde, stand die Erlassung eines Statuts über das in Wien einzusetzende Reichsgericht in naher Aussicht. Diesem sollten nach dem seither aufgehobenen Patente vom 4. März 1849 (§. 107) alle Fälle von Hoch- und Landesverrath zugewiesen werden. Deßhalb ward in dem Kundmachungspatente zur Strafproceßordnung die Entscheidung über Anklagen auf Hochverrath keinem der dort bezeichneten Gerichte zugewiesen. — Gegenwärtig wurde es dagegen nöthig, für die Verbrechen des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung einen zuständigen Gerichtshof zu bezeichnen. Anknüpfend an die Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1803, wurde die Voruntersuchung und Hauptverhandlung dem Landesgerichte, das in der Hauptstadt des Kronlandes seinen Sitz hat, zugewiesen. — Das Verfahren soll im Ganzen dasselbe sein, wie bei anderen schweren Verbrechen; nur daß hier, wo so Wichtiges auf dem Spiele steht, eine zahlreichere Versammlung berufen ist, das Recht zu finden; und daß wegen des innigen Zusammenhanges zwischen Untersuchungen dieser Art und anderen politischen Maßregeln, den Orga-

Digitized by Google

nen der Regierung die Möglichkeit gelassen werden mußte, in jedem Augenblicke die Einstellung der Verhandlung zu bewirken. Auf diesen Grundgedanken beruht die folgende, die Bestimmungen der vorhergehenden Verordnung ergänzende:

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852.

gültig für diejenigen Kronländer, in welchen derzeit noch die Strafproceß-Ordnung vom 17 Jänner 1850 in Wirksamkeit steht,

wodurch für eben diese Kronländer bis zur Einführung der definitiven Gerichts-Organisation, und eines neuen Strafverfahrens die Zuständigkeit der Strafgerichte und das Strafverfahren rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigungen geregelt, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und auch auf die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes begangenen Verbrechen des Hochverrathes und der im §. 58 des I. Theiles des St. G. B. vom 3. September 1803 bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe ausgedehnt wird.

Im Nachhange zu Meiner Verordnung vom heutigen Tage, wodurch für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch in Wirksamkeit steht, bis zur Einführung der definitiven Justiz-Organisation und eines neuen Strafverfahrens die Competenz der Strafgerichte geregelt wird, verfüge Ich, nach Einvernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

§. 1. Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung soll bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung in den bezeichneten Kronländern die Hauptverhandlung und Entscheidung über alle nach Maßgabe der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in diesen Kronländern zum strafgerichtlichen Verfahren zu bringenden Verbrechen des Hochverrathes (§§. 58—62 des neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) und der Majestätsbeleidigung (§. 63

(§. 6.

Digitized by Google

ebenda) dem Landesgerichte der Hauptstadt des Kronlandes, wo der Statthalter seinen Sitz hat, die Voruntersuchung aber rücksichtlich dieser Verbrechen dem nach §. 15 der Strafproceß-Ordnung aus der Mitte eben dieses Landesgerichtes gebildeten Bezirks-Collegialgerichte zustehen.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit dieser Strafgerichte hat sich im vorerwähnten Falle auch auf alle anderen von dem Beschuldigten begangenen und noch nicht bestraften Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auszudehnen.

§. 3. Die in den vorstehenden zwei Paragraphen festgesetzte Strafgerichtsbarkeit hat jedoch nicht einzutreten in jenen Fällen des Hochverrathes, welche entweder in Folge des an einem Orte, oder in einem Landestheile bestehenden Belagerungs- oder Kriegszustandes zur Competenz der Kriegsgerichte, oder im Falle des §. 480 der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 vor das Standgericht gehören, oder welche mit den Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) oder anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67 des neuen Strafgesetzes), der unbefugten Werbung (§. 92 des Strafgesetzes), oder der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu einem militärischen Verbrechen (§. 222 des Strafgesetzes) zusammentreffen. In den letzteren Fällen steht die Untersuchung und Entscheidung auch über die in §. 1 genannten Verbrechen den Militärgerichten zu.

§. 4 Hinsichtlich der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand sind die Vorschriften, welche in diesen Beziehungen durch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Betreff der früher zu den Geschwornengerichten gehörigen Verbrechen angeordnet sind, zu beobachten, jedoch soll die Einstellung der Voruntersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung jederzeit stattfinden, sobald der Staatsanwalt über besonderen Auftrag des

Digitized by Google

Justizministers sie verlangt. Das Collegialgericht hat einen solchen Auftrag des Justizministers zur Nachricht zu nehmen, und mit Bezug hierauf die Einstellung der Voruntersuchung zu verfügen. Glaubt jedoch der Beschuldigte in einem solchen Falle seine Schuldlosigkeit erweisen zu können, so ist er berechtiget, zu verlangen, daß Entschuldigungsbeweise, die er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben, und daß ihm in dem Falle, als sich hieraus nach dem Erkenntnisse des Landesgerichtes, dem die Sache zur Entscheidung vorzulegen ist, seine Schuldlosigkeit ergeben würde, ein Amtszeugniß ausgefertiget werde.

In allen übrigen Fällen kann nur durch Beschluß des Landesgerichtes, nach vorläufiger Einvernehmung des Staatsanwaltes, die Einstellung der Voruntersuchung erfolgen. Gegen ein solches Erkenntniß steht dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der §§. 241 — 246 der Strafproceß-Ordnung zu.

Ist die Einstellung der Voruntersuchung rechtskräftig verfügt worden, so ist der Angeschuldigte berechtiget, das im §. 113 der Strafproceß-Ordnung vorgesehene Amtszeugniß zu fordern.

§. 5. Auf das Verfahren bei der Hauptverhandlung und Entscheidung haben im Allgemeinen diejenigen Vorschriften Anwendung zu finden, welche durch Meine Verordnung vom 11. Jänner 1852 (Nr. 5 des Reichsgesetzblattes), hinsichtlich des Verfahrens vor den an die Stelle der Schwurgerichte getretenen Landesgerichten verfügt worden sind. Nur hat das Landesgericht in allen durch die gegenwärtige Vorschrift vorausgesetzten Fällen in einer Versammlung von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollsführer zu verfahren und zu entscheiden. Zur Schuldigerklärung des Angeklagten sind wenigstens sechs Stimmen erforderlich. Uebrigens ist von dem Landesgerichte die Einstellung der Hauptver-

Digitized by Google

handlung wegen eines der genannten zwei Verbrechen ohne weiteres Befragen des Beschuldigten zu verfügen, sobald der Staatsanwalt über besonderen Auftrag des Justizministers sie verlangt. Glaubt jedoch der Angeklagte seine Schuldlosigkeit erweisen zu können, so soll ihm das für diesen Fall im vorhergehenden §. 4 vorbehaltene Recht auch aus Anlaß einer solchen Einstellung der Hauptverhandlung zustehen.

§. 6. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung, daß die dem Beschuldigten zur Last fallende That zwar nicht das Verbrechen des Hochverrathes oder der Majestätsbeleidigung, aber eine andere strafbare Handlung bildet, so hat sich das nach Maßgabe des §. 1 eingeschrittene Landesgericht dennoch der Urtheilsfällung zu unterziehen.

§. 7. Das Landesgericht hat auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen die wegen des Verbrechens des Hochverrathes Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. Zu dem aus Verbrechen des Hochverrathes entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesen Zwecken aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Landesgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

§. 8. Die bevorstehenden Bestimmungen sind auch auf alle früher begangenen Fälle des Verbrechens des Hochverrathes und der im §. 58, I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 bestimmten Stö-

Digitized by Google

rung der öffentlichen Ruhe in Anwendung zu bringen, hinsichtlich welcher vor der Kundmachung dieser Verordnung noch kein Endurtheil erster Instanz ergangen ist.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p.
Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, sorgten die beiden vorausgehenden Verordnungen; für diejengen Kronländer, in welchen die zweite Abtheilung beider Theile des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1803 noch zu Recht bestehen, sind die nöthigen Verfügungen im Art. III. des Kundmachungspatentes getroffen. Für diejenigen Kronländer endlich, in welchen keines dieser beiden Gesetze gilt, mußten besondere Vorschriften in der folgenden, ebfalls als provisorisch bezeichneten Verordnung gegeben werden.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wirksam für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat,

wodurch für eben diese Kronländer die Competenz der Strafgerichte festgesetzt wird.

Um bis zur Einführung der definitiven Gerichtsorganisation und eines neuen Strafverfahrens auch in Unseren Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate die in den dermal daselbst provisorisch bestehenden Vor-

Digitized by Google

schriften*) enthaltenen Anordnungen über die Competenz der verschiedenen Arten von Strafgerichten mit den Bestimmungen des mit dem Patente vom heutigen Tage kundgemachten Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen haben in den eben genannten Kronländern hinsichtlich der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, folgende Bestimmungen zu gelten:

Artikel II.

Vor die Landesgerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über nachstehende Verbrechen:

1. Hochverrath, Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58 — 66 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen);
2. Aufstand und Aufruhr (§§. 68 — 73 und 75);
3. öffentliche Gewaltthätigkeit:

---

*) a) Allerhöchste Entschließung vom 3. November 1849, im Landesgesetzblatte für Ungarn Nr. 1.
b) Allerhöchste Entschließung vom 28. December 1849, ebenda Nr. 2.
c) Allerhöchste Entschließung vom 1. März 1850, im Landesgesetzblatte für Croatien und Slavonien Nr. 4.
d) Justizministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850, im Reichsgesetzblatte Nr. 259.
e) Justizministerial-Erlaß vom 16. Juli 1850, ebenda Nr. 303.
f) Kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1850, ebenda Nr. 312.
g) Verordnung des Ministers der Justiz vom 17. August 1851, ebenda Nr. 193.

Digitized by Google

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§. 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 und 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§§. 85 und 86), oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§. 87), oder durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen (§. 89); jedoch in allen diesen drei Fällen nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehres mit Sklaven (Schlußabsatz des §. 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

4. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101 — 103);

5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106 — 117);

6. Münzverfälschung (§§. 118 — 121);

7. Religionsstörung (§§. 122 und 123);

8. Nothzucht, Schändung und Unzucht wider die Natur (§§. 125 — 130), jedoch für die beiden letzteren Fälle nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

9. Mord und Todtschlag (§§. 134 — 143);

Digitized by Google

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 147 und 148), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

11. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

12. schwere körperliche Beschädigung (§§. 152—157), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

13. Zweikampf (§§. 158—165), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Brandlegung (§§. 166—169), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. Diebstahl (§§. 171—176), jedoch nur dann, wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Veruntreuung (§§. 181—184), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

17. Raub (§§. 190—193);

18. Betrug (§§. 197—204), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Verleumdung (§§. 209 und 210), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

20. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist.

Artikel III.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der im vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen steht den Be-

zirksgerichten erster Classe (Bezirks-Collegialgerichten) zu.

Artikel IV.

Den Bezirksgerichten erster Classe (Bezirks-Collegialgerichten) steht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Voruntersuchung und Hauptverhandlung, so wie die Entscheidung in erster Instanz zu:

1. über alle oben (Art. II.) nicht den Landesgerichten zugewiesenen Verbrechen;

2. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Vergehen.

Artikel V.

Vor die Bezirks- (Einzeln-) Gerichte gehört das Verfahren:

1. über alle in dem allgemeinen Strafgesetze aufgeführten Uebertretungen;

2. über alle anderen Uebertretungen, in so weit sie nicht der Competenz der Sicherheits-, Gemeinde- oder anderer Behörden zugewiesen werden.

Artikel VI.

In Beziehung auf das Verfahren über alle vorangeführten strafbaren Handlungen haben die genannten Strafgerichte in diesen Kronländern vorläufig noch nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen, mit der weiteren Bestimmung, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§ 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Districts-Obergerichte (der Banal-Tafel, dem Oberlandesgerichte) zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der provisorisch bestehenden Verordnungen, wornach in wichtigeren Fällen die

Digitized by Google

Strafprocesse vor der Veröffentlichung des Urtheiles von Amtswegen dem Districts-Obergerichte (Banal-Tafel, Oberlandesgerichte) zur höheren Entscheidung vorgelegt werden müssen, auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85, lit. c, 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll. Handelt es sich aber um eines der in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 bestimmten Verbrechen, so sind die Acten von dem Districts-Obergerichte sammt den Urtheilen der unteren Gerichte dem obersten Gerichtshofe in Wien zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel VII.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle am 1. September 1852 bereits anhängigen Straffälle Anwendung zu finden, über welche vor jenem Tage in erster Instanz noch kein Urtheil geschöpft worden ist.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p.

Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p

Da die Gerichtsorganisation in den hier bezeichneten Kronländern mit derjenigen übereinstimmt, welche in den Landestheilen, wo die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 gilt, eingeführt ist, konnte die Competenzvertheilung ganz in derselben Weise vorgenommen werden, wie in der an die Stelle des Kundmachungspatentes vom 17. Jänner 1850 tretenden Verordnung; nur wurde hier in Bezug auf den Hochverrath u. s. w. eine Ausnahme gemacht, da die hierüber zur Ergänzung der mehrerwähnten Strafproceßordnung erlassene Verordnung in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banat keine Geltung haben soll. — Was endlich Siebenbürgen betrifft, so weicht seine Ge-

Digitized by Google

richtsorganisation von der der genannten Kronländer ab. Ueberdieß zeigt sich die Nothwendigkeit, vorläufig das im Strafgesetze vom J. 1803 vorgezeichnete Verfahren dort einzuführen. Daher ward für dieses Großfürstenthum eine eigene Verordnung erlassen, die:

Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852,

wirksam für Siebenbürgen,

womit für dieses Großfürstenthum, bis zur Einführung der definitiven Justiz-Organisation und einer neuen Strafproceß-Ordnung daselbst, die Competenz und das Verfahren der Strafgerichte bestimmt wird.

Um für die Zeit, bis auch in Meinem Großfürstenthume Siebenbürgen die definitive Justiz-Organisation und eine neue Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit treten werden, die dermal ebendaselbst noch bestehenden Vorschriften und Uebungen hinsichtlich der Competenz und des Verfahrens der Strafgerichte in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen des im ganzen Umfange des Kaiserthums am 1. September 1852 in Wirksamkeit tretenden Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, verordne Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen ist im ganzen Umfange Meines Großfürstenthumes Siebenbürgen die Strafgerichtsbarkeit über die in dem Strafgesetze als Verbrechen und Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von den provisorischen k. k. Landesgerichten; hinsichtlich der Uebertretungen aber von den provisorischen k. k. Bezirks-Einzelngerichten auszuüben, welche in diesem

Digitized by Google

Kronlande bereits errichtet sind, oder noch errichtet werden.

Artikel II.

Von eben diesem Zeitpuncte angefangen hat als Obergericht (zweite Instanz) für den ganzen Umfang Meines Großfürstenthumes Siebenbürgen mit Einschluß des Sachsenlandes und des früheren Militär-Gränzgebietes, über alle in erster Instanz von den provisorischen k. k. Landesgerichten und von den provisorischen k. k. Bezirks-Einzelngerichten verhandelten Strafsachen das provisorische k. k. Oberlandesgericht zu Hermannstadt einzuschreiten.

Als dritte (höchste) Instanz für alle diese Strafsachen wird Mein oberster Gerichtshof erklärt.

Artikel III.

In Beziehung auf das Verfahren haben einstweilen im ganzen Umfange des Großfürstenthumes Siebenbürgen hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen die Vorschriften des zweiten Abschnittes des I. Theiles, und hinsichtlich der Uebertretungen die Anordnungen des zweiten Abschnittes des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 sammt den hierzu nachträglich erlassenen Verordnungen mit der weiteren Bestimmung zu gelten, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Oberlandesgerichte zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kund-

Digitized by Google

machung an das Obergericht und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85 lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Artikel IV.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf alle vor dem 1. September 1852 begangenen strafbaren Handlungen, worüber das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig beendiget ist, Anwendung zu finden, wornach alle bei anderen Behörden anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen zur Fortsetzung an die nach dieser Verordnung competenten Strafgerichte abzutreten sind.

Artikel V.

Urtheile und Entscheidungen in Strafsachen, welche vor obigem Zeitpuncte in zweiter oder noch höherer Instanz von der bisherigen k. k. provisorischen Obergerichts-Commission zu Hermannstadt, von dem königlich-siebenbürgischen Gubernium, von der Gerichtstafel oder von der sächsischen Nations-Universität gefällt wurden, haben, insoferne nach den früheren Landesgesetzen dagegen noch ein weiterer Rechtszug zulässig war, an den obersten Gerichtshof als letzte Instanz zu gelangen.

Die von allen übrigen, was immer für Namen habenden Gerichten und Behörden vor dem 1. September 1852 in Strafsachen gefällten, und noch nicht rechtskräftigen Urtheile und Entscheidungen aber sind, wenn sie auch in höherer Instanz gefällt wurden, nur als Entscheidungen erster Instanz anzusehen, und es ist daher

Digitized by Google

der weitere Rechtszug, insoferne ein solcher nach den bisherigen Gesetzen noch offen ist, ohne Ausnahme an das k. k. provisorische Oberlandesgericht als zweite Instanz, und an den obersten Gerichtshof als dritte Instanz zu leiten.

Franz Joseph m. p.

Gr. Bnol-Schauenstein m. p.
Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung.
Ransonnet m. p.

Digitized by Google

Index

zu dem

allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852.

Verfaßt

von

Gochnat,

k. k. Bezirks-Secretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Abformung, alle durch selbe vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.

Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen, daß alle Beschlüsse über dieselben hinsichtlich der in den §§. 58 — 66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Appellationsgerichte vorzulegen sind. Patent, Art. III.

Abgeschaffter, aus sämmtlichen Kronländern. Rückkehr, Strafe. §. 323.

— aus einem Kronlande oder Orte. Rückkehr, Strafe, §. 324.

Abschaffung. §. 249.

Absperrung, einsame in dunkler Zelle, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 23.

Abtreibung der Leibesfrucht, Gattung von Verbrechen, §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 144. Strafe. §§. 145. 146. Abtreibung einer fremden Leibesfrucht. §. 147. Strafe. §. 148.

Adels-Verlust bei Verurtheilung zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe. §. 27, a).

Advocaturs-Befähigung, Verlust bei Verurtheilung eines Verbrechens. §. 26.

Afterbestandgeber, Anzeige der Veränderungen. Siehe Meldungen.

Agentie, öffentliche. Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Academische Grade und Würden. Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Digitized by Google

Alter, wenn der Thäter das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet. §. 2. d).
Ammen, Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen. §. 379.
Amt, öffentliches. Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Amtsgewalt, Mißbrauch. S. Mißbrauch.
Amtssiegel, öffentliche Eröffnung. Strafe. §. 315.
— unbefugte Verfertigung. Strafe. §. 330.
Aneiferung zu einem Verbrechen. §§. 5, 9.
Anhängige Untersuchungen; in wieferne das Strafgesetz auf dieselben Anwendung findet. Kundmachungspatent, Art. IX.
Anhetzen bösartiger Hausthiere. Siehe Thiere.
Ansteckende Krankheiten. Siehe Krankheiten.
Anverwandte, minderjährige, Entehrung durch einen Hausgenossen. Strafe. §. 504.
Apotheken. Siehe Arzneien.
Apotheker. Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite derselben. §. 499.
Appellationsgericht, welche Urtheile demselben von den Gerichten erster Instanz vorzulegen sind. Kundmachungspatent, Art. III.
Arbeit, mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. §. 18.
Arbeiter, Verabredungen. Strafe. §. 481.
Arbeitsunternehmer, Verabredungen. Siehe Verabredungen.
Arrest, erster Grad, §. 244; zweiter Grad, §. 245.
Artistische Werke sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" auch zu verstehen. Patent, Art. II.
Artistisches Eigenthum, Vergehen gegen dasselbe. Strafe. §. 467.
Arzneien, Verkauf verbotener Arzneimittel. §. 345.

Digitized by Google

Arzneien. Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat. §. 345.
— Wenn er davon gewußt hat. §. 346.
— Strafe gegen den Provisor. §. 347.
— Strafe des Apothekergehilfen. §. 348.
— Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien. Pflicht des Arztes, der davon weiß. §. 349.
— Strafe für den Apothekergehilfen. §. 350.
— „ „ „ Eigenthümer. §. 351.
— „ „ „ Provisor der Apotheke. §. 352.
— Verwechslung der Arzneien in der Apotheke. Strafe. §. 353.
— Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe. §. 354.
— Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen. §. 355.
Arzneikunst. Unbefugte Ausübung derselben als Gewerbe. Strafe. §. 343. Strafe gegen den Ausländer. §. 344.
Aerzte, denen die falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien vorkommt, haben der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen. §. 349.
— Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit. §. 356.
— Vernachlässigung eines Kranken von Seite des Arztes. Strafe. §. 358.
— Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe. §. 359.
— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite derselben. §. 498.
Aufforderung zu einem Verbrechen. §§. 5, 9.
— zu grundlosen Beschwerden ist eine Uebertretung. Strafe. §. 301.
Auflauf. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe. §. 278.

Digitized by Google

Auflauf. Wer sich desselben schuldig macht. §. 279. Mitschuldige. §. 280. Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe. §. 281. Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; Derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen. §. 282. Strafe Derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten. §. 283. Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen. §. 284.

Aufreizung zu Feindseligkeiten. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

— zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl. ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 302. Wenn sie durch Druckschriften begangen wird. §. 305.

Aufruhr. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

— Gattung von Verbrechen. §. 57.

— worin das Verbrechen besteht. §. 73. Strafe: a) im Falle des Standrechts. §. 74. b) außer dem Standrechte §. 75.

Aufsicht. Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. Strafe. §. 376.

Aufstand. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

— Gattung von Verbrechen. §. 57.

— worin das Verbrechen besteht. §§. 68—69. Strafe. §§. 70—72.

Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen

Digitized by Google

Zeugen oder Sachverständige. Siehe Herabwürdigung.

Ausland. Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande. §. 36.

Ausländer. Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben. §. 25.

— von Verbrechen der Fremden a) im Inlande. §. 37. b) im Auslande. §§. 38—41.

— die sich in dem österr. Kaiserstaate aufhalten, können der Vergehen und Uebertretungen schuldig werden. §. 234.

— Strafe derselben hinsichtlich geheimer Gesellschaften. §. 293, 294, 295.

— unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. §. 343. Strafe. §. 344.

Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde. §. 67.

Ausweis, fremder, Strafe Derjenigen, die sich eines solchen bedienen. §. 320.

Bach, Verunreinigung, Strafe. §. 398.

Baden in Flüssen oder Teichen. §. 338.

Banat, Temeser, in demselben hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.

Bauführungen, Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe. §. 380.

— Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt. §. 381. Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget oder getödtet wurde. §. 382. Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder Gebäude einstürzt. §. 383. Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird, §. 384. Bei grober Unwissenheit des Baumeisters. §. 385. Strafe gegen das

Digitized by Google

zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe. §. 386.

Baumeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln, Strafe. §. 435.

— Strafe auf wiederholte Uebertretung. §. 436.

— Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue. §. 437.

— Siehe auch Bauführungen.

Bauwerk, Beschädigung, Strafe. §. 318.

Beamte, Strafe Derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten. §. 283; Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen. §. 284.

— Strafe des Beamten, der die Anzeige von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft unterläßt. §. 292.

— Verleitung derselben zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Strafe. §. 311.

— Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes. §. 312. Strafe. §. 313. Andere Einwendungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 314.

— öffentliche, Bestrafung derselben, die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben. §. 331. Umstände zur Verschärfung der Strafe. §. 332.

— Strafe Desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt. §. 333.

Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte. Siehe Religionssecte.

Behörden, Herabwürdigung derselben und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden. Siehe Herabwürdigung.

Beleidigung der Mitglieder des Kaiserhauses, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem

Digitized by Google

Obergerichte, und dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art. III.

Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 303.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer das Verbrechen begeht. Strafe. §. 63.

— der Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Strafe. §. 64.

— der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten ꝛc. bei Ausübung ihres Amtes. §. 312 Strafe. §. 313. Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 314.

Beleuchtung, öffentliche, Beschädigung. Strafe. §. 317.

Berauschung, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, c.

Bergwerke, Nichtbeachtung der bei dem Betriebe von selben vorgeschriebenen Vorsichten. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Beschädigung an Eisenbahnen, Dampfschiffen ꝛc., Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

— körperliche, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 152, 153. Strafe. §§. 154—157.

— der öffentlichen Beleuchtung. Strafe. §. 317.

— einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschlages oder Geländers, oder Bauwerkes. Strafe. §. 318.

— aufgestellter Warnungszeichen. Strafe. §. 319.

— körperliche, vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende. §. 411. Strafe. §. 412.

Digitized by Google

Beschädigung, boshafte, fremden Eigenthums, Uebertretung. Strafe. §. 468.
Beschimpfungen, öffentliche. §. 496.
Beschläge, Beschädigung. Strafe. §. 318.
Beschwerden, grundlose, Aufforderung zu selben ist eine Uebertretung. Strafe. 1. 301.
Bestellter Mord. Siehe Mord.
Betrug, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 197. Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird. §. 198. a) die Beschaffenheit der That. §. 199. b) der höhere Betrag. §. 200. Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden. §. 201. Strafe des Verbrechens des Betruges. §§. 202—204. Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden. §. 205.
— durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Tarordnungen. Strafe. §. 478.
Betrügereien, niedere. §. 461. Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe. §. 462.
Betteln. §. 517. Strafe. §. 518. Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen. §. 519. Betteln der Kinder. Strafe. §. 520. Herleihen der Kinder zum Betteln. Strafe. §. 521.
Bettgeher, Anzeige der Veränderungen. Siehe Meldungen.
Bleiglätte, Anwendung bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr. §. 407, 408.
Blutschande. Siehe Unzucht.
Böser Vorsatz. Siehe Vorsatz böser.
Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, Uebertretung. Strafe. §. 468.
Brandlegung, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

Digitized by Google

Brandlegung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer das Verbrechen begeht. §. 166. Strafe. §. 167. Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue. §. 168. Von der Strafbarkeit Desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt. §. 169, 170.

Branntweinbrenn-Apparate, Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften. §. 407, 408.

Brücken, Beschädigung. Strafe. §. 318.

Brunnen, Verunreinigung. Strafe. §. 398.

Cabotage-Fahrzeug, Verlust der Berechtigung bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 39.

Chemische Mittel, alle durch selbe vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst, sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.

Cisternen, Verunreinigung, Strafe §. 398.

Civil-Ehrenzeichen-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Concurs, Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. §. 486.

Conventions-Münze (in) sind alle in dem Strafgesetze vorkommenden Geldbeträge nach dem 20 Gulden Fuße zu verstehen. Patent. Art. VII.

Creditspapier-Verfälschung, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte und obersten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art III.

Creditspapiere öffentliche Verfälschung, Gattung von Verbrechen. §. 57. I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere. Wer dieses Verbrechen begeht, §. 106. Mitschuldige dieses Verbrechens. §. 107. Strafe a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere aa) der vollbrachten Nachmachung. §. 108.

Digitized by Google

bb) der Theilnehmer. §. 109. cc) der versuchten Nachmachung. §. 110. b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen. aa) der vollbrachten Nachmachung. §. 111. bb) der Theilnehmer. §. 112. cc) der versuchten Nachmachung. §. 113. II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe. §. 114. Strafe a) der Haupt- und Mitschuldigen. §. 115. b) der Theilnehmer. §. 116. Besondere Erschwerungsumstände §. 117.

Creditspapiere, öffentliche, Nachbildung ohne betrügerische Absicht. §. 325.

Croatien (in) hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.

Damm, Beschädigung, Strafe 318.

Dampfschiffe, Beschädigung an selben, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

Dampfmaschinen, Dampfkessel, Nichteinhaltung der in Beziehung auf selbe gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Deserteurs-Verhehlung. Siehe Vorschub.

Diebstahl und Veruntreuung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 171. Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird. §. 172. a) der höhere Betrag. §. 173. b) die gefährlichere Beschaffenheit der That. §. 174. c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache. §. 175. d) die Eigenschaft des Thäters. §. 176, 177. Strafe des Verbrechens des Diebstahls. §§. 178—180. Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit

Digitized by Google

der That. §. 181 Strafe §. 182. b) durch den höhern Betrag. §. 183. Strafe §. 184. Theilnehmung am Diebstahl oder an Veruntreuung. §. 185. Strafe §. 186. Strafloſigkeit des Diebſtahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue. §§. 187— 188. Diebſtähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden. §. 189.

Diebſtähle minderer Art. §. 460. Ausmaß der Dauer und Verſchärfung der Strafe. §. 462.

— und Veruntreuungen zwiſchen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinſchaftlicher Haushaltung. §. 463. Theilnehmung an dieſen Uebertretungen. §. 464. Strafe der Theilnehmung. §. 465. Wann ſie ſtrafbar zu ſein aufhören. §. 466.

Dienende Frauensperſon, Unzucht einer, mit einem minderjährigen im Hauſe lebenden Sohne oder Anverwandten, Strafe. §. 505.

Diener öffentliche. Beleidigungen derſelben bei Ausübung ihres Amtes. §. 312. Strafe. §. 313. Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienſte. §. 314.

— öffentliche. Beſtrafung, wenn ſie ſich in ihren Amts- oder Dienſtverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben. §. 331. Umſtände zur Verſchärfung der Strafe. §. 332.

— Strafe Desjenigen, der ſich ohne betrügeriſche Abſicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt §. 333.

Dienſt, öffentlicher. Verluſt, bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Dienſtboten. Mißhandlung derſelben durch die Geſindehalter. §. 421.

Dienſte, öffentliche. Einmengung in die Vollziehung derſelben. §. 314.

Dienſtgeber. Verabredungen. Siehe Verabredungen.

Digitized by Google

Dietriche. Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen. Strafe. §. 469. Gewerbsdiener. Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen. §. 470.

Dramatische Werke. Die dem Rechte des Autors zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen Werkes ist als ein Vergehen zu ahnden. Strafe. §. 467.

Drohung gefährliche gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 81. Strafe. §. 82.

— gefährliche. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 99. Strafe. §. 100.

Druckschriften. Strafbare Handlungen, die durch selbe begangen werden, sind vom 1. September 1852 angefangen, nach dem Strafgesetze zu behandeln. Patent Art. II.

— Unter Druckschriften oder Druckwerken sind alle Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst zu verstehen. Patent, Art. II.

— Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften. §. 7. Beginn der Strafbarkeit der Handlung. §. 10.

— Gesetzliche Wirkungen, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wurde. §. 28—29.

— Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften. §. 251, 252.

Dunkle Zelle. Einsame Absperrung in selber, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 23.

— Verschärfung des Arrestes. §. 257.

Ehe, zweifache. Gattung von Verbrechen. §. 57. Worin das Verbrechen besteht. §. 206—207. Strafe. §. 208.

Digitized by Google

Ehe. Gesetzwidrige Eingehung ohne Dispensation. Strafe. §. 507.
— Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen. §. 508.
— Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen derselben. Siehe Herabwürdigung.
Ehebruch. Strafe. §. 502. Wenn eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift. §. 503.
Eheleute. Gegenseitige Mißhandlung derselben. Strafe. §. 419.
Ehegatten. Veruntreuungen und Diebstähle zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung. §. 463. Theilnehmung an diesen Uebertretungen. §. 464. Strafe der Theilnehmung §. 465. Wann sie strafbar zu sein aufhören. §. 466.
Ehe-Zusage. Verführung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. §. 506.
Eigenthum, öffentliche Herabwürdigung desselben. Siehe Herabwürdigung.
Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 314.
Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums. Herabwürdigung öffentliche. Siehe Herabwürdigung.
Einsame Absperrung in dunkler Zelle, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 23.
Einsturz. Siehe Baufährungen.
Einwohner. Veränderungen. Siehe Meldungen.
Einzelnhaft, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 22.
— Verschärfung des Arrestes. §. 256.
Eisenbahnen. Beschädigungen an selben, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
Eisenbahn-Angestellte, Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes §. 312, Strafe §. 313. An-

Digitized by Google

dere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 314.

Eisenbahnbetrieb, Ahndung der Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen. §. 433.

Eltern. Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern. Strafe. §. 414, 415, 416.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe §. 504.

— unter der Zusage der Ehe. §. 506.

Entführung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 96. Strafe. §. 97.

Entschädigung gegen den Verbrecher. §. 42.

Ehrenbeleidigungen: a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung. §. 487 b); ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen. §. 488 c); Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens. §. 189. In wie ferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne. §. 490 d); andere öffentliche Schmähungen. §. 491, 492. Strafe. §. 493. Besondere Erschwerungsumstände. §. 494. Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt. §. 495.

Ehrendecorationen, unbefugtes Tragen. §. 334.

Ehrenzeichen-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel. Strafe. § 315.

Erpressung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 98. Strafe. §. 100.

Erschwerungs-Umstände, allgemeiner Maßstab derselben. §. 43. Besondere Erschwerungs-Umstände. §. 44.

— allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung derselben. §. 48—55.

Digitized by Google

Erschwerungs-Umstände bei Vergehen und Uebertretungen, §. 263. Anwendung der Erschwerungsumstände. §. 265.

Erziehungsbeiträge, Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Erzieher, Mißhandlung der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe. §. 420.

Explodirende Stoffe. Siehe Feuerwerkskörper.

Fabriksunternehmer Verabredungen. Siehe Verabredungen.

Fackeln, Strafe gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc. §. 454. Pflicht der Postillone und Landkutscher hierbei. §. 455, 456. Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset. §. 457.

Fahren unvorsichtiges. Strafe §. 341, 427, 428.

— schnelles. Strafe. §. 342, 427, 428.

Fälschung des Zinngeschirres. §. 406.

Familie, öffentliche Herabwürdigung der Einrichtung derselben. Siehe Herabwürdigung.

Fangeisen, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung derselben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Fässer, Aufstellung auf Straßen zur Nachtszeit. Siehe Straßen.

Fasten, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 20.

— Verschärfung des Arrestes. §. 254.

Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl. Siehe Aufreizung.

Fenster, Strafe gegen das Herabwerfen von den Fen-

Digitized by Google

stern ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten. §. 426

Feuersgefahr, Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Anwendung der Feuersgefahr. §. 434—459.

— §. 458. Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt. §. 459.

Feuerwerkskörper, Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe. §. 399.

Fluß, Verunreinigung. Strafe. §. 398.

Frauensperson dienende, Unzucht einer, mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. Strafe. §. 505.

Frauenspersonen schwangere, unverehelichte, Vorschrift für selbe. §. 339.

— Strafe auf die Verheimlichung der Geburt. §. 340.

Fremde ankommende, Meldung derselben. Siehe Meldungen.

Galanteriewaarenhändler, was sie zu beobachten haben. §. 473. Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben. §. 474.

Gastwirthe, Unterschleif zur Unzucht. Strafe. §. 515.

— Aufnahme von Fremden. Siehe Meldungen.

— wenn sie die Straße durch Wägen verstellen. Siehe Straßen.

Gebäude. Siehe Bauführungen.

Digitized by Google

Geburt, Strafe auf die Verheimlichung derselben. §. 340.
Gedanken (über) kann Niemand zur Rede gestellt werden. §. 11.
Geheime Gesellschaften. Siehe Gesellschaften.
Geheimnisse, Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl. §. 498. Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern. §. 499.
Geistliche, Pfründenverlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Geländer, Beschädigung. Strafe. §. 318.
Geldbeträge, in dem Strafgesetze vorkommende, sind in Conv. Münze nach dem 20 Gulden Fuße zu verstehen. Patent. Art. VII.
Gemeiner Mord. Siehe Mord.
Gerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen. Bestimmung derselben. Patent. Art. III.
Gerichtshof, oberster, welche Urtheile demselben vorgelegt werden müssen. Patent. Art. III.
Gerüchte, Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen ist eine Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 308. Wenn sie durch Druckschriften begangen wird. §. 310.
Gerüste. Siehe Bauführungen.
Geschenkannahme in Amtssachen. §. 104.
Geschmolzenes Gold und Silber, Vorschrift in Ansehung desselben. §. 475.
Gesellen, Aufnahme ohne Wanderbuch, Kundschaft. Strafe. §. 321.
— welche feuergefährliche Oefen setzen. Strafe. §. 439.
Gesellschaften geheime, Theilnahme daran. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent. Art. III.
— Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen

Digitized by Google

Vereinen und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278, 285. Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind. §. 286. Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig macht. §. 287. Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher. §. 288. Strafe gegen Diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen oder in anderer Weise Theil nehmen. §. 289. Strafe gegen Diejenigen, welche ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein. §. 290. Strafe, wenn sie Mitglieder derselben sind. §. 291. Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt. §. 292. Straffälligkeit der Ausländer. §. 293. Strafe. §. 294. Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten oder dazu Mitglieder werben. §. 295. Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört. §. 296. Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines. §. 297. Theilnahme an einem solchen Vereine. §. 298. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft. §. 299.

Gesetzübertretungen, worauf das Straf-Gesetzbuch keine Beziehung hat, bleiben zur Bestrafung den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen. Patent. Art. V.

Gesetzes-Unwissenheit. Mit der Unwissenheit des Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen. §. 3.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden sind Vergehen oder Uebertretungen. §. 238, 239.

Digitized by Google

Gesetzwidrige Verlautbarungen. Siehe Verlautbarungen.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrung von genußbaren Waaren überhaupt. §. 407.

Getränke. Verfälschung auf eine der Gesundheit schädliche Art. §. 403, 404. Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist. §. 405.

Gewaltthätigkeit öffentliche. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung an das Obergericht einzusenden. Patent. Art. III.

— öffentliche, durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. § 76. Strafe. §. 77.

— durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 78. Strafe. §§. 79, 80.

— durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 81. Strafe. §. 82.

— durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 83. Strafe. §. 84.

— durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 85. Strafe. §. 86.

— durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 87. Strafe. §. 88.

Digitized by Google

Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. Strafe. §. 89.
— durch Menschenraub. Gattung von Verbrechen §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 90. Strafe. §. 91.
— Behandlung unbefugter Werber. §. 92.
— durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 93. Strafe. §. 94.
— öffentliche, durch Behandlung eines Menschen als Sklaven. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. Strafe. §. 95.
— durch Entführung. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 96. Strafe. §. 97.
— durch Erpressung. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 98. Strafe. §. 100.
— durch gefährliche Drohung. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 99. Strafe. §. 100.
Gewehre, geladene. Unterlassene Verwahrung. Strafe. §. 373.
— Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres. §. 374.
Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbücher, Kundschaften, aufnehmen. Strafe. §. 321.
— welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen, oder zu verabfolgen verweigern. Strafe. §. 482. Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden. §. 483. Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht. §. 484.
— Verabredungen. Siehe Verabredungen.
Gewerbs-Verlust ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. §. 30.

Digitized by Google

Gewölbe beziehen, in neu gebauten Häusern. Siehe Bauführungen.

Gift. Unbefugter Handel. Strafe. §. 361. Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet. §. 362. Wenn er sie nicht beobachtet hat. §. 363. Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe. §. 364. Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe. §. 365. Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung. Strafe. §. 366. Unterlassene Führung des Vormerkbuches. Strafe. §. 367. Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. Strafe; §. 368. Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen ist. §. 369. Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeachtung. §. 370.

Gnadengaben. Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Goldarbeiter. Was sie zu beobachten haben. §. 473. Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben. §. 474.

Gold und Silber geschmolzenes. Vorschrift in Ansehung desselben. §. 475.

Gräber. Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung §. 278. Strafe. §. 306.

Grabstätten. Siehe Gräber.

Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge. §. 14. — Erster Grad. §. 15. — Zweiter Grad. §. 16. — Grade der Kerkerstrafe. b) nach der Dauer. §. 17. — — Grade der Arreststrafe. §. 244, 245.

Grundlose Beschwerden. Aufforderung zu selben ist eine Uebertretung. Strafe. §. 301.

Digitized by Google

Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen. Siehe Herabwürdigung.

Handlungen gesetzwidrige an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen. §. 238, 239.
— ungesetzliche oder unsittliche. Gutheißung derselben. Siehe Herabwürdigung.
Hartes Lager, als Verschärfung der Kerkerstrafe §. 21.
— Lager. Verschärfung des Arrestes. §. 255.
Hausarrest. §. 246. Wann er verhängt werden kann §. 262.
Hauseigenthümer. Anzeige der Veränderungen der Einwohner. Siehe Meldungen.
Hausgenosse. Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe. §. 504.
Hausirer. Unbefugter Handel mit Gift. Strafe. §. 364.
— die von Unmündigen kaufen, Strafe. §. 471. Strafe bei öfterer Betretung. §. 472.
Häusliche Zucht, Mißhandlungen bei derselben. §. 413.
— Zucht, wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. §. 525.
Hausthiere. Siehe Thiere.
Hebammen, Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite derselben. §. 498.
Heilärzte. Siehe Aerzte.
Heilmittel. Siehe Arzneien.
Heimatschein, fremder, Strafe Derjenigen, die sich eines solchen bedienen. §. 320.
Herabwürdigung der Einrichtungen der Familien ꝛc. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne

Digitized by Google

Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige, ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 300. Wenn sie durch Druckschriften begangen wird. §. 305.

Herabwürdigung, öffentliche, der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 305.

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen. §. 6.

Hochverrath, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte und obersten Gerichtshof vorzulegen. Patent, Art. III.

— Gattung von Verbrechen. §. 57.

— wer das Verbrechen begeht. §. 58. Strafe des Hochverrathes. §. 59. — Mitschuld am Hochverrathe a) durch Unterlassung der Verhinderung. §. 60. — b) durch Unterlassung der Anzeige. §. 61. — Straflosigkeit wegen der thätigen Reue. §. 62.

Holzdörren in der Heize. §. 448.

Holzdruck, alle durch denselben vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst, sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.

Innerliches Vorhaben (über) kann Niemand zur Rede gestellt werden. §. 11.

Irrthum unterlaufener, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, e.

Jurisdiction über Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen, Bestimmung derselben. Patent Art. III.

Juwelenhändler, was sie zu beobachten haben. §. 473. Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben. §. 474.

Digitized by Google

Kaiserhaus, Beleidigung der Mitglieder des Kaiserhauses Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte, und dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art. III.
— Beleidigung der Mitglieder des Kaiserhauses. Gattung von Verbrechen §. 57. Strafe. §. 64.
Kalenderjahre (nach dem) sind alle in dem Strafgesetze vorkommenden Zeitbestimmungen zu berechnen. Patent, Art. VIII.
Käufer verdächtiger Waaren. Strafe §. 477.
Kerkerstrafe, Grade derselben: a) nach der Strenge. §. 14. Erster Grad. §. 15. — Zweiter Grad. §. 16. — Grade der Kerkerstrafe. b) nach der Dauer. §. 17. — Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit. §. 18. — Verschärfungen der Kerkerstrafe. §. 19. — Fasten. §. 20. — Hartes Lager. §. 21. — Einzelnhaft. §. 22. — Einsame Absperrung in dunkler Zelle. §. 23. — Züchtigung mit Streichen. §. 24. — Landesverweisung. §. 25.
— schwere, gesetzliche Wirkungen derselben. §. 27.
— Beschränkung des Verschärfungsrechtes. §. 50.
Kinder, Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind, Strafe. §. 376.
— Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern. §. 377.
— Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung. §. 378.
— Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern, Strafe. §. 414, 415, 416.
— Betteln derselben. Strafe. §. 520. Herleihen der Kinder zum Betteln. Strafe. §. 521.
Kindesmord. Siehe Mord.
Kindesweglegung. Siehe Weglegung eines Kindes.

Digitized by Google

Kirche, gesetzlich anerkannte, Beleidigung derselben. Siehe Beleidigung.
Knallpräparate. Siehe Feuerwerkskörper.
Knechte. Siehe Kutscher.
Kohlen brennende in verschlossenen Räumen, unvorsichtiges Unterhalten. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.
Körperliche Beschädigungen, vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende. §. 411. Strafe. §. 412.
— Beschädigung. Siehe Beschädigung körperliche.
— Sicherheit, Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt. §. 431, 432, 433.
— Züchtigung, Verschärfung des Arrestes. §. 258.
Körperschaften, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen selbe. Siehe Aufreizung.
Krakau, Großherzogthum, in demselben hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.
— Bestimmung der Strafgerichte und Behörden über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Patent, Art. III.
Kranke, Vernachlässigung von Seite der Angehörigen, Strafe. §. 360.
— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl. §. 498. Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern. §. 499.
Krankenwärter, die Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen entziehen, Strafe. §. 395.
Krankheiten verdächtige, Nichtanzeige von Seite der ärztlichen Personen. §. 359.
— Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an

Digitized by Google

einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. §. 394. Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen. §. 395. Gegen Siechknechte. §. 396. Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen. §. 397.

Kundschaft. Bestrafung der Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch, Kundschaft, aufnehmen. §. 321.

Kupfergeschirr, Gebrauch bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckſieder. §. 407, 408.

Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person. Siehe Unzucht.

— §. 512. Strafe §. 513. Strafe auf wiederholte Uebertretung. §. 514.

Küstenland, croatisches; in demselben hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes, vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.

Kutscher. Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. §. 428.

— Strafe gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt. §. 429.

– Strafe gegen den Kutscher oder Knecht, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen. §. 430.

Lager, hartes; als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 21.

— hartes; Verschärfung des Arrestes. §. 255.

Landesverweisung, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 25.

Laternen, öffentliche Beschädigung. Strafe §. 317.

— Strafe gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht verschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen. §. 451.

Lebensbedürfnisse. Waaren-Vorrath-Verheimlichung. Siehe Gewerbsleute.

Lebensjahr. Siehe Alter.

Digitized by Google

Lehramts-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Lehrer. Mißhandlung der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe. §. 420.
Lehrjungen. Mißhandlung derselben durch Lehrherren. §. 421.
Leibesfrucht-Abtreibung. Siehe Abtreibung der Leibesfrucht.
Leichen. Siehe Gräber.
Licht, offenes. Betretung feuergefährlicher Orte. §§. 449, 450.
Literarische Werke sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" zu verstehen. Patent, Art. II.
Literarisches und artistisches Eigenthum; Vergehen gegen dasselbe. Strafe §. 467.
Lohnkutscher. Siehe Kutscher.

Majestätsbeleidigung. Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung an das Obergericht und den obersten Gerichtshof vorzulegen. Patent, Art. III.
— Gattung von Verbrechen. §. 57.
— Wer das Verbrechen begeht. Strafe §. 63.
Materialwaaren, unbekannte. Strafe gegen den Verkauf. §. 371.
Maurergesellen, welche sich zu Veränderungen ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister gebrauchen lassen. Strafe §. 441.
Maurermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln. Strafe. §. 435. Strafe auf wiederholte Uebertretung. §. 436. Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue. §. 437.
Mechanische Mittel, alle durch selbe vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.

Digitized by Google

Meldungen. Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben. Strafe der Hauseigenthümer; der After-Bestandgeber; der zur Beherbergung berechtigten; der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe; der sich falsch Meldenden; der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden; Derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen. §. 320.

Menschenraub. Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 90. Strafe §. 91.

Metalldruck, alle durch denselben vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst, sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.

Meuchelmord. Siehe Mord.

Milderungs-Umstände: a) aus der Beschaffenheit des Thäters. §. 46. b) aus der Beschaffenheit der That. §. 47.

— allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung derselben. §. 48—55.

— bei Vergehen und Uebertretungen. §. 264. Anwendung der Milderungsumstände §. 265. Außerordentliches Milderungsrecht. §. 266.

Militär, k. k., die Strafgesetze für dasselbe bleiben in ihrer Wirksamkeit. Patent, Art. I.

— Strafe Desjenigen, der sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines Militärs anmaßt. §. 333.

— **Ehrenzeichen.** Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

— **Grenzgebiet**, die Strafgesetze für dasselbe bleiben in ihrer Wirksamkeit. Patent, Art. I.

Digitized by Google

Minderjährige Anverwandte. Entehrung durch einen Hausgenossen, Strafe §. 504.
— Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten, Strafe §. 505.
Mineralfarben. Verwendung bei Eßwaaren. §. 407, 408.
Mißbrauch der Amtsgewalt, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte und obersten Gerichtshof vorzulegen. Patent, Art. III.
— der Amtsgewalt. Gattung von Verbrechen §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 101, 102. Strafe §. 103. Geschenkannahme in Amtssachen §. 104. Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt §. 105.
— der Amtsgewalt, Verleitung eines Beamten hierzu, Strafe §. 311.
Mißhandlung bei häuslicher Zucht. §. 413.
— von Eltern an ihren Kindern. Strafe §. 414, 415, 416.
— der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe §. 417, 418.
— gegenseitige der Eheleute. Strafe §. 419.
— der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe §. 420.
— der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen. §. 421.
Mißhandlungen, öffentliche. §. 496.
Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen. §. 5.
Modelle-Verfertigung zu Nachbildungen von Münzen. Strafe §. 329.
Mohnköpfe, Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern. §. 377.
Mord, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung an das Obergericht einzusenden. Patent, Art. III.
— Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Ver-

Digitized by Google

brechens schuldig macht. §. 134. Arten des Mordes. §. 135. Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden. §. 136; b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer. §. 137. Strafe des Versuches. §. 138. Strafe des Kindesmordes. §. 139.

Mündel. Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe. §. 417, 418.

Münzen. Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen ohne betrügerische Absicht. §. 325.

— Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen. Strafe. §. 329.

Münzverfälschung, Gattung von Verbrechen. §. 57.

— wer das Verbrechen begeht. §. 118. Strafe. §. 119. Theilnahme an der Münzverfälschung. §. 120. Strafe. §. 121.

Musikalische Werke, die dem Rechte des Autors zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines musikalischen Werkes ist als ein Vergehen zu ahnden. Strafe. §. 467.

Nachbilden von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht. §. 325.

Nachdruck unbefugter, ist als ein Vergehen zu ahnden. Strafe. §. 467.

Nachlässigkeit (aus) entstandenes Uebel, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2. f.

Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden. Strafe. §. 320.

Narkotisirungs-Mittel, Unvorsichtigkeit durch Anwendung von selben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Digitized by Google

Nationalitäten, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen selbe. Siehe Aufreizung.
Neugebaute Häuser. Siehe Bauführungen.
Notariats-Befähigung, Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Nothwehr gerechte, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2. g.
Nothzucht, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer das Verbrechen begeht. §. 125. Strafe. §. 126. 127.

Oefen, Strafe gegen Diejenigen, welche gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzen. §. 438.
— Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen. §. 439.
Oeffentliche Gewaltthätigkeit. Siehe Gewaltthätigkeit öffentliche.
— Ruhe. Siehe Ruhe öffentliche.
Orden-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Ordenszeichen, unbefugtes Tragen. §. 334.
Organe der Regierung, Aufwieglung gegen selbe. Siehe Herabwürdigung.

Packfong, vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong. §. 407, 408.
Parteien-Vertretung vor den öffentlichen Behörden, Verlust des Rechtes bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Paß fremder, Strafe Derjenigen, die sich eines solchen bedienen. §. 320.
Patente, Verletzung von Patenten und Verordnungen, Siegeln. Strafe. §. 315.
Pensionen-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Digitized by Google

Pestanstalten, Vergehen gegen dieselben. §. 393.
Pferde, Strafe gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen. §. 430.
Pfründen-Verlust, bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Polierer, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln. §. 435.
Polizei-Uebertretungen schwere, diejenigen Behörden, welchen dermalen die Gerichtsbarkeit über dieselben zusteht, haben die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Uebertretungen auszuüben. Patent. Art. III.
Postmeister, vorschriftwidrige Beförderung von Reisenden. Strafe. §. 322.
Prägung, alle durch selbe vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst, sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.
Presse, nicht bloß Erzeugnisse derselben sind unter dem Ausdrucke „Druckwerke" begriffen. Patent, Art. II.
Preßgesetz vom 13. März 1849 wird außer Geltung gesetzt. Patent, Art. II.
Preßvergehen sind nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln. Patent, Art. II.
Preßwerk unbefugtes Halten, Strafe. §. 326. Unbefugte Verfertigung. §. 328.
Provisionen-Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Punzen, Verfertigung zu Nachbildungen von Münzen. Strafe. §. 329.

Raub, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht. §. 190. Strafe. §§. 191—195. Theilnehmung am Raube. §. 196.
Raubmord. Siehe Mord.

Digitized by Google

Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen. Strafe. §. 442.
— welche die Anzeigen der Gesellen unbeachtet lassen. Strafe. §. 443.
— wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen. §. 444.
Raufhändel, vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen. §. 411. Strafe. §. 412.
Redaction, verantwortliche, Ausschließung, bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Reib- und Zündhölzchen. Siehe Feuerwerkskörper.
Reisende, Strafe für Postmeister, wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden. §. 322.
Reisepaß, fremder, Strafe Derjenigen, die sich eines solchen bedienen. §. 320.
Reiten, unvorsichtiges, Strafe. §. 341, 427, 428.
— schnelles, Strafe. §. 342, 427, 428.
Reizen bösartiger Hausthiere. Siehe Thiere.
Religionsgenossenschaften, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen selbe. Siehe Aufreizung.
Religionsgesellschaft gesetzlich anerkannte, Beleidigung derselben. Siehe Beleidigung.
Religionssecte verbotene, Beförderung derselben, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten, ist ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 304.
Religionsstörung, Gattung von Verbrechen. §. 57.
— Wer das Verbrechen begeht. §. 122. Strafe. §. 123.
Richteramts-Befähigung, Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.
Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften, Strafe. §. 323.

Digitized by Google

Ruhe, öffentliche, Störung derselben, Urtheile über dieses Verbrechen sind dem Obergerichte, und obersten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art. III.
— öffentliche, Störung derselben, Gattung von Verbrechen. §. 57.
— öffentliche, Störung derselben, wer sich dieses Verbrechens schuldig macht, Strafe. §. 65.
Ruthenstreiche, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 24.

Sachverständige, Aufwieglung gegen selbe. Siehe Herabwürdigung.
Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen ist eine Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe §. 310. Wenn sie durch Druckschriften begangen wird. §. 310.
Satzungen, Betrug durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Tarordnungen, Strafe. §. 478.
Schädliche Thiere, unbefugtes Halten. Strafe. §. 388. Wenn dadurch Jemand beschädiget wird. §. 389.
Schamhaftigkeit. Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit. §. 516.
Schändung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht, Strafe. §. 128.
Schankwirthe, Unterschleif zur Unzucht, Strafe. §. 515.
Schießpulver-Handel, Strafe. §. 445.
— **Schießbaumwolle.** Siehe Feuerwerkskörper.
Schiffs-Patent, Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 30.
Schleußen, Beschädigung, Strafe. §. 318.
Schlingen, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung derselben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlichen Beschä-

Digitized by Google

digung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Schmähungen öffentliche. Siehe Ehrenbeleidigungen.

Schnelles Fahren und Reiten. Strafe. §. 342, 427, 428.

Schuldner, Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. Strafe. §. 486.

Schüler, Mißhandlung der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe. §. 420.

Schwangere Frauenspersonen, unverehlichte, Vorschrift für selbe. §. 339.

— Strafe auf die Verheimlichung der Geburt. §. 340.

Schwefelräucherungen, Unvorsichtigkeit bei selben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlichen Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Selbstgeschosse, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von selben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Selbstverstümmlung. Strafe. §. 409, 410.

Serbien, Wojwodschaft, in derselben hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent. Art. I.

Sicherheit, körperliche, Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt. §. 431, 432, 433.

Siebenbürgen (in) hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent. Art. I.

Siechknechte, die Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen entziehen. Strafe. §. 396.

Digitized by Google

Siegel (Amts-) öffentliche, Eröffnung. Strafe. §. 315.
— ämtliche, unbefugte Verfertigung. Strafe. §. 330.
Siegelverletzung. Strafe. §. 315.
Silberarbeiter, was sie zu beobachten haben. §. 473. Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben. §. 474.
Silber und Gold geschmolzenes, Vorschrift in Ansehung desselben. §. 475.
Sinnenverrückung abwechselnde, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2. b.
Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, c.
Sittlichkeit öffentliche, Vergehen und Uebertretungen gegen dieselbe. §. 500.
— gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit. §. 516.
— öffentliche, wenn Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. §. 525.
Slavonien mit dem croatischen Küstenlande (in) hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent. Art. I.
Soldaten, Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen. §. 222.
Spionerie und andere Einverständnisse mit dem Feinde. §. 67.
Subscriptionen. Siehe Sammlungen.
Staats-Telegraphen, öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an selben, Gattung von Verbrechen. §. 57. Strafe. §. 89.
Stämpel, Verfertigung zu Nachbildungen von Münzen. Strafe. §. 329.

Digitized by Google

Steindruck, alle durch denselben vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst sind unter dem Ausdruck „Druckwerke" begriffen. Patent. Art. II.
Stockstreiche als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 24.
Störung der öffentlichen Ruhe. Siehe Ruhe öffentliche.
Stoßwerk, unbefugtes Halten. Strafe. §. 326. Unbefugte Verfertigung. §. 328.
Strafbare Handlungen der Kindheit. §. 237.
Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers oder dessen Anhaltung im Kerker. §. 12. — Art der Todesstrafe. §. 13. — Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge. §. 14. — Erster Grad. §. 15. — Zweiter Grad. §. 16. — Grade der Kerkerstrafe: b) nach der Dauer. §. 17. Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit. §. 18. — Verschärfungen der Kerkerstrafe. §. 19. — Fasten. §. 20. — Hartes Lager. §. 21. — Einzelnhaft. §. 22. — Einsame Absperrung in dunkler Zelle. §. 23. — Züchtigung mit Streichen. §. 24. — Landesverweisung. §. 25.
— Einschränkung derselben auf den Verbrecher. §. 31.
— Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe. §. 32.
— bei Zusammentreffen mehrerer Verbrechen. §. 34.
— bei Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen. §. 35.
— Veränderung derselben. §. 55.
— Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen. §. 240. Geld, Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde. §. 241. Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird. §. 242. 243. Arrest. Erster Grad. §. 244. Zweiter Grad. §. 245. Hausarrest. §. 246. Längste und kürzeste Dauer des Arrestes. §. 247, 248. Abschaffung. §. 249. Verschärfung der Strafen. §. 250.

Digitized by Google

Strafen, Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften. §. 251, 252. Verschärfung des Arrestes. §. 253. Verschärfung des Arrestes durch Fasten. §. 254, Hartes Lager. §. 255. Einzelnhaft. §. 256. Dunkle Zelle. §. 257. Körperliche Züchtigung. §. 258. Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden. Ausnahmen. §. 259, 260, 261. Wann Hausarrest verhängt werden kann. §. 262.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen. Bestimmung derselben. Patent, Art. III.

Strafgesetz vom Jahre 1803, neue Ausgabe desselben wird kundgemacht. Patent vom 27. Mai 1852.

— tritt vom 1. September 1852 für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze in Wirksamkeit. Patent, Art. I.

— Umfang der Wirksamkeit desselben. Patent, Art. II.

— Nur dasjenige kann als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird. Patent, Art. IV.

— In wiefern dasselbe auf anhängige Untersuchungen Anwendung findet. Patent. Art. IX.

Strafgesetze für das k. k. Militär und für die Militärgränzgebiete bleiben in ihrer Wirksamkeit. Patent, Art. I.

— bestehende, wider den Wucher, haben aufrecht zu verbleiben. Patent, Art. VI.

Strafproceßordnung. hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit und des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen, wo die Strafproceßordnung eingeführt, und wo sie nicht eingeführt ist. Patent, Art. III.

Straßen. Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer, Bauholz ꝛc. §. 422.

Digitized by Google

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei. §. 423. Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe. §. 424. Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre. §. 425.

Streiche mit Stock, oder Ruthe, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 24.

Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten. Strafe. §. 452.

Taxordnungen, Betrug durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen. Strafe. §. 478.

Telegraphen. Siehe Staats-Telegraphen.

Temeser Banat. In demselben hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes, vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.

Theilnahme an geheimen Gesellschaften. Siehe Gesellschaften.

Theilnehmer an Verbrechen. §. 5.

Thiere. Mit der Wuth behaftete, unterlassene Anzeige. Strafe. §. 387.

— schädliche. Unbefugtes Halten. Strafe. §. 388.

— wilde. Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres. §. 390.

— Vernachlässigung bösartiger Hausthiere. Strafe. §. 391. Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben. §. 392.

Titel öffentlicher. Verlust bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26.

Todesanzeige. Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes. Strafe. §. 375.

Todesfälle verdächtige. Nichtanzeige von Seite der ärztlichen Personen. §. 359.

Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. §. 13.

— Gesetzliche Wirkungen derselben. §. 27.

Digitized by Google

Todesstrafe, Beschränkung des Verschärfungsrechtes. §. 50.
— Anwendung der Milderungsgründe. §. 52.
Todtschlag. Vorlage der Urtheile über dieses Verbrechen an das Obergericht. Patent, Art. III.
— Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 140. Strafe des räuberischen Todtschlages. §. 141. Strafe des gemeinen Todtschlages. §. 142. Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung. §. 143.
Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen. Strafe. §. 471. Strafe bei öfterer Betretung. §. 472.
Trunkenheit. Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen. §. 236.
— Strafe. §. 523. Eingealterte Trunkenheit. Strafe. §. 524.

Uebertretungen, Strafe bei Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen und Uebertretungen. §. 35.
— Siehe Vergehen und Uebertretungen.

Ungarn (in) hat die neue Ausgabe des Strafgesetzes, vom 1. September 1852 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Patent, Art. I.
Ungesetzliche Handlungen, Gutheißung derselben. Siehe Herabwürdigung.
Uniform. Strafe Desjenigen, der sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt. §. 333.
Unkenntniß des Gesetzes über Vergehen und Uebertretungen entschuldiget nicht. §. 233.
Unmündige, Verbrechen derselben vom eilften bis zum vierzehnten Jahre. §. 237.

Digitized by Google

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich. §. 269. Bestrafung der ersteren. §. 270. Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist. §. 271. Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden. §. 272. Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen. §. 273.

— Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen. Strafe bei öfterer Betretung. §. 472.

Unsittliche Handlungen, Gutheißung derselben. Siehe Herabwürdigung.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute. Strafe §. 515.

Untersuchungen, anhängige, in wiefern das Strafgesetz auf dieselben Anwendung findet. Patent, Art. IX.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten, Strafe §§. 341, 427, 488.

Unwissenheit (aus) der Folgen der Handlung entstandenes Uebel, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, f.

— des Gesetzes über Verbrechen (mit) kann sich Niemand entschuldigen. §. 3.

Unzucht, Gattung von Verbrechen. §. 57. Verbrechen der Unzucht. I. wider die Natur. §. 129. Strafe. §. 130. II. Blutschande. Strafe. §. 131. III. Verführung zur Unzucht. §. 132. IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person. §. 132. Strafe. §. 133.

— zwischen Verwandten oder Verschwägerten. §. 501. Ehebruch, Strafe. §. 502. Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift. §. 503. Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen.

Digitized by Google

Strafe. §. 504. Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohn ohne Anverwandten Strafe. §. 505. Entehrung unter der Zusage der Ehe. §. 506. Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. Strafe. §. 507. Strafe der Eltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen. §. 508. Unzucht als Gewerbe. Strafe. §. 509. Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe §. 510. Wenn der Mann einwilliget und davon Vortheil zieht. Strafe. §. 511. Kuppelei. §. 512. Strafe. §. 513. Strafe auf wiederholte Uebertretung. §. 514. Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute. Strafe. §. 515.

Urkunden öffentliche, Verfälschung, Strafe, §. 320.

Urtheile, welche höheren Orts vorzulegen sind. Patent, Art. III.

— wegen eines Verbrechens, Wirkungen derselben. §. 26—30.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern. §. 479. Strafe für die Urheber, wenn sie Vorsteher sind. Strafe der übrigen Mitschuldigen. §. 480.

— von Arbeitern. Strafe. §. 481.

Veränderungen der Einwohner. Siehe Meldungen.

Verbotene Spiele. Strafe. §. 522.

Verbrechen, Strafgesetz vom Jahre 1803, neue Ausgabe desselben wird kundgemacht. Patent vom 27. Mai 1852.

— Bestimmung der Strafgerichtsbarkeit. Patent. Art. III.

— Vorschrift über das Untersuchungsverfahren. Patent, Art. III.

— Fälle, über welche die Urtheile höheren Orts vorzulegen sind. Patent, Art. III.

— Nur dasjenige kann als Verbrechen behandelt und be-

Digitized by Google

straft werden, was in dem Strafgesetz ausdrücklich als Verbrechen erklärt wird. Patent, Art. IV.

Verbrechen, zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. §. 1. — Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen. §. 2. — Ungegründete Entschuldigungsursachen. §. 3. — Verbrechen entstehen aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit Desjenigen, an dem es verübt wird. §. 4. Verbrechen werden auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen. §. 4. — Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen. §. 5. — Hilfeleistung nach verübten Verbrechen. § 6. — Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften. §. 7. — Versuch eines Verbrechens. §. 8. — Aufforderung zu einem Verbrechen. §. 9. — Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, wann die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger, und für die übrigen Schuldigen beginnt. §. 10. — Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben kann Niemand zur Rede gestellt werden. §. 11.

— Strafe der Verbrechen. §. 12. — Art der Todesstrafe. §. 13. — Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge. §. 14. — Erster Grad. §. 15. — Zweiter Grad. §. 16. — Grade der Kerkerstrafe. b) nach der Dauer. §. 17. — Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit. §. 18. — Verschärfungen der Kerkerstrafe. §. 19. — Fasten. §. 20. — Hartes Lager. §. 21. — Einzelnhaft. §. 22. — Einsame Absperrung in dunkler Zelle. §. 23. — Züchtigung mit Streichen. §. 24. — Landesverweisung. §. 25. –

— Wirkungen der Urtheile wegen eines Verbrechens. §. 26—30.

Digitized by Google

Verbrechen. Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen. §. 34.
— Vom Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen. §. 35.
— Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande. §. 36. Von Verbrechen der Fremden: a) im Inlande. §. 37; b) im Auslande. §. 38—41.
— Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände. §. 43. — Besondere Erschwerungsumstände. §. 44—45.
— Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters. §. 46; b) aus der Beschaffenheit der That. §. 47.
— Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände. §. 48
— Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt. §. 49. Insbesondere: a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe. §. 50; b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe. §. 51. — Anwendung der Milderungsgründe: a) bei der Todesstrafe. §. 52; — b) in anderen Fällen. §. 53. — Außerordentliches Milderungsrecht. §. 54. — Veränderung der Strafe. §. 55.
— von den verschiedenen Gattungen derselben. §. 56—57.
— Erlöschungsarten der Verbrechen. §. 223. a) der Tod des Verbrechers. §. 224; b) die Vollstreckung der Strafe. §. 225; c) die Nachsicht. §. 226; d) die Verjährung. §§. 227—229. Wirkung. §. 230. Einschränkung der Erlöschungsart der Verjährung. §. 231—232.
— (bei) in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen. §. 236.
— der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre. §. 237.
Verbrecher, Einschränkung der Strafe auf denselben. §. 31.
— Recht der Entschädigung gegen denselben. §. 42.
Verbrechern geleisteter Vorschub. Siehe Vorschub.

Digitized by Google

Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen. Siehe Gerüchte.
Verdächtige Verkäufer, Verbindlichkeit selbe anzuhalten. §. 476.
— Waaren, Strafe für den Käufer. 477.
Vereine verbotene. Siehe Gesellschaften.
Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen, Sammlungen hierzu. Siehe Sammlungen.
Verfälscher öffentlicher Urkunden. Strafe. §. 320.
Verfälschung der Münzen, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.
— öffentlicher Credits-Papiere, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte und obersten Gerichtshofe vorzulegen. Patent, Art III.
— der öffentlichen Creditspapiere. Siehe auch Creditspapiere.
— der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art. §. 403, 404. Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist. §. 405.
Verführung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. §. 506.
— zur Unzucht. Siehe Unzucht.
Vergehen (als) soll der Wucher behandelt, und untersucht werden. Patent, Art. VI.
— Strafe bei Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen. §. 35.
Vergehen und Uebertretungen. Strafgesetz vom Jahre 1803, neue Ausgabe desselben wird kundgemacht. Patent vom 27. Mai 1852.
— Bestimmung der Gerichtsbarkeit. Patent, Art. III.
— Vorschrift über das Untersuchungsverfahren. Patent, Art. III.
— Fälle, über welche die Urtheile höheren Orts vorzulegen sind. Patent, Art. III.
— Nur dasjenige kann als Vergehen und Uebertretung

Digitized by Google

behandelt und bestraft werden, was in dem Strafgesetz ausdrücklich als Vergehen oder Uebertretung erklärt wird. Patent, Art. IV.

Vergehen und Uebertretungen. Die Unkenntniß dieses Gesetzes entschuldigt nicht. §. 233. Verbindlichkeit der Ausländer. §. 234. Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande. §. 235. Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen. §. 236. Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre. §. 237. Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen. §§. 238, 239. Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen §. 240. Geld, Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde. §. 241. Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solches verhängt wird. §. 242, 243. Arrest. Erster Grad §. 244. Zweiter Grad. §. 245. Hausarrest. §. 246. Längste und kürzeste Dauer des Arrestes. §. 247, 248. Abschaffung. §. 249. Verschärfung der Strafen. §. 250. Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften. § 251, 252. Verschärfung des Arrestes. §. 253. Verschärfung des Arrestes durch Fasten. §. 254. Hartes Lager. §. 255. Einzelnhaft. §. 256. Dunkle Zelle. §. 257. Körperliche Züchtigung. §. 258. Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden. Ausnahmen. §§. 259—261. Wann Hausarrest verhängt werden kann. §. 262. Erschwerende Umstände. §. 263. Mildernde Umstände. §. 264. Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände. §. 265. Außerordentliches Milderungsrecht. §. 266. Von dem Zusammentreffen mehrerer

Digitized by Google

Vergehen oder Uebertretungen. §. 267. Weitere Folgen der Verurtheilung. §. 268. Von Bestrafung der Unmündigen §§. 269—273. Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen. §§. 274—277. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §§. 278—310. Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. §§. 311—330.

Vergehen und Uebertretungen. Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 331—334. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §§. 335 bis 392. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit. §. 393—408. Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen. §. 409—433. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. §. 434—486. Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. §. 487—499. Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. §. 500—525. Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihren Strafen. §. 526—532.

Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. §. 394.

— Siehe auch Vorschub.

Verheimlichung der Geburt, Strafe. §. 340.

— des Vorrathes von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse. Siehe Gewerbsleute.

Vergolden von Münzen ohne betrügerische Absicht. §. 325.

Verkäufer verdächtige, Verbindlichkeit selbe anzuhalten. §. 476.

Verleumdung, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 209. Strafe. §. 210.

Digitized by Google

Verlautbarungen, gesetzwidrige, ist eine Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 309. Wenn sie durch Druckschriften begangen wird. §. 310.
Verleitung zu einem Verbrechen. §§. 5, 9.
— zum Mißbrauche der Amtsgewalt. §. 105.
— eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen. §. 222.
— eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Strafe. §. 311.
Verletzung von Patenten und Verordnungen, Siegeln, Strafe. §. 315.
Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen. Strafe. §. 360.
Verordnungen, Verletzung derselben. Strafe. §. 315.
Versatzgeschäfte. Strafe. §. 485.
Verschärfungen der Kerkerstrafe. §§. 15—25.
— Allgemeine, Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände. §. 48. Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt. §. 49. Insbesondere: a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe. §. 50; b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe. §. 51.
Verschärfung des Arrestes. §. 253—258.
Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. Strafe. §. 486.
Verschwägerte. Unzucht zwischen Verschwägerten. §. 501.
Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften. Siehe Gesellschaften.
Versilbern von Münzen ohne betrügerische Absicht. §. 325.
Verstellung der Straßen zur Nachtzeit. Siehe Straßen.
Versuch eines Verbrechens. §. 8.
Verunreinigung der Brunnen, Cisternen, eines Flusses oder Baches. §. 398.

Digitized by Google

Veruntreuung. Siehe Diebstahl und Veruntreuung.
Veruntreuungen mindere. §. 461. Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe. §. 462.
— zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung. §. 463. Theilnehmung an diesen Uebertretungen. §. 464. Strafe der Theilnehmung. §. 465. Wann sie strafbar zu sein aufhören. §. 466.
Verwandte. Veruntreuungen und Diebstähle zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung. §. 463. Theilnehmung an diesen Uebertretungen. §. 464. Strafe der Theilnehmung. §. 465. Wann sie strafbar zu sein aufhören. §. 466.
— Unzucht zwischen Verwandten. §. 501.
Verwiesener, Rückkehr. Strafe. §. 323.
Viehbeschau. Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe §. 399.
Viehseuche. Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. Strafe. §. 400—402.
Vierzehntes Lebensjahr, wenn der Thäter dasselbe noch nicht zurückgelegt hat, wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet. §. 2, d.
Vorhersagungen. Siehe Gerüchte.
Vormünder. Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe. §. 417, 418.
Vorsatz böser, wird zu einem Verbrechen erfordert. §. 1.
— Gründe, die denselben ausschließen. §. 2.
Vorschub Verbrechern geleisteter, Gattung von Verbrechen. §. 57. Vorschub zu Verbrechen. §. 211: a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung. §. 212. Strafe. §. 213; b) durch Verhehlung. §. 214. Strafe. §. 215 bis 216; c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten. §. 217. Strafe. §. 218—219; d) durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs. §. 220. Strafe. §. 221. Verleitung eines

Digitized by Google

Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen. §. 222.

Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung ist eine Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. §. 278. Strafe. §. 307.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe. §. 497.

Waaren verdächtige, Strafe für den Käufer. §. 477.

Wache, Strafe Derjenigen, welche bei einem Auflaufe der Wache nicht Folge leisten. §. 283; Derjenigen, welche sich mit der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen. §. 285.

— Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes §. 312. Strafe. §. 313. Andere Einwendungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste. §. 314.

— Bestrafung, wenn sie sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben. §. 331. Umstände zur Verschärfung der Strafe. §. 332.

Waffen verdächtige, Verfertigung und Ausbesserung. Strafe. §. 372.

Wägen Aufstellung auf Straßen zur Nachtzeit. Siehe Straßen.

Wahnsinn, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2. a. b.

Wanderbuch fremdes, Strafe Derjenigen, die sich eines solchen bedienen. §. 320.

— Bestrafung der Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch, Kundschaft aufnehmen. §. 321.

Warnungszeichen aufgestellte, Beschädigung. Strafe. §. 319.

— Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe. §. 380.

Wasserfahrten, Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei selben. §. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Töd-

Digitized by Google

tung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Weglegung eines Kindes, Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer dieses Verbrechen begeht. §. 149. Strafe. §§. 150, 151.

Werber unbefugte, Behandlung derselben. §. 92.

Winkelpresse, unbefugtes Halten. §. 327. Unbefugte Verfertigung. §. 328.

Winkel-Versatz-Geschäfte. Strafe. §. 485.

Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens. §. 26. — Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe. §. 27. — Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften. §. 28. — Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges. §. 30.

Wirthe. Aufnahme von Fremden. Siehe Meldungen.

Wohnungen beziehen, in neu gebauten Häusern. Siehe Bauführungen.

Wolfsgruben, Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung derselben. §§. 335, 336. Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 337.

Wundarzneikunst, unbefugte Ausübung derselben als Gewerbe. Strafe. §. 343. Strafe gegen Ausländer. §. 344.

Wucher, die wider den Wucher bestehenden Strafgesetze haben aufrecht zu verbleiben. Patent, Art. VI.

Wundärzte, Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit. §. 357

— Vernachlässigung eines Kranken von Seite eines Wundarztes. Strafe. §. 358.

Digitized by Google

Wundärzte, Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe. §. 359.
— Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite derselben. §. 498.
Wüthige Thiere, unterlassene Anzeige. Strafe. §. 387.

Zeitbestimmungen, alle in dem Strafgesetze vorkommenden sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen. Patent, Art. VIII.
Zelle dunkle, einsame Absperrung in selber, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 23.
— Verschärfung des Arrestes. §. 257.
Zeugen, Aufwieglung gegen Zeugen. Siehe Herabwürdigung.
Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln. §. 435.
Zöglinge. Mißhandlung der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen, Strafe. §. 420.
Zucht häusliche, Mißhandlungen bei derselben. §. 413.
— häusliche, wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden. §. 525.
Züchtigung mit Streichen, als Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 24.
— körperliche, Verschärfung des Arrestes. §. 258.
Zufall (aus) entstandenes Uebel, Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. §. 2, f.
Zündhütchen. Siehe Feuerwerkskörper.
Zusage der Ehe, Entehrung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. §. 506.
Zwang unwiderstehlicher, wenn die That durch selben erfolgte, wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet. §. 2, g.

Digitized by Google

Zweifache Ehe, Gattung von Verbrechen. §. 57. Worin das Verbrechen besteht. §. 206—207. Strafe. §. 208.

Zweikampf, Urtheile über dieses Verbrechen sind vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen. Patent, Art. III.

— Gattung von Verbrechen. §. 57. Wer das Verbrechen begeht. §. 158. Strafe. §§. 159—162. Strafe der Theilnehmer. §. 163, 164. Strafloswerden des Zweikampfes. §. 165.

Digitized by Google

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google